



Mühlenkreis
MINDEN-LÜBBECKE

Landschaftsplan „Minden“

Textliche
Darstellungen und Festsetzungen
mit Erläuterungen

Herausgeber:

Kreis Minden-Lübbecke

- Untere Naturschutzbehörde –

Portastraße 13

32423 Minden

Der Entwurf des Landschaftsplanes wurde
in enger Abstimmung mit dem
Kreis Minden-Lübbecke erarbeitet vom



UIH
Planungsbüro

Landschaftsarchitekten Figura-Schackers PartGmbH

Neue Straße 26 • 37671 Höxter
Telefon: 05271/6987-0 • Fax: 05271/6987-29
E-Mail: info@uih.de • Internet: www.uih.de

A.

Vorbemerkungen

1. Inhaltsverzeichnis

A. Vorbemerkungen	1
1. Inhaltsverzeichnis	3
2. Einleitende Ausführungen	7
3. Rechtsgrundlagen	11
4. Räumlicher Geltungsbereich	12
5. Planbestandteile	12
6. Kartographische Grundlagen	13
7. Verfahrensablauf	14
8. Außer-Kraft-Treten bestehender Verordnungen	16
9. Änderung des Landschaftsplanes	16
B. Textliche Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen	17
1. Entwicklungsziele für die Landschaft	19
Entwicklungsziel 1: Erhaltung	24
Entwicklungsziel 2: Anreicherung	28
Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung	31
Entwicklungsziel 4: Erholung	33
Entwicklungsziel 5: Entwicklung	35
Entwicklungsziel 6: Temporäre Erhaltung	36
2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	37
2.1 Naturschutzgebiete	43
N 1 Minderheide	46
N 2 Herrenteich	56
N 3 Ökopolder „Neue Fahrt“	69
N 4 Teichlandschaft Wietersheim	79
2.2 Landschaftsschutzgebiete	93
L 1 Bastau	97
L 2 Sieben Bauern	103
L 3 Hahler Norden	109

L 4	Um die Stemmer Mühle	115
L 5	Stemmer Heide	121
L 6	An der Haselbeke	127
L 7	Südlich Heisterholz	133
L 8	Weserhang	139
L 9	Nördliche Mindener Weseraue	146
L 10	An der Schnedicke	152
L 11	Letelner Norden	158
L 12	Muttkuhle	164
L 13	Am Friller Osterbach	170
L 14	An der Bückeburger Aue	176
L 15	Vom Hasenkamp zum Backelgraben	182
L 16	Dankersen Ost	188
L 17	Mindener Weserwiesen	194
2.3	Naturdenkmale	201
2.3.1	Einzelobjekte	204
ND 1	Stieleiche „Herrendienstweg“	206
ND 2	Stieleiche „Graßhoffstraße“	208
ND 3	Stieleiche „Thunekämpe“	210
ND 4	Stieleiche am Dankerser Friedhof	212
ND 5	Stieleiche „Bleckenwiese“	214
2.3.2	Flächenhafte Objekte	216
ND 6	Letelner Weserufer	216
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile	225
LB 1	Am Gewerbepark Hartum	232
LB 2	Roteichen „Mühlenfeld“	235
LB 3	Spitzahorne an der Zähringer Allee	237
LB 4	Eichenwald „Gut Denkmal“	239
LB 5	Grünstreifen „Minderheide“	241
LB 6	Fußweg über der Gräberkuhle	244
LB 7	Biotopverbund „Wallfahrtsteich“	246
LB 8	Am Kreisradweg	249
LB 9	Baumreihe am Driftenweg	254
LB 10	Heitfeld	256
LB 11	Lindenallee „Graßhoffstraße“	259

LB 12 Birkenreihe bei Graßhoff	261
LB 13 Vogelschutzgehölz „Papenacker“	263
LB 14 Nördlich Heide	265
LB 15 Senke „Wietersheim Süd“	267
LB 16 Hinter der Heide	270
LB 17 Gehölzstreifen „Hasenkamp“	272
LB 18 - <i>entfallen</i> -	
LB 19 Hecke „Notthorn“	275
3. Zweckbestimmung für Brachflächen	277
4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung	281
5. Entwicklungs- Pflege- und Erschließungsmaßnahmen	285
5.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume	294
5.2 Entwicklung/ Pflege von Wald	315
5.3 Korridore zur Anreicherung der Landschaft	318
5.4 Korridore für Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung	327
5.5 Weitere Planungen	332
Empfohlene Obstsorten	333
C. Nachrichtliche Darstellungen	335
1. Gesetzlich geschützte Alleen gem. § 29 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 41 LNatSchG	337
2. Gesetzlich geschützte Biotopie gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG	339
3. Flächen im Kompensationskataster des Kreises	340
4. Überschwemmungsgebiete gem. § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	342
5. Eingetragene Bodendenkmäler	344
6. Externe Maßnahmenkonzepte	344
7. Biotopverbundsystem	345

D. Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung	347
---	------------

E. Literaturverzeichnis für Landschaftsplan und Umweltbericht	372
--	------------

F. Karten

(Verkleinerungen der Originalkarten im Maßstab 1 : 10.000)

Entwicklungskarte - Entwicklungsziele -

Festsetzungskarte I - Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft -

Festsetzungskarte II (Maßnahmenkarte) - Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen –

Nachrichtliche Darstellungen

(Kartographische Darstellung der gesetzlich geschützten Alleen, der gesetzlich geschützten Biotope, der Kompensationsflächen, der Überschwemmungsgebiete, der eingetragenen Bodendenkmäler, der externen Maßnahmenkonzepte und des Biotopverbundsystems)

Hinweis:

Die im Landschaftsplan verwendete Abkürzung „BNatSchG“ bezieht sich immer auf das Bundesnaturschutzgesetz, die verwendete Abkürzung „LNatSchG“ bezieht sich immer auf das Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalens.

2. Einleitende Ausführungen

Aufgabe der Landschaftsplanung

Ziel des Naturschutzes ist, Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz des § 1 des BNatSchG).

Hierbei kommt der Landschaftsplanung eine zentrale Rolle zu. Ihre vorrangige Aufgabe ist, Natur und Landschaft als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, aber auch als Erholungs- und Lebensbereich für die Menschen zu erhalten und zu entwickeln. In diesem Zusammenhang ist auch die Sicherung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften ein bedeutender Aspekt. In der heutigen Zeit, in der es mittlerweile bewiesen und auch den meisten Menschen bewusst ist, dass sich durch das menschliche Tun das Klima wandelt, ist auch die Notwendigkeit des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung deutlich in den Fokus gerückt. Auch hierfür kann die Landschaftsplanung einen wertvollen Beitrag leisten.

In NRW besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur flächendeckenden Landschaftsplanung.

Beschreibung des Plangebietes

Der Landschaftsplan Minden hat eine Gesamtgröße von ca. 6.627 ha und deckt diejenigen Bereiche des Stadtgebiets von Minden ab, die noch nicht Teil anderer Landschaftsplangebiete sind. Die Gemarkungen Kutenhausen, Leteln, Aminghausen, Papinghausen, Dankersen sind komplett enthalten, Meißen, Minden, Stemmer, Todtenhausen, Hahlen und Dützen nur teilweise. Zusätzlich sind noch Teile der Petershäger Gemarkungen Wietersheim, Frille und Petershagen dabei.

Durch die große Ausdehnung der Stadt Minden selbst gehören weite Bereiche des Plangebietes den sogenannten „grauen Flächen“ an, die aufgrund vorhandener Bauleitplanung und/oder zusammenhängenden Bebauung aus dem beplanten Bereich ausgegrenzt wurden, da sich ein Landschaftsplan gemäß § 7 LNatSchG nur auf den Außenbereich bezieht. Somit ist die „Nettofläche“ des Plangebiets mit ca. 2.000 ha relativ klein.

Das Gebiet reicht im Westen bis an die Bastauwiesen und im Norden bis kurz vor das Heisterholz heran. Im Osten grenzt es an die Niedersächsische Landesgrenze. Im Süden bilden die Straßen Lüb-becker Straße, Klausenwall über Kaiserstraße bis zur Viktoriastraße und Grille die Grenze.

Das Plangebiet wird maßgeblich durch die Weser geprägt, die mittig von Süd nach Nord durch das Gebiet hindurchfließt. Dadurch gliedert es sich in zwei große Teilbereiche, die recht unterschiedlich charakterisiert sind.

Westlich der Weser ist der Außenbereich stark zersiedelt. Im Bereich Stemmer / Kutenhausen / Todtenhausen gibt es nur sehr begrenzt zusammenhängende Freiraumbereiche. Die Übergänge von Ortschaft zu Ortschaft sind fließend. Östlich der Weser ist dies anders. Hier existieren weitläufigere unbebaute Bereiche, die Grenzen der Ortschaften sind klarer zu erkennen. Aufgrund der durch die

Weser entstandenen Bodenbeschaffenheiten befinden sich hier diverse ehemalige oder noch laufende Abgrabungsbereiche und somit große Stillgewässer.

Neben der Weser wird das Gebiet durch verschiedene andere kleinere Fließgewässer durchzogen, die zusammen mit ihren begleitenden Gehölzstrukturen und Grünlandflächen wichtige Biotopverbundachsen darstellen. Zu nennen sind hier beispielsweise der Rhien, die Haselbeke, die Schnedicke, der Backelgraben oder die Bückeburger Aue. Im Westen treten auch die Bastau und der Bastau-Entlaster in den Landschaftsplanbereich ein.

Der Großteil des Plangebietes befindet sich in dem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich „Wesertal zwischen Porta Westfalica und Schlüsselburg“.

Inhalte des Landschaftsplanes

Ein Landschaftsplan wird nach Durchlaufen eines förmlichen Aufstellungsverfahrens mit umfassender Beteiligung und Abwägung als Satzung des Kreises verabschiedet. Er setzt somit unmittelbar Recht um.

Der Landschaftsplan gliedert sich in mehrere Abschnitte.

Am Anfang stehen im Kapitel Vorbemerkungen verschiedene rechtliche Hinweise und der Verfahrensablauf.

Dann folgt als erster großer fachinhaltliche Teil die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft. Diese geben als räumlich-fachliche Leitbilder über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. So wird beispielsweise die Weseraue mit ihren Grünländern und Gehölzstrukturen in der Kategorie „Erhaltung“ dargestellt, ausgeräumte Ackerfluren südlich von Stemmer mit „Anreicherung“. Die Entwicklungsziele sind ausschließlich behördenverbindlich. Sie sind neben der textlichen Beschreibung auch auf der „Entwicklungskarte“ dargestellt.

Der zweite Teil behandelt die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft. Hier werden Schutzgebiete (Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete) sowie Schutzobjekte (Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile) festgesetzt. Diese Festsetzungen sind allgemeinverbindlich. Neben den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen sind die Abgrenzungen der Gebiete und Objekte auf der „Festsetzungskarte I“ zu finden. Zusätzlich befinden sich im Textteil Festsetzungsdetaillkarten.

Im Landschaftsplan Minden werden vier Naturschutzgebiete ausgewiesen. Das Naturschutzgebiet Minderheide, eine ehemalige militärische Liegenschaft, ist bereits seit 2008 unter Schutz und wird nun in den Landschaftsplan übernommen.

Neu ausgewiesen werden als Naturschutzgebiete das Gebiet „Herrenteich“ (ein zusammenhängender Grünlandbereich entlang des Rhiens), der Ökopolder „Neue Fahrt“ (eine im Rahmen der Errichtung eines Ökokontos entstandene naturnahe Flutmulde mit umliegenden Flächen an der Weser) sowie die „Teichlandschaft Wietersheim“ (ein Abgrabungskomplex zwischen Weser und Wietersheim).

Es gibt 17 verschiedene Landschaftsschutzgebiete. Entgegen der Vorgehensweise bei früheren Landschaftsplänen wurde sich hier für eine Ausweisung von kleiner abgegrenzten Einheiten entschieden, da so auf die Charakteristika der unterschiedlichen Bereiche besser eingegangen werden konnte.

Hinzu kommen sechs Naturdenkmale (fünf alte Eichenbäume sowie das flächenhafte ND „Letelner Weserufer“) und 18 geschützte Landschaftsbestandteile (z. B. schützenswerte Gehölzbereiche in einer ansonsten ausgeräumten Landschaft).

Der dritte Teil beinhaltet ein Maßnahmenkonzept. Hier werden fachlich sinnvolle Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festgesetzt. Hierbei gibt es einerseits konkrete Einzelmaßnahmen, z. B. die Anlage einer Baumreihe an einer bestimmten Straße, andererseits aber auch die Festsetzung von Korridoren, z. B. Korridore zur Anreicherung der Feldflur, in dem die angedachten Maßnahmen nicht fest verortet werden. Die Maßnahmen sind textlich beschrieben und in der Festsetzungskarte II (Maßnahmenkarte) kartografisch dargestellt.

Im Kreis Minden-Lübbecke sollen solche Maßnahmen nur im Einvernehmen mit den jeweiligen Flächeneigentümer:innen umgesetzt werden.

Als viertes folgen Nachrichtliche Darstellungen. Hier handelt es sich um Inhalte, die nicht durch den Landschaftsplan festgesetzt werden, sondern aufgrund anderer Rechtsgrundlagen existieren, die aber im Zusammenhang mit der Betrachtung von Natur und Landschaft betreffenden Regelungen zum Gesamtkontext gehören. Es handelt sich hierbei um gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Alleen, Kompensationsflächen, Überschwemmungsgebiete, Bodendenkmäler, externe Maßnahmenkonzepte und die Darstellung des Biotopverbundsystems (LANUV).

Als letztes folgt der Umweltbericht zur strategischen Umweltprüfung. Hierin werden die verschiedenen Schutzgüter (Boden, Wasser, Arten- und Lebensgemeinschaften, Klima und Luft, Landschaftsbild/Landschaftsgebundene Erholung, Kultur- und sonstige Sachgüter, Mensch) dargestellt und die Auswirkungen der Planung auf sie beschrieben und bewertet.

Verwendete Grundlagen

Für die Erarbeitung eines Landschaftsplanes wird auf diverse Grundlagen zurückgegriffen. Zusätzlich wird als erster Schritt eine Biotoptypenkartierung durchgeführt, die dabei hilft, das Plangebiet besser in allen Einzelheiten zu erfassen. Sie ist eine wichtige Basis für die Erarbeitung sämtlicher Teilbereiche des Landschaftsplanes ist aber nicht Bestandteil des Planes.

Im Folgenden werden die für die Landschaftsplanerarbeitung genutzten fachlichen Grundlagen genannt:

- neu erstellte Biotoptypenkarte
- bisher im Gebiet gültige naturschutzrechtliche Verordnungen
- Planwerke der übergeordneten Planungsebenen: Landesentwicklungsplan, derzeit gültiger Regionalplan (Gebietsentwicklungsplan Oberbereich Bielefeld), Entwurf des Regionalplans OWL (derzeit in Aufstellung, Fassung der 1. Öffentlichen Auslegung)
- Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold (LANUV)
- Gewässerentwicklungskonzepte
- diverse Daten aus dem LINFOS (Landschaftsinformationssystem des Landes NRW)
- Karte der schutzwürdigen Böden 3. Aufl.
- Gutachten über die Bedeutung der landwirtschaftlichen Flächen für die Betriebe im Kreis Minden-Lübbecke (Landwirtschaftskammer NRW 2012)
- vorhandene Bauleitplanung

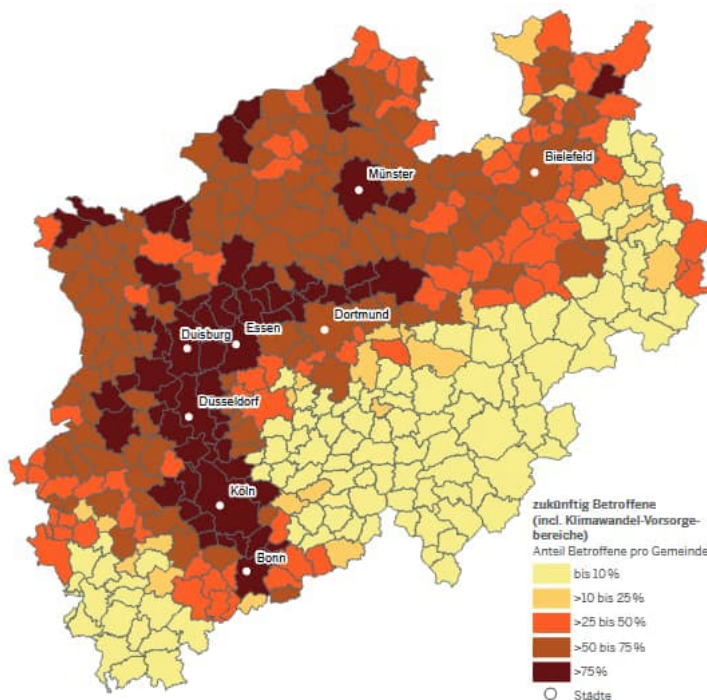
- Klimaspezifische Daten aus dem Geoportal des Kreises (Themenkarte Klimafolgen)
- Karten der Überschwemmungsgebiete
- Kreiskompensationskataster
- diverse Luftbilder
- Buch „Alleen zwischen Weser und Wiehen“ von Michael Geissler (2021)
- Dorfentwicklungskonzepte Aminghausen (2014) und Kutenhausen/Todtenhausen (2007)
- zusätzlich vorliegende Daten zu Vorkommen versch. Tierarten (Steinkauz, Laubfrosch, Kammolch, Saatkrähen, Fische)
- Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG "Minderheide"
- Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesentwicklungsplanung (LWL und LVR 2007)
- Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold (LWL 2017)

Klimafolgenanpassung und Klimaschutz

Es ist nachgewiesen, dass der Einfluss des Menschen das Klima erwärmt (hat) und dies schnelle Veränderungen in der Atmosphäre und auf der gesamten Erdoberfläche bewirkt. Nach derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen führt die globale Erderwärmung zu einer Veränderung der Stärke, der Häufigkeit, der räumlichen Ausdehnung und der Dauer von Extremwetterereignissen.

Folgen dieses Klimawandels sind in Nordrhein-Westfalen insbesondere Hitze, Dürre, Starkregen und Hochwasser an Oberflächengewässern, insbesondere an Fließgewässern.

So wird beispielsweise in der Klimaanalyse Nordrhein-Westfalens prognostiziert, dass das Stadtgebiet Minden zu den Bereichen Nordrhein-Westfalens gehört, bei denen die Menschen von Hitzebelastung besonders betroffen sein werden (s. Abb.).



(Abb.7 aus dem LANUV-Info-Blatt Nr. 41 Klimaanalyse Nordrhein-Westfalen, Hitzebelastung der Bevölkerung, Recklinghausen 2019)

Die Landschaftsplanung ist ein wichtiges Instrument um die Folgen des Klimawandels abzumildern. So helfen Unterschutzstellungen von Flächen dabei, Grün- und Freiflächen als Orte zur Kaltluftentstehung zu erhalten. Der Schutz der Weseraue beispielsweise ist nicht nur von großer Bedeutung für Tiere und Pflanzen und für die Erholung des Menschen, sondern bietet auch Fläche um Hochwassern genügend Raum (Retentionsraum) zu geben. Wie allerdings das Beispiel des Ahrtals vor Augen geführt hat, sind es nicht nur die großen Fließgewässer, die bei zu wenig Retentionsraum Hochwasserkatastrophen auslösen können. Daher liegt eine zentrale Aufgabe darin, auch kleinen Fließgewässern ihren noch vorhandenen Raum (Aue) zu lassen und ihnen zukünftig wieder mehr natürlichen Retentionsraum zu geben.

Um Hitze und Dürre entgegenzuwirken ist es erforderlich, dass das (Grund-)Wasser wieder in der Fläche verbleibt. Dies kann zum einen durch Renaturierungsmaßnahmen der Fließgewässer und ihrer Auenräume erfolgen, wodurch natürliche Wasserverhältnisse wiederhergestellt werden und zum anderen durch gezielte Wiedervernässung im Bereich von grundwasserbeeinflussten Böden, wie Niedermoor und Gley. Bei andauernden Dürren wird aber zukünftig insgesamt ein differenzierter Umgang mit Entwässerungsgräben und Drainagen im Bereich von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich sein, um Erträge aufrechterhalten zu können.

Da der Landschaftsplan aber eine Planung ausschließlich für den Außenbereich darstellt, ist es nur begrenzt möglich, insbesondere durch die Sicherung von Grünverbindungen als Kaltluftleitbahnen vom Außenbereich in die Stadt hinein, positive Wirkungen für die Mindener Innenstadt zu erzielen. Hierfür müssen hauptsächlich andere Planungsinstrumente greifen.

Auch für den Klimaschutz ist Landschaftsplanung bedeutend. Jeder Schutz oder die Neuanlage von Laubwäldern, Gehölzstreifen sowie insbesondere der Schutz von Moor- und Grünlandflächen trägt zur Bindung von CO₂ bei. Dies hat auch das Bundesumweltministerium erkannt und mit der Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorbodenschutz eine ambitionierte Moorbodenschutzstrategie bis 2030 festgelegt. Dem Kreis Minden-Lübbecke kommt mit den letzten verbliebenen Mooren von bedeutender Größe in Nordrhein-Westfalen eine bedeutende Funktion für den Klimaschutz des Landes zu. Moorböden sind im Plangebiet des Landschaftsplans Minden allerdings nur untergeordnet vorhanden. Einige Experten sind allerdings auch der Ansicht, dass aufgrund der Flächengrößen von Ackerflächen auch diese verstärkt in die CO₂ Speicherung mit eingebunden werden müssen. Hierfür gibt es bereits in Teilen von Deutschland und Österreich Förderprogramme für Humuslandwirtschaft.

3. Rechtsgrundlagen

Dieser Landschaftsplan beruht auf

- dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der zur Zeit gültigen Fassung (Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542 / FNA 791-9)),
- dem Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV. NRW. 791),
- der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV. NW. 791),

- § 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Buchst. f der Kreisordnung (KrO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung (SGV. NRW. 2021),
- der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ordnungsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV. NRW. 2023).

4. Räumlicher Geltungsbereich

Grundlage für die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes ist der § 7 Absätze 1 und 2 LNatSchG. Danach umfasst dieser Landschaftsplan die Gebiete

- außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile

und

- außerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne, soweit in diesen nicht Flächen für die Land- und Forstwirtschaft oder Grünflächen festgesetzt sind, diese Flächen im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen und ihre Einbeziehung aus der Sicht der Landschaftsplanung sinnvoll ist.

Soweit in diesem Landschaftsplan Grenzen für die „im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ festgesetzt worden sind (Abgrenzung als sogenannte „graue Flächen“), gilt Folgendes:

„Die Grenzen dieses Landschaftsplanes treffen keine Aussage darüber, ob ein Grundstück einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil oder dem Außenbereich zuzurechnen ist. Hierüber wird bei der Prüfung der Zulässigkeit von Vorhaben entschieden.“

Die Plangebietsgrenze ergibt sich sowohl aus den Festsetzungskarte I, der Festsetzungskarte II (Maßnahmenkarte) als auch der Entwicklungskarte, wobei die mittlere Achse der schwarz gestrichelten Abgrenzungslinie die Gebietsgrenze bildet.

Der Landschaftsplan „Minden“ umfasst denjenigen Teil des Stadtgebietes Mindens, der noch nicht durch die Landschaftspläne „Bastau-Niederung – Wickriede“, „Porta Westfalica“ oder „Vom Mindenerwald zum Heisterholz“ abgedeckt ist. Hinzu kommen Teile der Gemarkungen Petershagen, Wietershagen und Frille der Stadt Petershagen.

5. Planbestandteile

Dieser Landschaftsplan besteht aus

- der **Entwicklungskarte**
(im Maßstab 1: 10.000 auf Grundlage der ABK),
- der **Festsetzungskarte I** „Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft“
(im Maßstab 1: 10.000 auf Grundlage der ABK),

- der **Festsetzungskarte II (Maßnahmenkarte)** „Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen“
(im Maßstab 1 : 10.000 auf Grundlage der ABK),
- der Karte der **Nachrichtlichen Darstellungen** (Kartographische Darstellung der geschützten Alleen, der gesetzlich geschützten Biotope und der Überschwemmungsgebiete)
(im Maßstab 1 : 10.000 auf Grundlage der ABK),
- den **textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungsbericht** einschließlich
 - Festsetzungsdetailkarten der Naturschutzgebiete und der geschützten Landschaftsbestandteile (im Maßstab 1 : 5.000 auf Grundlage der ABK),
 - Festsetzungsdetailkarten der Naturdenkmale (im Maßstab 1 : 2.000 auf Grundlage der amtlichen Flurkarten).

Die genauen Grenzen der Naturschutzgebiete und der geschützten Landschaftsbestandteile sind zusätzlich in weiteren Festsetzungsdetailkarten (basierend auf den amtl. Flurkarten im Maßstab 1 : 2.000) festgesetzt. Diese Festsetzungsdetailkarten sind Bestandteil der Satzung und liegen dem Original bei. Im Zweifelsfall gelten die auf diesen Flurkarten dargestellten Grenzen.

6. Kartographische Grundlage

Kartographische Grundlage für die Entwicklungskarte, die Festsetzungskarte I, die Festsetzungskarte II (Maßnahmenkarte) und die, im Textteil enthaltenen, Festsetzungsdetailkarten der Naturschutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile ist die Amtliche Basiskarte (ABK) im Maßstab 1 : 5.000. Für die Entwicklungskarte, die Festsetzungskarte I und die Festsetzungskarte II (Maßnahmenkarte) wurde sie auf den Maßstab 1 : 10.000 verkleinert. Kartographische Grundlage für die im Textteil enthaltenen Festsetzungsdetailkarten der Naturdenkmäler sowie für die separaten Festsetzungsdetailkarten der Naturschutzgebiete und der geschützten Landschaftsbestandteile sind die amtlichen Flurkarten im Maßstab 1 : 2.000.

Die Kartengrundlagen entstammen GeoBasis NRW 2022.

Im Planwerk ist bei den einzelnen Schutzgebieten und Schutzobjekten nachrichtlich je eine Referenzkoordinate angegeben (ETRS89 / UTM Zone 32N (EPSG-Code: 25832), 1. Zahl: Rechtswert, 2. Zahl: Hochwert), um auch ohne Vorliegen der Festsetzungskarte I eine grobe räumliche Zuordnung zu ermöglichen. Diese Koordinaten sind einem geographischen Informationssystem (ArcGIS) entnommen, in dem die Schutzgebiete / -objekte eingetragen sind, und wurden nicht draußen vor Ort aufgrund von Messungen ermittelt. Insofern besitzen sie, insbesondere bei den Naturdenkmälern, nur eine bedingte Exaktheit (Abweichung zur Realität bestehen in einigen Fällen > 1 m.).

7. Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke hat am 19. Juni 2017 gem. § 14 LNatSchG NRW beschlossen, den Landschaftsplan „Minden“ aufzustellen. Der Beschluss ist am 21. September 2017 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Minden, den 17.06.2024

gez.

Siegel

Ali Doğan
Landrat

Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Der Kreis Minden-Lübbecke hat gem. § 16 LNatSchG die frühzeitige Bürgerbeteiligung am 30. Mai 2022 durchgeführt.

Minden, den 17.06.2024

gez.

Siegel

Ali Doğan
Landrat

Auslegungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke hat am 20. März 2023 beschlossen, den Entwurf des Landschaftsplanes „Minden“ gem. § 17 Abs. 1 LNatSchG öffentlich auszulegen.

Der Entwurf hat in der Zeit vom 08. Mai 2023 bis einschließlich 09. Juni 2023 im Kreishaus öffentlich ausgelegen. Der Inhalt des vorstehenden Beschlusses ist am 27. April 2023 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Minden, den 17.06.2024

gez.

Siegel

Ali Doğan
Landrat

Satzungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke hat am 18. März 2024 diesen Landschaftsplan gem. § 7 Abs. 3 LNatSchG in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 KrO NRW als Satzung beschlossen.

Minden, den 17.06.2024

gez.

Siegel

Ali Doğan
Landrat

Anzeige

Der Landschaftsplan „Minden“ ist gem. § 18 Abs. 1 LNatSchG der höheren Naturschutzbehörde angezeigt worden.

Detmold, den 10.10.2024

gez.

Siegel

Brigitte Bremer
Bezirksregierung
Höhere Naturschutzbehörde

In-Kraft-Treten

Die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gem. § 19 LNatSchG am 14.11.2024 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan „Minden“ in Kraft.

Minden, den 14.11.2024

gez.

Siegel

Ali Doğan
Landrat

8. Außerkrafttreten bestehender Verordnungen

Mit Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes treten gem. § 79 LNatSchG folgende Verordnungen über die Ausweisung von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes außer Kraft:

- Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Minden vom 19. Dezember 1968 (Amtliches Kreisblatt Minden-Lübbecke Nr. 16, Jahrgang 1970, S. 252),
- Ordnungsbehördliche Verordnung des Kreises Minden-Lübbecke zur Sicherung von Naturdenkmälern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne vom 16. Dezember 2009 (Amtl. Kreisblatt des Kreises Minden-Lübbecke 2009, Nr. 362, S. 335) soweit es das dort festgesetzte Naturdenkmal B 6.3 betrifft,
- Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Minderheide“ in der Stadt Minden, Kreis Minden-Lübbecke, vom 10. November 2008 (Abl. Reg. Dt. 2008, S. 265-268).

9. Änderung des Landschaftsplanes

Dieser Landschaftsplan muss gemäß § 20 Abs. 5 LNatSchG geändert oder neu aufgestellt werden, wenn sich die ihm zugrundeliegenden Ziele oder Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung oder in wesentlichem Umfang die Darstellungen und Festsetzungen in der Bauleitplanung geändert haben.

Gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG gilt zudem Folgendes:

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich eines Landschaftsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) außer Kraft, soweit der Kreis Minden-Lübbecke als Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat. Entsprechendes gilt bei Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB und § 4 Abs. 2a des Maßnahmengesetzes zum BauGB sowie auch für Berichtigungen von Flächennutzungsplänen nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB.

Für die Darstellungen in Flächennutzungsplänen mit der Rechtswirkung von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB treten die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des Flächennutzungsplans außer Kraft, soweit der Kreis Minden-Lübbecke als Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.

B.

**Textliche Darstellungen
und Festsetzungen
mit Erläuterungen**

B.1.
Entwicklungsziele
für die
Landschaft

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

1. Entwicklungsziele für die Landschaft-

Das Hauptziel des Landschaftsplanes ist es, den überplanten Landschaftsraum mit seinen verschiedenen Biotoptypen in seiner Gesamtheit zu erhalten und zu entwickeln.

Darin eingeschlossen ist die Aufgabe, durch gestaltende und wiederherstellende Maßnahmen einen umfassenden Biotopverbund für das Plangebiet zu erreichen.

Der Landschaftsplan „Minden“ umfasst denjenigen Teil des Stadtgebietes Mindens, der noch nicht durch die Landschaftspläne „Bastau-Niederung – Wickriede“, „Porta Westfalica“ oder „Vom Mindenerwald zum Heisterholz“ abgedeckt ist. Hinzu kommen Teile der Gemarkungen Petershagen, Wietersheim und Frille der Stadt Petershagen.

Das Plangebiet liegt in den Großlandschaften „Westfälisches Tiefland“ und „Weserbergland“. Es umfasst Teilbereiche der naturräumlichen Haupteinheiten „Rahden-Diepenauer Geest“ und „Lübbecker Lössland“, „Mittelweser“, „Rinteln-Hamelner Weserland“, „östliches Wiehengebirge“ sowie „Kalenberger Bergland“.

Nördlich des Mittellandkanals und westlich der Weserniederung erstrecken sich Lösslehmplatten, welche die Mittelterrasse der Weser und die Geschiebelehm- bzw. Geschiebemergelablagerungen überdecken. Je nach Ausprägung sind Parabraunerden oder Pseudogleye verbreitet.

Der östliche Planungsraum ist von den Weser-Terrassen geprägt. In der Landschaft sind Geländestufen zwischen Minden und Petershagen erkennbar, welche die Schotterterrassen von der Talsohle abgrenzen. Entlang der Bachverläufe der Schnedicke und Aue bildeten sich Nebentäler mit Gleyen und abschnittsweise auch Niedermoorböden.

Diese beiden Landschaftsräume nehmen den weit überwiegenden Teil des Plangebiets ein und prägen diesen als intensiv ackerbaulich genutztes Gebiet.

Im Nordwesten des Planungsraums befindet sich die Messlinger Geest, welche in diesem Bereich eine intensive Zertalung aufweist mit Höhen zwischen 40 und 63 m. Aufgrund dessen sind kleinräumig untergliederte Bodentypen verbreitet: Anmoorgleye, Pseudogley-Podsole und Podsol-Pseudogleye.

In der Mitte des Planungsraumes, prägend für das Gebiet, verläuft in südnördlicher Richtung die Wesertalung bestehend aus der Weser und angrenzender Aue. In der Aue sind nicht abgetragene Niederterrassen eingestreut, welche bei Hochwasser überschwemmt werden. Der Boden ist von Braunerde dominiert, unter der Kiese und Sande lagern. Diese werden abgebaut, weshalb sich im Bereich dieses Landschaftsraumes einige Baggerseen befinden.

Die noch in Teilen vielfältige Kulturlandschaft gilt es zu erhalten und die übrigen Bereiche, soweit es die landwirtschaftlichen Rahmenbedingungen zulassen, wieder in diese Richtung zu entwickeln. Ein Instrument hierfür sind die

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

	<p>Schutzgebietsfestsetzungen, ein anderes die verschiedenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Sowohl das Kulturlandschaftsprogramm des Kreises als auch die Agrarumweltprogramme können hier erheblich zu einer einvernehmlichen, alle Seiten zufriedenstellenden Realisierung der gesteckten Ziele beitragen.</p>
<p>Für die Landschaft im Plangebiet werden gemäß § 10 LNatSchG folgende Entwicklungsziele dargestellt:</p>	
<p>1. Erhaltung</p> <p>die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten sowie ihrer natürlichen Klimaschutzfunktionen,</p>	<p>Die Entwicklungsziele für die Landschaft geben über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft (gemäß § 10 Abs. 1 LNatSchG). Die Entwicklungsziele sind in der Entwicklungskarte (Original im Maßstab 1 : 10.000) flächendeckend dargestellt.</p> <p>Gemäß § 10 Abs. 2 LNatSchG sind bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke berücksichtigt worden.</p>
<p>2. Anreicherung</p> <p>die Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen,</p>	<p>Die dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sollen bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften Berücksichtigung finden (§ 22 Abs. 1 LNatSchG).</p>
<p>3. Wiederherstellung</p> <p>Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft, zum Schutz von Boden, Wasser, Tieren, Pflanzen, Biodiversität und auch zur Wiederherstellung natürlicher Klimaschutz-funktionen,</p>	<p>Da die Liste der Entwicklungsziele gemäß § 10 LNatSchG nicht abschließend ist, ist für das Landschaftsplangebiet zusätzlich das Entwicklungsziel Nr. 6 „Temporäre Erhaltung“ aufgenommen worden.</p>
<p>4. Erholung</p> <p>die Herrichtung der Landschaft für die Erholung,</p>	<p>Bei der Beurteilung von Eingriffen nach § 30 LNatSchG soll bei der fachlichen Prüfung in Anlehnung an § 33 LNatSchG das jeweilige Entwicklungsziel berücksichtigt werden. Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild sollen sich an den Entwicklungszielen orientieren. Näheres hierzu wird bei der Festsetzung von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 13 LNatSchG erläutert.</p>
<p>5. Entwicklung</p> <p>die Entwicklung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas,</p>	

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

6. Temporäre Erhaltung

die temporäre Erhaltung des jetzigen Landschaftszustandes in Bereichen, die gemäß Regionalplan für Nutzungen ausgewiesen sind, die noch nicht realisiert wurden.

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

Entwicklungsziel 1

- Erhaltung -

Dieses Entwicklungsziel beinhaltet die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.

Mit diesem Entwicklungsziel wird beabsichtigt, die derzeitige Landschaftsstruktur im Wesentlichen zu erhalten. Das bedeutet aber nicht, dass eine "Konservierung" der Landschaft stattfinden soll.

Das Entwicklungsziel wird für folgende Bereiche dargestellt:

- einen Wald/Grünlandkomplex südlich des Petershäger Weges,
- die Haselbeke mit begleitenden Flächen,
- den Rhien mit begleitenden Flächen,
- das ehemalige Militärgelände Minderheide,
- den Grünstreifen südöstlich des Militärgeländes Minderheide,
- die Eichenwälder am Bundeswehrgelände „Gut Denkmal“,
- eine Kompensationsfläche am Ortsrand Richtung Hartum,
- Bastau und Bastau-Entlaster mit begleitenden Flächen,,
- das Mindener Glacis,
- der städtischer Grünzug „Wallfahrtsteich“ mit Anschluss an den Außenbereich im Norden des Nordfriedhofs,
- der Nordfriedhof,
- die Weseraue,
- der Weserhang,
- die Teiche westlich von Wietersheim,
- die Schnedicke mit begleitenden Flächen,

Hinweis: Weil das Mindener Glacis seit 2017 als Gartendenkmal geschützt ist, wird trotz seines hohen naturschutzfachlichen Wertes darauf verzichtet, eine zusätzliche Schutzausweisung im Landschaftsplan vorzunehmen.

Aufgrund der hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit des Gesamtgebietes der Wietersheimer Teiche, werden die noch mit aktiver Abgrabungstätigkeit belegten Teilbereiche in das Ziel „Erhaltung“ integriert und nicht separat mit dem Ziel „Wiederherstellung“ belegt.

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

- die Muttkuhle,
- eine ehemalige Deponiefläche in Leteln,
- den Friller Osterbach mit begleitenden Flächen,
- den Backelgraben mit begleitenden Flächen,
- Grünflächen im Gewerbegebiet Papinghausen,
- ein Waldstreifen nördlich Hasenkamp,
- die Bückeburger Aue mit begleitenden Flächen,
- ein städtischer Grünzug mit Anschluss an den Außenbereich in Reckhöfen,
- ein Abgrabungsgewässer in Dankersen.

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt hier auf

- der Erhaltung und Sicherung der derzeitigen Landschaftsstruktur in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit, in Bezug auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, als Lebensraum für Pflanzen und Tiere und als Lebensraum für den Menschen.

Dieses Entwicklungsziel beinhaltet insbesondere

1. Erhalt und Sicherung der schutzwürdigen Biotope,
2. Erhalt der prägenden Landschaftsteile,
3. Erhalt der Landschaftsstruktur durch Erhalt der gliedernden, naturnahen Landschaftselemente,
4. Erhalt und Entwicklung der naturnahen Laubwaldbestände, u. a. für den natürlichen Klimaschutz,

Dies sind insbesondere Teilbereiche der Niederungen der Fließgewässer sowie die Waldbestände.

Dies sind z. B. kleine Gehölzflächen, Baumreihen, Alleen, Einzelbäume, Obstgehölze, Kopfweiden, Feuchtgebiete, Kleingewässer etc.

Hierzu gehört insbesondere

- der Verzicht auf eine Entwässerung der Waldbereiche,
- der Verzicht auf Kahlschläge,
- der Erhalt von Alt- und Totholz,
- der Erhalt von Horst- und Höhlenbäumen,
- bei der Entwicklung eines naturnahen Laubwaldbestandes der Naturverjüngung der lebensraumtypischen Baumarten unter Einbezug der lebensraumtypischen Begleitflora Vorrang einzuräumen,
- bei sämtlichen forstwirtschaftlichen Maßnahmen die Bodenvegetation größtmöglich zu schonen,
- die Entwicklung gestufter Waldränder,
- die Schalenwildichte in dem Maße zu regulieren, dass die Verjüngung der lebensraumtypischen Baumarten in

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

-
- der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird,
- die Bewirtschaftung der Wälder im Sinne der naturgemäßen Waldwirtschaft.
- Auch, wenn die natürlichen Waldgesellschaften im Gebiet des Landschaftsplanes Laubmischwälder sind, so ist die heimische und sehr seltene Gemeine Eibe oftmals Teil dieser natürlichen Wälder. Auch die Waldkiefer ist in manchen Bereichen von Natur aus hier vorzufinden – sie hat ihre ökologische Nische am Rande von Bruchwäldern. Beide Arten tragen daher auch in laubwaldgeprägten Bereichen zu einem vielfältigen und strukturreichen Naturhaushalt bei und sind in diesem Rahmen ebenfalls zu erhalten.
5. die Erhöhung des Eichenanteils in den Wäldern durch Förderung der Eichennaturverjüngung, Eichenwälder gehören im Plangebiet zu den natürlichen Waldlebensräumen. Da Eichen allerdings Lichtkeimer sind, haben junge Eichenbäume es im Wald schwer, sich gegen die Konkurrenzbaumarten durchzusetzen (beispielsweise im Vergleich zur Buche). Für einen dauerhaften Fortbestand von Eichenwäldern ist es erforderlich, Eichennaturverjüngung durch aktives Zurückdrängen bedrängender Vegetation zu begünstigen. Dies stellt einen gewissen Widerspruch zu Punkt 4 (s. o.) dar, ist aber bzgl. der Eiche nicht anders möglich.
6. Erhalt und Erhöhung des derzeitigen Anteils von Laub- und Mischwald am Gesamtwaldbestand, u. a. für den natürlichen Klimaschutz, Hiermit ist die Überführung von Nadelwäldern in Laub(misch)waldbestände gemeint.
7. Erhalt und Erhöhung des derzeitigen Anteils von heimischen Laubgehölzen in Feldgehölzen,
8. Erhalt und Entwicklung des Grünlandes insbesondere in den Mulden- und Niederungsbereichen, u. a. für den natürlichen Klimaschutz, Dies ist durch die Vermeidung von Umbruch von Grünland zu Acker, die Vermehrung des Grünlandes, die extensive Bewirtschaftung von Grünland und, auf geeigneten Standorten, die Wiedervernässung von Grünland zu erreichen.
9. Erhalt und Vermehrung der Kleingewässer,
10. Erhalt und Sicherung der naturnahen Fließgewässer bzw. Fließgewässerabschnitte, Hier ist insbesondere die Herstellung eines naturnahen Altarms (Ökopolder) der Weser zwischen Schachtschleuse und Leteln zu nennen.
11. Erhalt und Verbesserung der Wasserqualität der Gewässer, Dies wird gewährleistet durch Vermeidung von Schadstoff- und Nährstoffeintrag in die Bäche und Gräben, durch Erhalt des randlichen Grünlandes, Umwandlung von randlichem Acker in Grünland und Anlage von Uferstrandstreifen als Pufferzonen.
12. Erhalt der Wasserschutz- und Wasserhaushaltsfunktion, Hierfür ist u. a. die Vermeidung von Versiegelung und überhöhtem Schadstoffeintrag in Bereichen mit hoher Grundwasserneubildungsrate wichtig.

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

13. Erhalt der Klimaschutzfunktionen,

Hier trägt entscheidend der Erhalt von mesoklimatisch wirksamen Waldbeständen und sonstigen Gehölzbeständen bei.

14. Erhalt des Bodengefüges unter besonderer Berücksichtigung der Extremstandorte wie, Grundwasserböden, Stauwasserböden sowie Niedermoorresten.

Dies wird gewährleistet durch extensive Nutzung der Standorte z. B. durch Grünland oder Laubwald, Vermeidung von Drainagen und sonstiger Entwässerung, Vermeidung von Versiegelung und der Vermeidung von Waldbodenbearbeitung, die über ein oberflächliches Grubbern zur Förderung von Naturverjüngung hinausgeht.

Ergänzende oder anreichernde Anlagen oder Anpflanzungen sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Biotopstruktur stehen der Zielsetzung nicht entgegen.

Ebenso sind Maßnahmen für landschaftsbezogene ruhige Erholung nicht ausgeschlossen, sofern dabei die schutzwürdigen Biotope nicht beeinträchtigt werden (siehe hierzu Entwicklungsziel 4).

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

Entwicklungsziel 2

- Anreicherung -

Dieses Entwicklungsziel beinhaltet die Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen.

Dieses Entwicklungsziel wird für Landschaftsräume dargestellt, die zwar im Ganzen erhaltenswürdig, aber relativ gering mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen ausgestattet sind.

Dabei ist es wesentlich, dass je nach Landschaftstyp unterschiedliche Ausstattungen mit gliedernden und belebenden Elementen zur Erreichung des Entwicklungszieles führen können.

Flächen und Bereiche, für die das Entwicklungsziel "Anreicherung" dargestellt ist, sollen insbesondere durch Maßnahmen nach § 13 LNatSchG in ihrer Struktur und ihrem Wirkungsgefüge verbessert werden.

Das Entwicklungsziel wird für folgende Bereiche dargestellt:

- Freiflächen im Bereich Bastau-Entlaster und Bastau östlich der Bastauwiesen,
- der Mittellandkanal,
- Freiraum nördlich von Hahlen,
- Freiraum Sieben Bauern und Finsteres Feld,
- Landschaft um die Ortschaften Stemmer, Kutenhausen und Todtenhausen,
- Landschaft nördlich der Haselbeke,
- Freiraum nördlich Leteln,
- Bereich nördlich Aminghausen,
- Freiraum zwischen Wietersheim und Gewerbeflächen Papinghausen,
- Freiraum nördlich Hasenkamp,
- Landschaft um Papinghausen,
- Freiraum im Kreuzungsbereich Bahn / B482 südlich des Mittellandkanals,
- Freiraum südlich Dankersen.

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt hier auf

- der Sicherung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes insbesondere in Bezug auf die Schutzgüter

- Arten und Biotope,

Hierunter fällt die Entwicklung, Herstellung oder Wiederherstellung naturnaher Biotope sowie die Verbesserung, Ergänzung und Vernetzung vorhandener Biotope (Biotopverbund).

- Boden,

Hierunter fällt u. a. die Verhinderung von Winderosion.

- Wasser,

Hierunter fällt u. a. die Verminderung des Nährstoffeintrages in die Gewässer und die Erhöhung der Selbstreinigungskräfte der Gewässer.

- Luft und Klima,

Hierunter fällt u. a. die Wiederherstellung von mesoklimatisch wirksamen sowie luftreinigenden Gehölzbeständen und Wäldern.

- der Steigerung und Rückgewinnung landschaftlicher Vielfalt und Eigenart.

Hierunter fällt die Entwicklung einer strukturierten, halb- oder ganz offenen Kulturlandschaft, die Entwicklung charakteristischer, erlebbarer Fließgewässerläufe, die Markierung von Geländekanten sowie die Einbindung der Bebauung, insbesondere der Siedlungsränder in die Landschaft.

Als Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

1. Vermehrung des Gehölzbestandes durch Anpflanzungen mit autochthonen, standorttypischen Gehölzen,

Dies sind z. B. Anpflanzungen von Einzelbäumen, Baumreihen, Alleen, Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen.

2. Eingrünung von Baugebieten sowie von das Landschaftsbild störenden Gebäuden durch Anpflanzungen mit autochthonen, standorttypischen Gehölzen,

3. Neuentwicklung und Ergänzung naturnaher Waldbestände mit autochthonen, standorttypischen Gehölzen,

Dies kann entweder durch Zulassen der natürlichen Sukzession oder durch Anpflanzungen autochthoner, standorttypischer Gehölze geschehen.

4. Überführung von Nadelwaldbeständen sowie sonstigen Waldbeständen mit nicht standorttypischen Baumarten in Waldbestände der heutigen potentiell natürlichen Vegetation,

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

5. Förderung nicht ausreichend repräsentierter Biotope und Biotopstrukturen,
6. Umwandlung existierender, naturferner Teiche in Artenschutzgewässer,
7. Ökologische Verbesserung von Fließgewässern und deren Auen unter Beachtung der Vorflutfunktion,
8. Entwicklung von ausreichend breiten, extensiv oder nicht gepflegten Rainen z. B. entlang von Wegrändern und Gräben,
9. Umwandlung von Acker in Grünland und Extensivierung der Grünlandnutzung, bei geeigneten Böden Wiedervernässung,
10. Randliche Ergänzung/Einfassung ökologisch hochwertiger Bereiche im Rahmen von freiwilligen vertraglichen Vereinbarungen.

Dies sind z. B., Feucht- und Nassgrünland, naturnahe Fließ- und Kleingewässer, Obstwiesen und Hochstaudenfluren.

Dies kann durch die Anlage von ausreichend dimensionierten Uferrandstreifen, Gehölzpflanzungen am Ufer, einen naturnahen Ausbau der Längs- und Querprofile, Öffnung von verrohrten Bachabschnitten, Aufhebung sonstiger Barrieren, Schaffung von auetypischen Biotopen, Redynamisierung von Gewässer und Aue sowie Verzicht oder zumindest Extensivierung der Gewässerunterhaltung geschehen.

Für die Umsetzung sind sowohl die Maßnahmenübersichten gemäß § 74 LWG NRW als auch die Konzepte zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern (KNEF) für die jeweiligen Fließgewässer zu beachten.

Hierbei sind neben den Interessen der Eigentümer auch die Interessen der Pächter der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen angemessen zu berücksichtigen.

Das Entwicklungsziel schließt die Erhaltung der schutzwürdigen Biotope, prägenden Landschaftsteile und gliedernden und belebenden Elemente mit ein.

Dem Entwicklungsziel stehen Maßnahmen für die landschaftsbezogene ruhige Erholung nicht entgegen, sofern dabei schutzwürdige Biotope nicht beeinträchtigt werden (siehe hierzu Entwicklungsziel 4).

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

Entwicklungsziel 3

- Wiederherstellung -

Dieses Entwicklungsziel beinhaltet die Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft.

Im Plangebiet sind aufgrund der vorkommenden Kiese und Sande aktive Abgrabungsbereiche sowie noch in Planung befindliche Abgrabungen vorhanden.

Nach Beendigung der Abgrabungstätigkeiten sind diese Bereiche naturnah zu entwickeln. Grundlage hierfür sind die im Rahmen der Genehmigungsplanung erstellten Rekultivierungspläne.

Dieses Entwicklungsziel wird für folgende Bereiche dargestellt:

- Abgrabungsflächen zwischen Muttkuhle und Schnedice,
- Abgrabungsflächen südlich von Dankersen.

Es handelt sich um einen genehmigten und bereits laufenden Kiesabgrabungsbereich.

Es handelt sich um einen genehmigten und bereits laufenden Kiesabgrabungsbereich mit seinen im Regionalplanentwurf OWL dargestellten Erweiterungsflächen.

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt hier auf

- der Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- der landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes.

Auch im Gebiet der Wietersheimer Teiche (N 4 „Teichlandschaft Wietersheim“ befinden sich noch laufende Abgrabungen. Aufgrund der hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit dieses Gebietes insgesamt werden die noch mit aktiver Abgrabungstätigkeit belegten Teilbereiche in das Ziel „Erhaltung“ integriert und nicht separat mit dem Ziel „Wiederherstellung“ belegt.

Hierbei ist bei den Abgrabungsflächen südlich von Dankersen besonders zu berücksichtigen, dass diese innerhalb des Bauschutzbereiches des An- und Abflugkorridors des Militärflugplatzes Bückeburg liegen, Insofern ist hier bei der Rekultivierung bzgl. der Maßnahmenplanung eine Abstimmung mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vorzunehmen.

Bei den übrigen Flächen kommen als Maßnahmen insbesondere in Betracht:

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

-
- Anlage von Flachwasserzonen,
 - Anlage langer Uferlinien und großer wechselfeuchter Bereiche,
 - Anlage von Kiesbänken,
 - keine Abdeckung von Rohböden aus gewachsenem Material: Überlassung der natürlichen Sukzession,
 - Anlage variierender Böschungsneigungen (flach/steil),
 - Schaffung unterschiedlicher Wassertiefen.

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

Entwicklungsziel 4

- Erholung -

Dieses Entwicklungsziel beinhaltet die Herrichtung der Landschaft für die naturgebundene Erholung.

Aufgrund der unterschiedlichen Ausstattung der Landschaft werden diesem Ziel drei Ziele untergeordnet.

Dem Entwicklungsziel ist als Hauptziel das Ziel 1 (Erhaltung) oder das Ziel 2 (Anreicherung) zugeordnet, da in der Regel eine mit natürlichen Landschaftselementen reich und vielfältig ausgestattete Landschaft die Voraussetzung für naturgebundene Erholung ist.

Diese Überlagerung erfolgt, um die Bereiche herauszuheben, die aufgrund ihrer Landschaftsästhetik eine hohe Bedeutung für eine naturgebundene Erholung haben.

4 a Optimierung des Landschaftsbildes

Hierunter fällt die Anreicherung der Landschaft mit weiteren natürlichen und gliedernden Landschaftselementen.

Diese Bereiche heben sich in Bezug auf das Landschaftsbild bereits von den übrigen Flächen ab, bedürfen aber in Bezug auf gliedernde und belebende Landschaftselemente noch einer Aufwertung.

Das Entwicklungsziel wird dargestellt für:

- den Landschaftsraum nördlich Kutenhausen und Todtenhausen,
- den Landschaftsraum nördlich Leteln und Aminghausen.

4 b Verbesserung der Infrastruktur

Hierunter fällt der Ausbau der touristischen Infrastruktur.

Hierzu gehören u. a. die Erweiterung des Rad- und Wanderwegenetzes sowie das Aufstellen von Schutzhütten und Infotafeln.

Das Entwicklungsziel wird dargestellt für:

- den Flusslauf der Bastau,
- das Mindener Glacis,
- Bereiche der Weseraue,
- Grünflächen im und am Gewerbegebiet Papinghausen.

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

4 c Schonende Optimierung der Infrastruktur

Hierunter fällt eine partielle Ergänzung der vorhandenen touristischen Infrastruktur unter größtmöglicher Schonung der geschützten Biotope.

Im Bereich Minderheide ist die unter Beachtung des Schutzzweckes mögliche Infrastruktur bereits aufgebaut. Hier sollen nur kleine Ergänzungen (z. B. Infotafeln, Naturerlebnismöglichkeit am Weg) unter Schutz der wertvollen Biotope erfolgen. Dies ist insbesondere aufgrund der Zentrumsnähe des Gebietes für die naturnahe Erholung der Stadtbevölkerung sinnvoll.

Das Entwicklungsziel wird dargestellt für:

- den Bereich Minderheide.

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

Entwicklungsziel 5

- Entwicklung -

Dieses Entwicklungsziel beinhaltet die Entwicklung der Landschaft zur Verbesserung des Klimas.

Dem Entwicklungsziel ist als Hauptziel das Ziel 1 (Erhaltung) oder das Ziel 2 (Anreicherung) zugeordnet, da ein möglichst intakter Naturhaushalt Menschen, Tiere und Pflanzen vor negativen Einflüssen schützt.

Das Entwicklungsziel wird dargestellt für:

- Bastau und Bastau-Entlaster mit begleitenden Flächen,
- das Mindener Glacis,
- den Mittellandkanal,
- der Eichenwald „Gut Denkmal“,
- das ehemalige Militärgelände Minderheide mit süd-östlich angrenzendem Grünstreifen,
- der Rhien mit begleitenden Flächen,
- die Haselbeke mit begleitenden Flächen,
- den Nordfriedhof,
- einen Grünzug nördlich des Nordfriedhofs,
- die Weseraue,
- die Schnedicke mit begleitenden Flächen,
- der Friller Osterbach mit begl. Flächen,
- eine ehemalige Deponiefläche in Leteln,
- der Backelgraben mit begleitenden Flächen,
- Grün- und Wasserflächen im Bereich des Gewerbegebietes Papinghausen,
- die Bückeburger Aue mit begleitenden Flächen.

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt hier auf

- der Erhaltung und Förderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Aufgrund der Trockenperioden und zunehmenden Hitzetage in den letzten Jahren auf der einen Seite und Starkregeneignissen auf der anderen Seite, liegt das Hauptaugenmerk der Klimaanpassung darin, Wasser in der Fläche zu halten. Gleichzeitig ist es wichtig, offene Bereiche, die in Ballungsräume ragen, als Kalt-/Frischlufschneisen für die Innenstädte zu erhalten.

Daher wurden Bereiche für dieses Entwicklungsziel ausgewählt, die entweder aufgrund des Vorhandenseins der grundwasserbeeinflussten Böden Gley oder Niedermoor entsprechende Grundvoraussetzungen für eine Wiedervernässung aufweisen oder Freiflächen, die in den Innenbereich hineinragen und daher wegen ihrer Funktion als Kalt-/Frischlufschneise von Bebauung freizuhalten sind.

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

Entwicklungsziel 6

- Temporäre Erhaltung -

Dieses Entwicklungsziel beinhaltet die temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaft bis zur Realisierung der Bauleitplanung.

Mit diesem Entwicklungsziel werden die Bereiche erfasst, die im Regionalplan als Wohnsiedlungs- oder Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche dargestellt sind und noch nicht durch die Bauleitplanung konkretisiert sind. Grundlage für die Abgrenzung der Bereiche ist der Entwurf des Regionalplans OWL in der Fassung seiner 1. Öffentlichen Auslegung.

Da auf diesen Flächen keine größeren landschaftswirksamen Maßnahmen durchgeführt werden können, die den Darstellungen des Regionalplans oder der vorhandenen Nutzung entgegenwirken, ist die Erhaltung der Flächen in ihrem jetzigen Zustand vorrangig.

Da es sich um viele kleine Einzelflächen handelt wird an dieser Stelle auf die Auflistung der einzelnen Bereiche verzichtet und auf die Darstellung in der Entwicklungskarte verwiesen.

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt hier auf der Erhaltung des gegenwärtigen Landschaftszustandes bis zur baulichen Inanspruchnahme der Gebiete.

Das Entwicklungsziel hat nur vorübergehende Wirkung und behindert nicht die bauliche Entwicklung.

Es beinhaltet darüber hinaus die Berücksichtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes bei der Gestaltung und dem Ausbau der zukünftigen Baugebiete.

Ziele und Grundsätze von Naturschutz und Landschaftspflege werden im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen einbezogen.

**B.2.
Besonders geschützte
Teile von
Natur und Landschaft**

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

**2. Besonders geschützte Teile von
Natur und Landschaft**

Als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft werden festgesetzt:

Der Landschaftsplan setzt die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 23, 26 28 und 29 BNatSchG fest. Sie sind in der Festsetzungskarte I (Original im Maßstab 1 : 10 000, auf Basis der ABK) sowie in Festsetzungsdetailkarten im Maßstab 1 : 5000 (Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, ebenfalls auf Basis der ABK) und im Maßstab 1 : 2000 (Naturdenkmale, auf Basis der amtl. Flurkarten) dargestellt.

2.1 Naturschutzgebiete

Die genauen Grenzen der Naturschutzgebiete und der geschützten Landschaftsbestandteile sind zusätzlich noch in weiteren Festsetzungsdetailkarten auf Basis der amtl. Flurkarten im Maßstab 1 : 2000) festgesetzt. Diese Festsetzungsdetailkarten sind Bestandteil der Satzung und liegen dem Original bei. Im Zweifelsfall gelten die auf diesen Flurkarten dargestellten Grenzen.

2.2 Landschaftsschutzgebiete

2.3 Naturdenkmale

Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zweckes notwendigen Gebote und Verbote.

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Bei den Naturschutzgebieten sowie den geschützten Landschaftsbestandteilen werden teilweise Festsetzungen forstlicher Art gemäß § 12 LNatSchG gemacht.

Bei den Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen sind ebenfalls gemäß § 13 LNatSchG Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festgesetzt. Diesbezüglich wird auf die Erläuterungen im Kapitel 5 „Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen“ verwiesen.

Die Durchführung der im Landschaftsplan auf privateigenen Flächen festgesetzten Maßnahmen ist in den §§ 25 sowie 27- 29 LNatSchG geregelt. Es ist die Absicht des Kreises Minden-Lübbecke, mit den betroffenen Grundstückseigentümern hierüber einvernehmliche vertragliche Vereinbarungen, in denen auch ein Interessensausgleich geregelt ist, zu treffen. Dafür eignet sich in hervorragender Weise das Kulturlandschaftsprogramm des Kreises. Im Rahmen dieses Programms erhalten Landwirte für verschiedene naturschutzvertragliche Wirtschaftsweisen und Maßnahmen Fördergelder durch Land und EU. Inhalte sind z. B. eine extensive Grünlandnutzung oder die naturschutzgerechte Nutzung von Ackerrandstreifen. Ebenso wird auf die Agrar-Umweltprogramme, insbesondere das Uferrandstreifenprogramm, verwiesen. Diese werden von dem

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragtem koordiniert.

Die Wirkung der Schutzausweisung ist in § 23 LNatSchG bestimmt.

Die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft obliegt gemäß § 23 Abs. 4 LNatSchG der Unteren Naturschutzbehörde. Soweit besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft im Eigentum des Landes stehen, kann die oberste Naturschutzbehörde eine abweichende Regelung treffen.

Befreiungen richten sich nach § 67 BNatSchG.

Auf die allgemein rechtsverbindlichen Bestimmungen des Artenschutzes nach §§ 37 bis 47 BNatSchG sowie § 56 LNatSchG und die speziellen Bestimmungen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten wildlebender Tiere und Pflanzen wird besonders hingewiesen.

Entschädigung

Hat eine Maßnahme nach Bundes-/Landesnaturenschutzgesetz ent-eignende Wirkung, so kann der hiervon Betroffene eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in den folgenden unter 2.1 bis 2.4 näher bezeichneten besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft festgesetzten Verbote und Gebote sind gem. § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG und § 55 Abs. 2 Nr. 2 LJG Ordnungswidrigkeiten und können gem. § 78 Abs. 1 LNatSchG und § 56 Abs. 2 LJG mit einer Geldbuße geahndet werden.

Darüber hinaus können die §§ 304, 329 und 330 StGB für Straftaten Anwendung finden.

Das Fachkonzept des Landschaftsplanes beinhaltet ein abgestuftes Schutzgebietssystem, durch welches die besonders wertvollen Flächen und Einzelobjekte im Gebiet des Landschaftsplanes „Minden“ erhalten und entwickelt werden sollen. Hierzu gehören Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile.

Die strengste Flächenschutzkategorie sind die Naturschutzgebiete. Sie dient primär zur Erhaltung, aber auch zur Entwicklung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender, meist auch selten gewordener Tier- und Pflanzenarten. Im Landschaftsplan „Minden“ werden vier Naturschutzgebiete festgesetzt. Davon war eines, das NSG Minderheide bereits vorher

existent. Die bisherige Verordnung durch die Bezirksregierung Detmold wird durch den Landschaftsplan außer Kraft gesetzt.

Landschaftsschutzgebiete nehmen flächenmäßig den größten Teil des Schutzgebietssystems ein. Als solche werden Gebiete ausgewiesen, die insbesondere wegen ihres Strukturreichtums für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Landschaftsbild oder die Erholung besondere Bedeutung haben. Hiervon sind 17 Gebiete im Landschaftsplan festgesetzt.

Es wurde sich entschieden, eher kleinere Landschaftsschutzgebiete und dafür mehr auszuweisen, als wenige große, damit bei Formulierung des Schutzzweckes individueller auf Besonderheiten der einzelnen Bereiche eingegangen werden kann.

Die bereits seit den sechziger Jahren existierende Landschaftsschutzgebietsverordnung, erlassen durch den Landkreis Minden aufgrund der Ermächtigung durch den Regierungspräsidenten Detmold im Jahr 1968, tritt dadurch für den Bereich des Landschaftsplanes außer Kraft.

Zudem werden sechs Naturdenkmale und 18 geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen.

Biotopverbundsystem

Durch die Schutzgebiets- und -objektfestsetzungen werden die Bestandteile des Biotopverbunds im Bereich des Landschaftsplans Minden (siehe hierzu Kennzeichnung des Biotopverbundsystems gemäß Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Regionalplan (LANUV) auf der Entwicklungskarte) gemäß § 35 LNatSchG festgesetzt und gesichert.

Die im o. g. Fachbeitrag dargestellten Flächen des Biotopverbunds Stufe I (Kernflächen: Flächen mit herausragender Bedeutung) werden durch die Festsetzungen der Naturschutzgebiete „Minderheide“ und „Teichlandschaft Wietersheim“, die Landschaftsschutzgebiete „Nördliche Mindener Weseraue“, „An der Schnedicke“ und „Mindener Weserwiesen“ sowie das flächige Naturdenkmal „Letelner Weserufer“ gesichert.

Die Sicherung der weiteren Biotopverbundflächen des Fachbeitrags (Biotopverbundstufe II, Verbindungsflächen: Flächen mit besonderer Bedeutung) erfolgt durch die Integration dieser Bereiche in die übrigen Landschaftsschutzgebiete und Geschützten Landschaftsbestandteile, dies aber nicht überall flächenscharf voll umfassend, sondern aufgrund detaillierter

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

Kenntnis der aktuellen örtlichen Situation auf dieser hier vorliegenden Planungsebene teilweise angepasst.

Vereinzelte kommt es im Landschaftsplan zu einer Überlagerung von Schutzgebieten oder -objekten mit Bereichen, die im Regionalplan als BSAB (Bereiche zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze) oder als entsprechende Vorsorgegebiete gekennzeichnet sind. Aufgrund der Schutzwürdigkeit dieser Bereiche soll auf deren Schutzausweisung und auch auf das generelle Verbot, abzugraben oder auszuschachten, nicht verzichtet werden. Zur Lösung des dadurch entstehenden Konfliktfalls kann im Rahmen eines konkreten Genehmigungsverfahrens für den Abbau von Rohstoffen eine Befreiung von den naturschutzrechtlichen Verbotsbestimmungen erteilt werden.

B.2.1
Besonders geschützte
Teile von
Natur und Landschaft:
Naturschutzgebiete

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.1 Naturschutzgebiete

Die nachfolgend unter N 1 - N 4 näher bezeichneten Gebiete werden als Naturschutzgebiete festgesetzt. Sie haben die Bezeichnungen

Naturschutzgebiete werden gemäß § 23 BNatSchG festgesetzt, soweit dies

N 1 Minderheide

a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,

N 2 Herrenteich

b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder

N 3 Ökopolder 'Neue Fahrt'

c) wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit

N 4 Teichlandschaft Wietersheim

erforderlich ist.

Festsetzungen forstlicher Art werden gemäß § 12 LNatSchG gemacht.

Bei den Naturschutzgebieten sind ebenfalls gemäß § 13 LNatSchG Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festgesetzt. Diesbezüglich wird auf die Erläuterungen im Kapitel 5 „Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen“ (S. 279 ff.) verwiesen.

Die einzelnen Naturschutzgebiete sind in der Festsetzungskarte I (Original im Maßstab 1 : 10.000) festgesetzt und bezeichnet.

Details der flächenbezogenen textlichen Festsetzungen in den Naturschutzgebieten ergeben sich aus den Festsetzungsdetaillkarten (ABK M 1 : 5.000), die den textlichen Festsetzungen und dem Erläuterungsbericht der jeweiligen Naturschutzgebiete zugeordnet sind.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

N 1 Minderheide

(1) Lage und Größe

Stadt Minden

Gemarkung Stemmer

Flur 11

Flurstücke 880, 844 tlw. und 854 tlw.

ca. 31,0 ha

Referenzkoordinate: Rechtswert 490369

(nördlichster Punkt) Hochwert 5797119

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 BNatSchG insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung regional bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie gebietstypischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung standorttypischer, naturnaher Lebensräume bestehend aus Magerwiesen, bodensauren Magerrasen, Heidefläche, Feuchtgrünland, naturnahen Kleingewässern, Gebüsch und naturnahen Feldgehölzen,
- zur Erhaltung und Entwicklung der seltenen Pflanzengesellschaften Borstgrasrasen und Zwergbinsen sowie von Feucht- und Nassstandorten mit Feuchtwiesenbrachen und Binsenriedern mit seltenen und bedrohten Pflanzenarten, wertgebende Arten sind insbesondere
 - Blasen-Segge (*Carex vesicaria*),
 - Blutwurz (*Potentilla erecta*),
 - Borstgras (*Nardus stricta*),
 - Dreizahn (*Sieglingia decumbens*),
 - Englischer Ginster (*Genista anglica*),
 - Englisch Fingerkraut (*Potentilla x anglica*),
 - Hunds-Straußgras (*Agrostis canina*),
 - Igel-Segge (*Carex echinata*),

Das Naturschutzgebiet befindet sich direkt an der westlichen Plangebietsgrenze, nördlich der Ortschaft Hahlen. Das Gebiet stellt einen gut ausgebildeten Biotopkomplex aus Magerwiesen, bodensauren Magerrasen, Feuchtgrünland, Heidefläche, naturnahen Kleingewässern, Gebüsch und naturnahen Feldgehölzen dar, der durch eine hohe Artenvielfalt und eine hohe strukturelle Vielfalt geprägt ist.

Aus vegetationskundlicher Sicht sind die blütenreiche Ausbildung ruderaler Glatthaferwiesen mit Magerkeitszeigern, die stark vernässten Feuchtwiesenbrachen, der am Westrand vorkommende Magerrasen sowie die Heidefläche besonders schützenswert.

Die Glatthaferwiese im Osten des Gebietes ist als Lebensraumtyp von europäischer Bedeutung kartiert (FFH-LRT 6510, in der **Festsetzungsdetailkarte N 1** mit einem **Punktmuster** dargestellt), die vorhandenen Kleingewässer sind nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt.

Neben der hohen vegetationskundlichen Bedeutung stellt das Schutzgebiet einen wichtigen Lebensraum für seltene und gefährdete Amphibien-, Libellen- und Heuschreckenarten dar. Erwähnenswerte Arten sind: Laubfrosch, Kreuzkröte, Kammolch, Südliche Binsenjungfer, Gefleckte Heidelibelle,

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - Portulak (<i>Peplis portula</i>), - Schlammling (<i>Limosella aquatica</i>), - Zierliches Tausendgüldenkraut (<i>Centaureum pulchellum</i>), | <p>Große Goldschrecke, Säbeldornschrecke, Wiesengrashüpfer und Kurzflügelige Schwertschrecke.</p> <p>Das Gebiet ist außerdem wertvoll für Schmetterlinge und Brutvögel der halboffenen Kulturlandschaft.</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> • zur Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensraum für europäische Vogelarten, die das Gebiet als Brut- und Nahrungshabitat nutzen, wertgebende Arten sind insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>), - Feldsperling (<i>Passer montanus</i>), - Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>), - Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>), | <p>Die Minderheide besitzt vor allem aufgrund der positiven Bestandsentwicklung des stark gefährdeten Laubfrosches eine besondere Bedeutung für den Amphibienschutz. Das Gebiet liegt zudem im Bereich eines ausgesprochenen Verbreitungsschwerpunktes des Laubfrosches. Dieses erstreckt sich im Flachlandbereich des Kreises Minden-Lübbecke zwischen Minden, Lübbecke, Petershagen und Rahden. Die Minderheide spielt daher auch eine wichtige Rolle bei der Vernetzung der Laubfroschlebensräume.</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> • Zur Entwicklung des Gebietes als Brut- und Nahrungshabitat für die Vogelarten <ul style="list-style-type: none"> - Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>), - Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>), - Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>), - Steinkauz (<i>Athene noctua</i>), - Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>), | <p>Die Klimafolgenkarten im GEOportal des Kreises Minden-Lübbecke zeigen, dass im Plangebiet extreme thermische Belastungen mit PET-Werten >41°C an einem sommerlichen Strahlungstag auftreten können. Aufgrund zunehmender Hitze- und Trockenphasen der letzten Jahre trocknen die Stillgewässer immer schneller aus. Daher muss durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. Gewässervertiefungen, diesem Trend entgegengewirkt werden.</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> • zur Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als ganzjähriger Lebensraum für Heuschrecken, wertgebende Arten sind insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - Große Goldschrecke (<i>Chrysochraon dispar</i>), - Kurzflügel. Schwertschrecke (<i>Conocephalus dorsalis</i>), - Säbeldornschrecke (<i>Tetrix subulata</i>), - Wiesengrashüpfer (<i>Chorthippus dorsatus</i>), | <p>Wegen der zahlreichen Strukturen hat das Gebiet ein hohes Potential für die weitere Entwicklung als vielfältig strukturiertes Offenlandbiotop mit zahlreichen Kleingewässern in unterschiedlichen Ausprägungen und Altersstadien.</p> <p>Aufgrund der ausgedehnten ruderalen Glatthaferwiesen, Magerrasen und des Feuchtgrünlandes in mosaikartiger Verzahnung mit Gebüsch, Feldgehölzen und Stillgewässern besitzt das Landschaftsbild hier den Charakter einer halboffenen, überwiegend extensiv genutzten Landschaft und hebt sich damit deutlich von der umgebenden Kultur- und Siedlungslandschaft ab.</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> • zur Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als ganzjähriger Lebensraum für Amphibien, wertgebende Arten sind insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>), | <p>Im Gebiet kommen ausschließlich Pseudogleyböden (staunässebeeinflusste Böden) vor.</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> • zur Entwicklung des Gebietes als ganzjähriger Lebensraum für die Amphibien- und Reptilienarten <ul style="list-style-type: none"> - Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>), - Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>), - Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>), - Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>), | |
| <ul style="list-style-type: none"> • zur Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als ganzjähriger Lebensraum für Libellen, wertgebende Arten sind insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - Gefleckte Heidelibelle (<i>Sympetrum flaveolum</i>), - Südliche Binsenjungfer (<i>Lestes barbarus</i>), | |

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen,
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit einer halboffenen, überwiegend extensiv genutzten Landschaft, die sich deutlich von der umgebenden Kultur- und Siedlungslandschaft abhebt,
- wegen der besonderen Bedeutung der Grünländer und Feldgehölze für den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung, insbesondere als Kohlenstoffspeicher und Wasserspeicher.

(3) Verbote

Im Naturschutzgebiet **Minderheide** sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für alle Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die sich auf das Schutzgebiet entsprechend auswirken können.

Die Wirkung der Schutzausweisung ist in § 23 BNatSchG bestimmt.

Die Verbote gelten nicht für die beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 23 Abs. 2 LNatSchG).

In dem geschützten Gebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen sowie Wege, Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, anzulegen oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung, Bauanzeige oder sonstigen baurechtlichen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung sowie die Überführung in eine höhere Ausbaustufe stehen der baulichen Änderung gleich;
- b) die Flächen außerhalb der besonders gekennzeichneten Straßen, Wege und Plätze zu betreten, zu befahren, dort zu reiten oder dort zu lagern, die Gewässer zu befahren sowie Eisflächen zu betreten oder Fahrzeuge aller Art abzustellen;
- c) Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationsanlagen sowie Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- d) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern, soweit sie nicht

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;

- e) Buden, Verkaufsstände, Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder Verkaufswagen ab- oder aufzustellen oder Stellplätze dafür anzulegen;

- f) Bäume, Sträucher sowie sonstige Pflanzen oder Pilze ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszugraben auszureißen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen;

Als Beschädigung oder Wachstumsbeeinträchtigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes sowie das Verdichten und Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher.

- g) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Lebens- oder Zufluchtsstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen oder die Tiere durch Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören;

Tiere dürfen zum Zwecke der Tierrettung (z.B. Rehkitze) kurzfristig gefangen werden.

- h) Tiere, Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen oder Pilze einzubringen;

- i) Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten einschließlich den Wasser-, Eis-, Motor-, Luft-, Modell- und Schießsport anzulegen, zu unterhalten oder bereitzustellen sowie diese Aktivitäten auszuüben und Sportveranstaltungen aller Art sowie sonstige Veranstaltungen durchzuführen;

Hierunter fällt auch das Geocaching.

- j) Hunde unangeleint oder an mehr als 2 m langen Leinen laufen zu lassen sowie Hundesportübungen, Hundeausbildung und Hundepfahrungen durchzuführen;

- k) Feuer zu machen, Aufschüttungen vorzunehmen, zu graben, auszuschachten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- oder Gesteinsmaterial einzubringen oder zu entnehmen;

Hierzu gehört auch das Grillen sowie die Beschädigung oder Verunstaltung von Boden- und Kulturdenkmälern sowie Materialentnahmen an Fossilienfundorten und Verfüllungen.

- l) Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, wie Abfallstoffe, Altmaterialien,

Hierunter fällt nicht das vorübergehende Lagern von Rund- und Quaderballen auf landwirtschaftlichen Flächen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Silage, Klärschlamm, Schutt oder Boden und Gesteinsmaterialien ein- oder aufzubringen, einzuleiten, zu lagern, abzulagern oder die Flächen auf andere Art und Weise zu verunreinigen sowie Futter, Heu oder Stroh zu lagern;

m) die Gestalt der bestehenden Gewässer zu verändern oder künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen oder den ökologischen und chemischen Zustand der Oberflächenwasserkörper zu verschlechtern;

Hierzu zählen auch die Quellen.

n) Entwässerungsmaßnahmen, das Grundwasser verändernde oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen;

Hierzu zählt auch das Neuverlegen (erstmaliges Verlegen) von Drainagen sowie das Ersetzen vorhandener Drainagen mit solchen höherer Leistungsfähigkeit.

o) Brachen im Sinne des § 11 Abs. 2 LNatSchG sowie andere dauerhaft nicht genutzte Flächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;

p) Grünland umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Pflegeumbrüche durchzuführen oder Nachsaaten ohne Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen;

q) Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel auszubringen oder zu lagern;

Dies schließt die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten mit ein.

r) Düngemittel einschl. Gülle und Festmist auszubringen oder zu lagern;

s) Laubwald in Nadelwald umzuwandeln;

t) Kahlhiebe oder diesen in ihrer Wirkung gleichkommende Lichthauungen durchzuführen; ausgenommen hiervon sind Biotopverbesserungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;

Als Kahlhiebe gelten innerhalb von 3 Jahren durchgeführte, flächenhafte Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.

u) Wiederaufforstungen mit nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Baumarten sowie mit Saat- und Pflanzgut aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten vorzunehmen;

Mit dem Begriff „natürliche Waldgesellschaft“ ist die „heutige potentiell natürliche Waldvegetation (hpnV)“ gemeint. Dies schließt die Veränderung der Zusammensetzung der Waldgesellschaft durch die aktuelle und auch zukünftige Veränderung der klimatischen Verhältnisse mit ein, schließt aber das Einbringen von fremdländischen Experimentierbaumarten, die auf natürliche Weise keine Chance hätten sich hier zu verbreiten, aus.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Die Vorgaben des Forstvermehrungsgesetzes und der Herkunftsgebietsverordnungen sind zu beachten.

- v) Erstaufforstungen vorzunehmen;
- w) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Baumschul-, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsplantagen anzulegen;
- x) Wildfütterungen einschließlich Lock- und Ablenkungsfütterungen vorzunehmen, Wildfütterungsplätze, Wildäsungsflächen und Wildäcker anzulegen oder zu unterhalten;
- y) Flächen, die der freien Landschaft angehören, in Hausgärten zu überführen.

(4) Unberührtheitsklausel

Unberührt bleiben

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der landwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben k), l), m), n), o), p), q) und w);
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben k), l), m), n), o), q), r), s), t), u) und v);
- c) die Errichtung oder Änderung von offenen Unterständen oder offenen Melkständen für das Weidevieh und von Weidezäunen und Herdenschutzzäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;
- d) das Betreten und Befahren durch den Grundstückseigentümer, die Ausführenden der als unberührt geltenden Tätigkeiten sowie im Rahmen behördlicher Überwachungsaufgaben oder von Rettungseinsätzen;

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- e) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit es das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen oder Fangen von Wild betrifft;
- f) das Wiedererrichten bestehender Ansitzeinrichtungen bis zu gleicher Größe und Höhe am selben Standort. Das Neuerrichten von ortsüblichen Ansitzeinrichtungen ist im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde außerhalb von nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG geschützten Biotopen ebenfalls unberührt, wenn diese der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd dienen und dem unter (2) formulierten Schutzzweck, insbesondere der Erhaltung der hervorragenden Schönheit der Landschaft sowie dem Schutz von Arten und Lebensräumen nicht zuwiderlaufen;
- g) die Ausübung der Jagd im Rahmen des § 22 a Bundesjagdgesetz; Dies betrifft die Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen und Leiden des Wildes.
- h) Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz unter Berücksichtigung der speziellen für Wildfütterungen vorgenommenen Festsetzungen Absatz 3 Buchstabe x) sowie Absatz 4, Buchstabe i); Jagdschutz ist Schutz des Wildes insbesondere vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutze des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften.
- i) folgende Arten von Wildfütterungen außerhalb von nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG geschützten Biotopen und soweit sie dem unter (2) formulierten Schutzzweck nicht zuwiderlaufen:
- Wildfütterungen in Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 LJG-NW,
 - zulässige Lock- und Ablenkungsfütterungen für Schwarzwild gemäß § 27 und § 28 Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung;
- j) der Einsatz von Hüte- und Herdenschutzhunden im Rahmen der Schäferei und der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Ausbildung von Jagdhunden;
- k) das Errichten von notwendigen Kulturzäunen für den Forstbetrieb;
- l) die Unterhaltung der vorhandenen Gewässer im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- m) die Unterhaltung vorhandener Entwässerungsanlagen und der Ersatz von Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;
- n) Unterhaltungsarbeiten an Straßen, Wegen und Plätzen m Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde; Die Straßenunterhaltung beinhaltet auch die Unterhaltung von Wegeseitengräben.
- o) Unterhaltungsarbeiten an Versorgungs- oder Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde; Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes unmittelbar erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahme die untere Naturschutzbehörde im Nachhinein unverzüglich darüber zu unterrichten.
- p) Die sportlichen Tätigkeiten Laufen, Joggen, Walken oder Radfahren auf den befestigten oder besonders gekennzeichneten Straßen, Wegen und Plätzen;
- q) das Aufstellen von Bienenvölkern in mobilen Anlagen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;
- r) die mechanische Beseitigung von Neophytenvorkommen;
- s) der jährlich einmalige Aufbau und das Abbrennen eines Osterfeuers sowie die umweltgerechte Entsorgung von Asche und Müll einschließlich des Betretens des Bereiches durch Zuschauer und Hilfskräfte in bisheriger Art und in bisherigem Umfang auf der in der **Festsetzungsdetailkarte N 1** mit **A** gekennzeichneten Fläche;
- t) die Entnahme und der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung der Zuwegung zur ehemaligen Bunkeranlage im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
- u) Pflege-, Entwicklungs-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

Textliche Festsetzungen

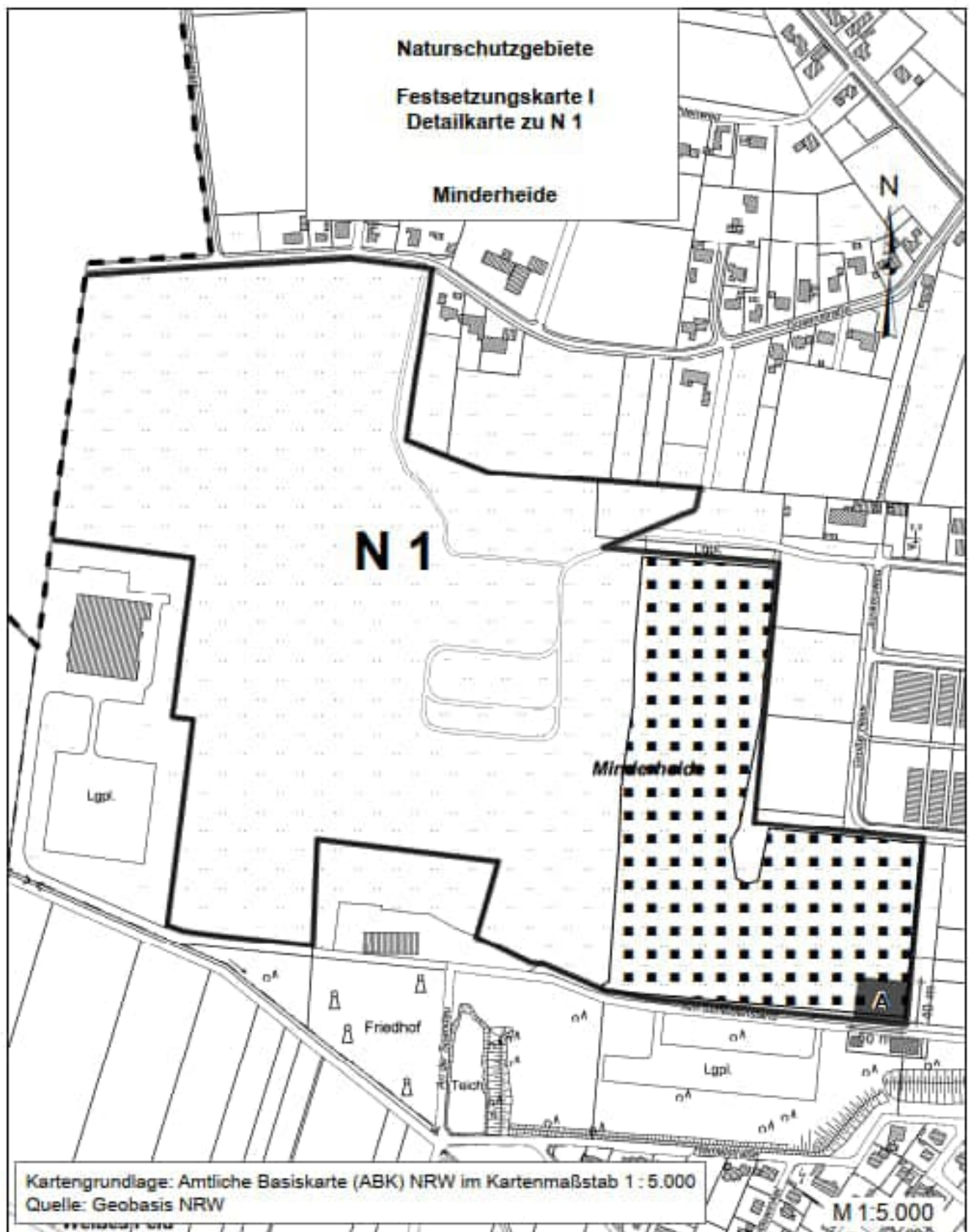
Erläuterungen

(5) Gebote

nicht festgesetzt

(6) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden für das **N 1 Minderheide** nicht festgesetzt, da bereits ein detaillierter Pflege- und Entwicklungsplan vorliegt (s. Nachrichtliche Darstellungen).



Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

N 2 Herrenteich

(1) Lage und Größe

Stadt Minden

Gemarkung Kutenhausen

Flur 6

Flurstücke 11/2, 14, 75, 81, 83, 84, 90, 91, 183, 189, 207, 210,
211, 216/85, 217/85, 237/13, 238/13, 243/82, 261, 262, 263,
264, 266, 267, 349, 351, 381 tlw.

Flur 7

Flurstücke 50, 51, 52, 53, 54, 55, 80, 90, 91, 92, 129, 142,
151, 152, 154, 155, 157, 158, 245/44

Gemarkung Stemmer

Flur 3

Flurstücke 234, 241 tlw., 246/42, 253/215, 470, 471

Gemarkung Todtenhausen

Flur 5

Flurstücke 151/116, 152/119, 171, 172, 173, 174, 226/117,
227/119, 228/120, 230/124

ca. 43,6 ha

Referenzkoordinate: Rechtswert 492923

(nördlichster Punkt) Hochwert 5799531

Das Schutzgebiet beinhaltet die Kompensationsflächen MIKU-3, MIKU-4, MIKU-6.1, MIKU-6.2, MIKU-7, MIKU-8, MIKU-10, MITH-3 und MIST-5.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 BNatSchG insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung eines großräumigen Biotopkomplexes aus zusammenhängenden, teils feuchter Grünlandflächen, Gehölzen, einer Streuobstwiese und Fließgewässern inklusive natürlicher Uferstrukturen auf Gley- und Pseudogleystandorten als Lebensraum für seltene und gefährdete sowie gebietstypische Tier- und Pflanzenarten,
- zur Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensraum für europäische Vogelarten, die das Gebiet als Brut- und Nahrungshabitat nutzen, wertgebende Arten sind insbesondere
 - Weißstorch (*Ciconia ciconia*),
- Zur Entwicklung des Gebietes als Brut- und Nahrungshabitat für die Vogelarten
 - Bekassine (*Gallinago gallinago*),
 - Feldlerche (*Alauda arvensis*),
 - Kiebitz (*Vanellus vanellus*),
 - Steinkauz (*Athene noctua*),
 - Wiesenpieper (*Anthus pratensis*),
- wegen der besonderen Bedeutung dieses Bereiches als Teilstück eines als ein im Fachbeitrag Naturschutz dargestellten Gebietes von regionaler Bedeutung innerhalb des Biotopverbundes für Grünländer,
- wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart eines zusammenhängenden Grünlandkomplexes inmitten von Agrarstrukturen,
- wegen der besonderen Bedeutung der Grünländer für den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung, insbesondere als Kohlenstoffsенке, Wasserspeicher und Retentionsraum.

Das Naturschutzgebiet befindet sich entlang des Fließgewässers Rhien westlich der Ortschaft Todtenhausen. Es zeichnet sich durch einen zusammenhängenden Komplex von Grünländern aus, die kleinflächig von Gehölzen gegliedert werden. Im Nordwesten sind ein Feldgehölz und eine Streuobstwiese vorhanden. Zum Zeitpunkt der Schutzausweisung verläuft der Rhien als begradigter Bach durch das Gebiet. In einem Teilabschnitt hat allerdings bereits eine Renaturierung stattgefunden. Die Grünlandflächen werden intensiv genutzt und sind drainiert.

Aufgrund der vorkommenden Gley- und Pseudogleyböden weist das Gebiet ein hohes Potenzial zur Wiedervernässung mit anschließender Entwicklung von Feucht- und Nassgrünländern auf. Dieses Entwicklungsziel dient nicht nur der Förderung von seltenen Tier- und Pflanzenarten des Feucht- und Nassgrünlandes, sondern auch der Wasserhaltung in der Fläche, was der Klimafolgenanpassung zugutekommt.

Die Starkregengefahrenhinweiskarte des BKG (siehe GEOportal des Kreises) zeigt, dass im Gebiet flächige Überflutungen im Falle eines Starkregenereignisses entstehen können. Das Gebiet dient bei Freihaltung somit als Retentionsraum und als Schwammgebiet. Niederschläge können vor Ort versickern.

Mit einbezogen in das Schutzgebiet ist im Nordwesten eine Weihnachtsbaumkultur, die mittelfristig entfernt und anschließend naturschutzfachlich aufgewertet werden soll.

Das Gebiet hat eine ganzjährige Bedeutung als Lebensraum für diverse Vogelarten.

Als Brutvögel ist der im Gebiet brütende Weißstorch hervorzuheben.

Weiterhin dient das Gebiet als Nahrungsraum für im Umfeld brütende Steinkäuze.

Das Gebiet hat aufgrund seiner Ausgestaltung und Lage eine wichtige Funktion als Trittsteinbiotop der Biotopverbundachse der Grünländer. Durch das Entwicklungsziel Wiedervernässung kommt ihm eine besondere Bedeutung für den Erhalt von klimasensitiven Arten zu.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

(3) Verbote

Im Naturschutzgebiet **Herrenteich** sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für alle Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die sich auf das Schutzgebiet entsprechend auswirken können.

Die Wirkung der Schutzausweisung ist in § 23 BNatSchG bestimmt.

Die Verbote gelten nicht für die beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 23 Abs. 2 LNatSchG).

In dem geschützten Gebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen sowie Wege, Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, anzulegen oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung, Bauanzeige oder sonstigen baurechtlichen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung sowie die Überführung in eine höhere Ausbaustufe stehen der baulichen Änderung gleich;

b) die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichneten Straßen, Wege und Plätze zu betreten, zu befahren, dort zu reiten oder dort zu lagern, Eisflächen zu betreten oder Fahrzeuge aller Art außerhalb der gekennzeichneten Park- und Stellplatzflächen abzustellen;

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.

c) Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationsanlagen sowie Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;

d) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;

e) Buden, Verkaufsstände, Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder Verkaufswagen ab- oder aufzustellen oder Stellplätze dafür anzulegen;

f) Bäume, Sträucher sowie sonstige Pflanzen oder Pilze ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszugraben auszureißen oder sie auf andere Weise in ihrem

Als Beschädigung oder Wachstumsbeeinträchtigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes sowie das Verdichten und

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- | | |
|--|--|
| Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen; | Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher. |
| g) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Lebens- oder Zufluchtsstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen oder die Tiere durch Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören; | Tiere dürfen zum Zwecke der Tierrettung (z.B. Rehkitze) kurzfristig gefangen werden. |
| h) Tiere, Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen einzubringen; | |
| i) Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten einschließlich den Wasser-, Eis-, Motor-, Luft-, Modell- und Schießsport anzulegen, zu unterhalten oder bereitzustellen sowie diese Aktivitäten auszuüben und Sportveranstaltungen aller Art sowie sonstige Veranstaltungen durchzuführen; | Hierunter fällt auch das Geocaching. |
| j) Hunde unangeleint oder an mehr als 2 m langen Leinen laufen zu lassen sowie Hundesportübungen, Hundeausbildung und Hundepfahrungen durchzuführen; | |
| k) Feuer zu machen, Aufschüttungen vorzunehmen, zu graben, auszuschachten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- oder Gesteinsmaterial einzubringen oder zu entnehmen; | Hierzu gehört auch das Grillen sowie die Beschädigung oder Verunstaltung von Boden- und Kulturdenkmälern sowie Materialentnahmen an Fossilienfundorten und Verfüllungen. |
| l) Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, wie Abfallstoffe, Altmaterialien, Silage, Klärschlamm, Schutt oder Boden und Gesteinsmaterialien ein- oder aufzubringen, einzuleiten, zu lagern, abzulagern oder die Flächen auf andere Art und Weise zu verunreinigen sowie Futter, Heu oder Stroh zu lagern; | Hierunter fällt nicht das vorübergehende Lagern von Rund- und Quaderballen auf landwirtschaftlichen Flächen. |
| m) die Gestalt der bestehenden Gewässer zu verändern oder künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen oder den ökologischen und chemischen Zustand der Oberflächenwasserkörper zu verschlechtern; | Hierzu zählen auch die Quellen. |

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- | | |
|--|---|
| n) Entwässerungsmaßnahmen, das Grundwasser verändernde oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen; | Hierzu zählt auch das Neuverlegen (erstmaliges Verlegen) von Drainagen sowie das Ersetzen vorhandener Drainagen mit solchen höherer Leistungsfähigkeit. |
| o) Brachen im Sinne des § 11 Abs. 2 LNatSchG sowie andere dauerhaft nicht genutzte Flächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln; | Unter das Verbot o) fallen nicht Ackerflächen, die infolge staatlicher Stilllegungsprogramme stillgelegt worden sind, unabhängig von der Dauer der Stilllegung. |
| p) Grünland umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln; Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde in der Zeit vom 01.07.-01.10. durchgeführt werden. Nachsaaten ohne vorhergehenden Umbruch können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde ganzjährig durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf jeweils erst begonnen werden, wenn die Untere Naturschutzbehörde nicht binnen zwei Wochen nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt; | Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland in Acker oder in eine andere Nutzungsart. Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland. Soweit über den Zeitraum der Wiedereinsaat kein Einvernehmen erzielt werden kann, erfolgt eine Entscheidung nach Anhörung der Landwirtschaftskammer. |
| q) Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel zu lagern sowie außerhalb von landwirtschaftlichen Flächen auszubringen; | Dies schließt die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten mit ein. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Einsatz von Mitteln zum Pflanzenschutz auf landwirtschaftlichen Flächen in übergeordneten Gesetzen und rechtlichen Normen geregelt ist. |
| r) Düngemittel einschl. Gülle und Festmist zu lagern sowie außerhalb von landwirtschaftlichen Flächen auszubringen; | |
| s) Laubwald in Nadelwald umzuwandeln; | |
| t) Kahlhiebe oder diesen in ihrer Wirkung gleichkommende Lichthauungen durchzuführen; ausgenommen hiervon sind Biotopverbesserungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde; | Als Kahlhiebe gelten innerhalb von 3 Jahren durchgeführte, flächenhafte Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken. |
| u) Wiederaufforstungen mit nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Baumarten sowie mit Saat- und Pflanzgut aus nicht geeigneten Herkunftsgeländen vorzunehmen; | Mit dem Begriff „natürliche Waldgesellschaft“ ist die „heutige potentiell natürliche Waldvegetation (hpnV)“ gemeint. Dies schließt die Veränderung der Zusammensetzung der Waldgesellschaft durch die aktuelle und auch zukünftige Veränderung der klimatischen Verhältnisse mit ein, schließt aber das Einbringen von fremdländischen Experimentierbaumarten, die auf natürliche Weise keine Chance hätten sich hier zu verbreiten, aus. |

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Die Vorgaben des Forstvermehrungsgesetzes und der Herkunftsgebietsverordnungen sind zu beachten.

- v) Erstaufforstungen vorzunehmen;
- w) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Baumschul-, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsplantagen anzulegen;
- x) Wildfütterungen einschließlich Lock- und Ablenkungsfütterungen vorzunehmen, Wildfütterungsplätze, Wildäsungsflächen und Wildäcker anzulegen oder zu unterhalten;
- y) Flächen, die der freien Landschaft angehören, in Hausgärten zu überführen.

(4) Unberührtheitsklausel

Unberührt bleiben

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der landwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben k), l), m), n), o), p), q) und r);
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben k), l), m), n), o), q), r), s), t), u), und v);
- c) die Errichtung oder Änderung von offenen Unterständen oder offenen Melkständen für das Weidevieh und von Weidezäunen und Herdenschutzzäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;
- d) das Betreten und Befahren durch den Grundstückseigentümer, die Ausführenden der als unberührt geltenden Tätigkeiten sowie im Rahmen behördlicher Überwachungsaufgaben oder von Rettungseinsätzen;

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

e) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit es das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen oder Fangen von Wild betrifft;

f) das Wiedererrichten bestehender Ansitzeinrichtungen bis zu gleicher Größe und Höhe am selben Standort. Das Neuerrichten von ortsüblichen Ansitzeinrichtungen ist im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde außerhalb von nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG geschützten Biotopen ebenfalls unberührt, wenn diese der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd dienen und dem unter (2) formulierten Schutzzweck, insbesondere der Erhaltung der hervorragenden Schönheit der Landschaft sowie dem Schutz von Arten und Lebensräumen nicht zuwiderlaufen;

g) die Ausübung der Jagd im Rahmen des § 22 a Bundesjagdgesetz;

Dies betrifft die Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen und Leiden des Wildes.

h) Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz unter Berücksichtigung der speziellen für Wildfütterungen vorgenommenen Festsetzungen Absatz 3 Buchstabe x) sowie Absatz 4, Buchstabe i);

Jagdschutz ist Schutz des Wildes insbesondere vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutze des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften.

i) folgende Arten von Wildfütterungen außerhalb von nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG geschützten Biotopen und soweit sie dem unter (2) formulierten Schutzzweck nicht zuwiderlaufen:

- Wildfütterungen in Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 LJG-NW,
- zulässige Lock- und Ablenkungsfütterungen für Schwarzwild gemäß § 27 und § 28 Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung;

j) der Einsatz von Hüte- und Herdenschutzhunden im Rahmen der Schäferei und der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Ausbildung von Jagdhunden;

k) das Errichten von notwendigen Kulturzäunen für den Forstbetrieb;

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- | | |
|---|---|
| l) die Unterhaltung der vorhandenen Gewässer im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde; | Die Erhaltung der für die landwirtschaftliche Bodennutzung notwendigen Vorflutfunktion der Gewässer wird gewährleistet. |
| | |
| m) die Unterhaltung vorhandener Entwässerungsanlagen und der Ersatz von Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde; | |
| | |
| n) Unterhaltungsarbeiten an Straßen, Wegen und Plätzen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde; | Die Straßenunterhaltung beinhaltet auch die Unterhaltung von Wegeseitengräben. |
| | |
| o) Unterhaltungsarbeiten an Versorgungs- oder Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde; | Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes unmittelbar erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahme die Untere Naturschutzbehörde im Nachhinein unverzüglich darüber zu unterrichten. |
| | |
| p) die sportlichen Tätigkeiten Laufen, Joggen, Walken oder Radfahren auf den befestigten oder besonders gekennzeichneten Straßen, Wegen und Plätzen; | |
| | |
| q) das Aufstellen von Bienenvölkern in mobilen Anlagen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde; | |
| | |
| r) die mechanische Beseitigung von Neophytenvorkommen; | |
| | |
| s) der jährlich einmalige Aufbau und das Abbrennen eines Osterfeuers sowie die umweltgerechte Entsorgung von Asche und Müll einschließlich des Betretens des Bereiches durch Zuschauer und Hilfskräfte in bisheriger Art und in bisherigem Umfang auf der in der Naturschutzkarte für diesen Zweck in der Festsetzungsdetailkarte N 2 mit A gekennzeichneten Fläche sowie die Nutzung der in der Festsetzungsdetailkarte N 2 mit B gekennzeichnete Fläche durch Zuschauer und für Buden und Verkaufsstände während des gleichen Anlasses; | |
| | |
| t) Pflege-, Entwicklungs-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden. | |

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

(5) Gebote

nicht festgesetzt

(6) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes werden in dem Naturschutzgebiet **Herrenteich** gemäß § 13 LNatSchG folgende Maßnahmen festgesetzt:

- a) Die in der **Festsetzungsdetailkarte N 2** mit **1** gekennzeichnete Streuobstwiese ist zu erhalten und zu pflegen. (siehe hierzu 5.1.2.4).
- b) Die in der **Festsetzungsdetailkarte N 2** mit **2** gekennzeichnete Weihnachtsbaumkultur ist zu entfernen und die Fläche als Extensivgrünland zu entwickeln (siehe hierzu 5.1.10.2).
- c) In dem in der **Festsetzungsdetailkarte N 2** mit **3** gekennzeichneten Bereich ist das vorhandene Bodenlager zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen (siehe hierzu 5.1.12.2).
- d) Die in der **Festsetzungsdetailkarte N 2** mit **4** gekennzeichneten Kopfbäume sind zu pflegen (siehe hierzu 5.1.15.4).
- e) Der in der **Festsetzungsdetailkarte N 2** mit **5** gekennzeichnete standortheimische Laubwald ist zu pflegen (siehe hierzu 5.2.2.2).

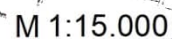
Der Wald ist vor ca. 30 Jahren im Rahmen einer Kompensationsmaßnahme entstanden. Er bedarf nun periodischer Pflegemaßnahmen, um ihn zu einem strukturreichen Mischwald zu entwickeln. Zur Straße Herrendienstweg hin ist durch abschnittsweises auf den Stock setzen der dortigen Sträucher ein gestufter Waldrand zu entwickeln. Vorhandene Reste eines Wildschutzzaunes sind abzubauen. Widerrechtlich entsorgte Kompostablagerungen sind zu entfernen.

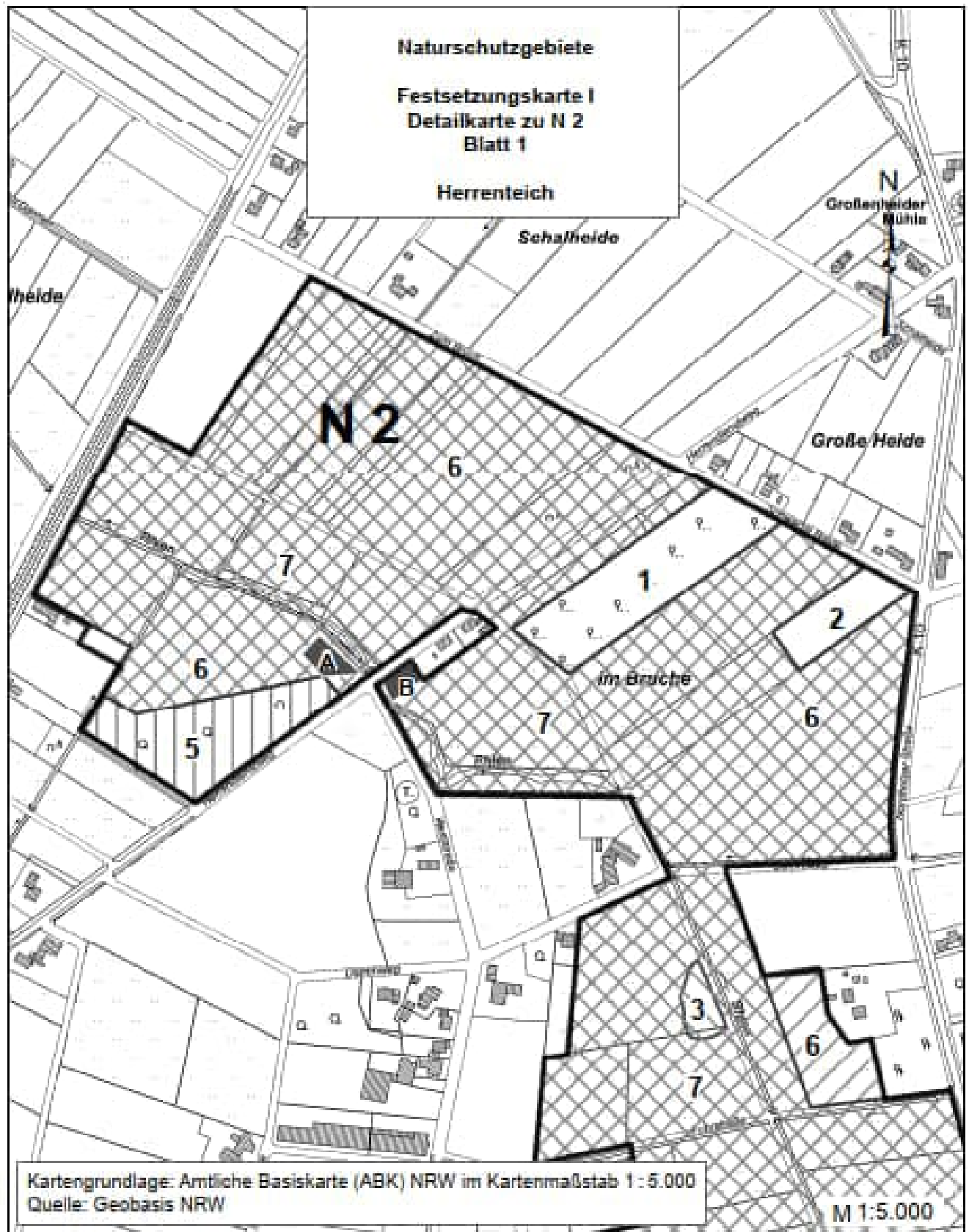
- f) In dem in der **Festsetzungsdetailkarte N 2** mit **6** gekennzeichneten Bereich ist ein Biotopverbund Grünland zu entwickeln (Schraffur von links unten nach rechts oben, siehe hierzu 5.3.1.3).

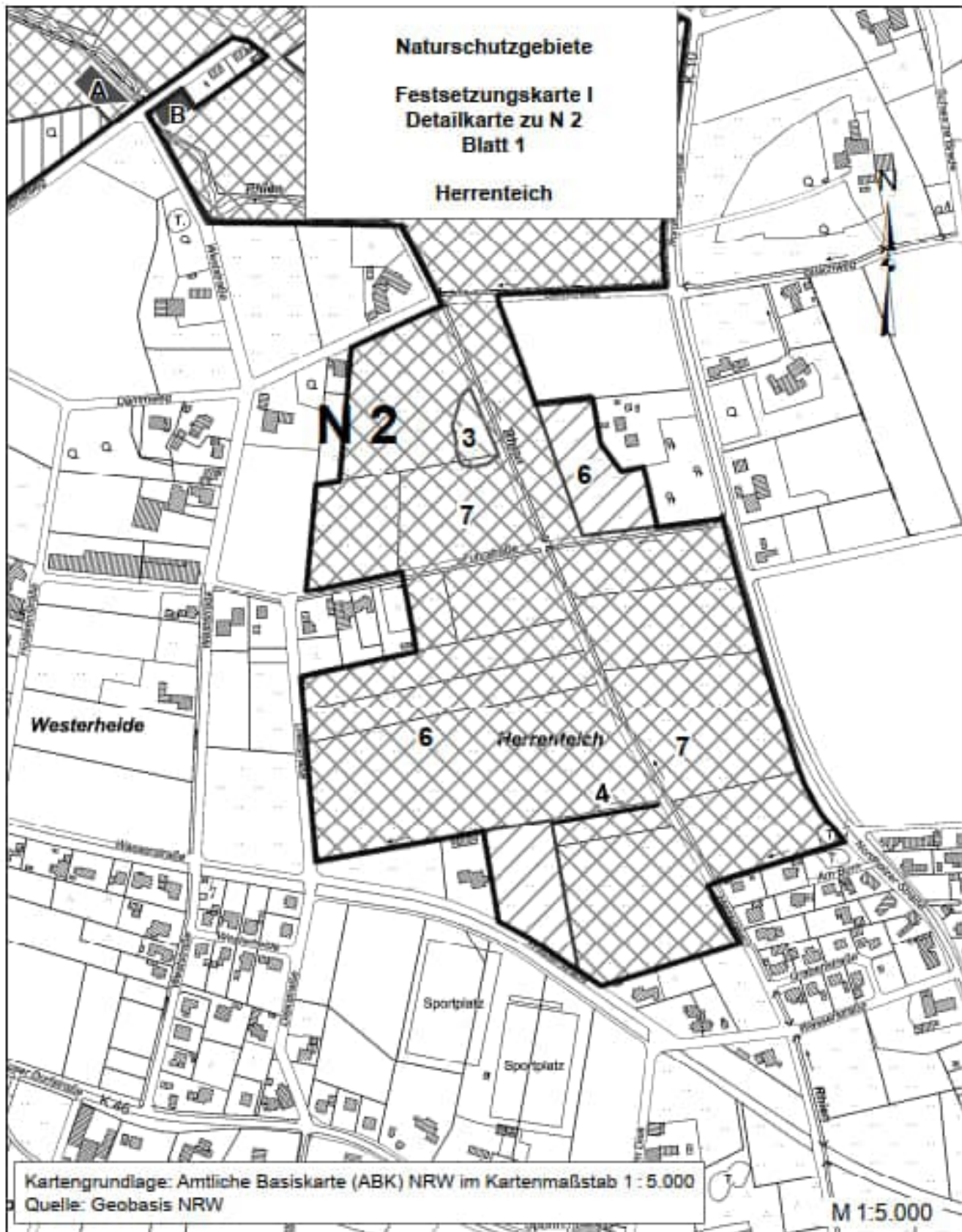
Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- g) Im in der **Festsetzungsdetailkarte N 2** mit **7** gekennzeichnete Bereich sind Wiedervernässungen durchzuführen (Schraffur von links oben nach rechts unten, siehe hierzu Korridor 5.4.2.2).

Erläuterungen







Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

N 3 Ökopolder 'Neue Fahrt'

(1) Lage und Größe

Das Schutzgebiet beinhaltet die Kompensationsflächen MIMI-23 und MIMI-24.

Stadt Minden

Gemarkung Minden

Flur 6

Flurstücke 1 tlw., 49 tlw., 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76,

Flur 8

Flurstücke 29 tlw., 30, 31, 32 tlw., 33, 34, 35, 36, 40, 41 tlw., 42, 397, 398

Flur 40

Flurstück 32 tlw.

ca. 12,6 ha

Referenzkoordinate: Rechtswert 494756

(nördlichster Punkt) Hochwert 5795518

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 BNatSchG insbesondere

- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines Biotopkomplexes aus einseitig angebundenen Altarm, Feuchten Hochstaudenfluren, Ruderalflächen, Ufergehölzen sowie Grünland und stehende Kleingewässern,
- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung lokal bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie gebietstypischer Tier- und

Das Naturschutzgebiet befindet sich direkt an der Weser, oberhalb des Mittellandkanals. Es besteht aus einem einseitig angebundenen Altarm mit natürlichen Uferstrukturen in Form von Feuchten Hochstaudenfluren, Ruderalflächen und Ufergehölzen. Dieser Komplex wurde vor wenigen Jahren als Ökokonto angelegt und hat sich in kurzer Zeit zu einem äußerst wertvollen Habitat entwickelt.

Mit einbezogen in das Schutzgebiet sind im Süden vorkommende Grünlandflächen, zwei stehenden Kleingewässern und ein Gehölzbereich an der Weser.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Pflanzenarten innerhalb eines renaturierten Auenkomplexes sowie der natürlichen Artenvielfalt der Fische, Vögel, Amphibien, Kleinsäuger und Insekten,

- zum Erhalt, zur Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensstätten und Vorkommen der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.

Hierbei handelt es sich um folgende Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:

- Bitterling (*Rhodeus amarus*),
- Rapfen (*Aspius aspius*),
- Steinbeißer (*Cobitis taenia*),
- zum besonderen Schutz und zur Entwicklung der Lebensräume für folgende regelmäßig vorkommende Brut-, Gast- und Zugvögel:
 - Blässhuhn (*Fulica atra*),
 - Bekassine (*Gallinago gallinago*),
 - Bluthänfling (*Carduelis cannabina*),
 - Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*),
 - Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*),
 - Gänsesäger (*Mergus merganser*),
 - Graugans (*Anser anser*),
 - Löffelente (*Anas clypeata*),
 - Reiherente (*Aythya fuligula*),
 - Rohrammer (*Acrocephalus palustris*),
 - Schnatterente (*Anas strepera*),
 - Stieglitz (*Carduelis carduelis*),
 - Stockente (*Anas platyrhynchos*),
 - Sumpfrohrsänger (*Emberiza schoeniclus*) und
 - Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*),
- zum besonderen Schutz und zur Entwicklung der Lebensräume der Charakterarten bzw. obligaten Auenarten, die ausschließlich in Auengewässern reproduzieren
 - Hecht (*Esox lucius*),
 - Karpfen (*Cyprinus carpio*),
 - Rotfeder (*Scardinius erythrophthalmus*) und
 - Schleie (*Tinca tinca*),

Im gesamten Schutzgebiet kommt Vega (Braunauenboden) vor.

Das Gebiet hat eine ganzjährige Bedeutung als Lebensraum für diverse Vogelarten.

Als Brutvögel sind besonders Flussregenpfeifer, Sumpfrohrsänger und Rohrammer hervorzuheben.

Auf der Rast, teilweise auch in der Brutzeit sind Löffelente, Schnatterente, Reiherente und Gänsesäger anzutreffen. Die Ruderalfluren werden gerne von Kleinvögeln wie Stieglitz und Bluthänfling angenommen.

In der Zugzeit sind weitere Limikolen wie Bekassine, Flussuferläufer und Waldwasserläufer anzutreffen.

Neben der genannten ornithologischen Bedeutung hat das Gebiet auch eine wertvolle Funktion als Fortpflanzungs- und Lebensstätte für Charakterarten bzw. obligate Auenarten, die ausschließlich in Auengewässern reproduzieren. Diese sind Bitterling, Schleie, Hecht, Rotfeder und Karpfen.

Im Altarm sind die invasiven Neozoen Schwarzmaulgrundel und Amerikanischer Flusskrebs nachgewiesen worden. Zum Schutz der einheimischen Tierarten müssen die Bestände der Neozoen regelmäßig dezimiert werden.

Das Gebiet liegt innerhalb eines hohen von Süd nach Nord fließenden Kaltluftvolumenstroms, der für nächtliche Abkühlung, auch in den angrenzenden Siedlungsgebieten an der Weser, sorgt. Das Auengebiet hat somit einen positiven mikroklimatischen Effekt. Darüber hinaus dient die Fläche als Retentionsraum bei Hochwasser und Starkregen.

Das Naturschutzgebiet liegt im empfindlichen Hochwasserabflussgebiet der Stadt Minden. Unkontrollierter Gehölzbewuchs führt bei Hochwasser zu schadensvermehrenden Wassererhöhungen im Stadtgebiet. Daher ist für die Fläche des Ökokontos geregelt, dass diese durch Beweidung oder periodische maschinelle Gehölzentnahmen von Gehölzbewuchs freizuhalten sind.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und kulturgeschichtlichen Gründen,
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit eines renaturierten Auenkomplexes entlang einer Bundeswasserstraße,
- wegen der besonderen Bedeutung des Auenkomplexes für den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung, insbesondere als Kohlenstoffsенке, Wasserspeicher und Retentionsraum.

(3) Verbote

Im Naturschutzgebiet **Ökopolder „Neue Fahrt“** sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für alle Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die sich auf das Schutzgebiet entsprechend auswirken können.

Die Wirkung der Schutzausweisung ist in § 23 BNatSchG bestimmt.

Die Verbote gelten nicht für die beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 23 Abs. 2 LNatSchG).

In dem geschützten Gebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen sowie Wege, Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, anzulegen oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung, Bauanzeige oder sonstigen baurechtlichen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung sowie die Überführung in eine höhere Ausbaustufe stehen der baulichen Änderung gleich;
- b) die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Straßen, Wege und Plätze zu betreten, zu befahren, dort zu reiten oder dort zu lagern, die Gewässer zu befahren sowie Eisflächen zu betreten oder Fahrzeuge aller Art abzustellen;
- c) Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationsanlagen sowie Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- d) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern, soweit sie nicht

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;

- e) Buden, Verkaufsstände, Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder Verkaufswagen ab- oder aufzustellen oder Stellplätze dafür anzulegen;

- f) Bäume, Sträucher sowie sonstige Pflanzen oder Pilze ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszugraben auszureißen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen;

Als Beschädigung oder Wachstumsbeeinträchtigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes sowie das Verdichten und Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher.

- g) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Lebens- oder Zufluchtsstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen oder die Tiere durch Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören;

Tiere dürfen zum Zwecke der Tierrettung (z.B. Rehkitze) kurzfristig gefangen werden.

- h) Tiere, Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen einzubringen;

- i) zu baden bzw. zu schwimmen;

- j) Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten einschließlich den Wasser-, Eis-, Motor-, Luft-, Modell- und Schießsport anzulegen, zu unterhalten oder bereitzustellen sowie diese Aktivitäten auszuüben und Sportveranstaltungen aller Art sowie sonstige Veranstaltungen durchzuführen;

Hierunter fällt auch das Geocaching.

- k) Hunde unangeleint oder an mehr als 2 m langen Leinen laufen zu lassen sowie Hundesportübungen, Hundeausbildung und Hundeproofungen durchzuführen;

- l) Feuer zu machen, Aufschüttungen vorzunehmen, zu graben, auszuschachten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- oder Gesteinsmaterial einzubringen oder zu entnehmen;

Hierzu gehört auch das Grillen sowie die Beschädigung oder Verunstaltung von Boden- und Kulturdenkmälern sowie Materialentnahmen an Fossilienfundorten und Verfüllungen.

- m) Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen

Hierunter fällt nicht das vorübergehende Lagern von Rund-

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- | | |
|---|---|
| oder zu gefährden, wie Abfallstoffe, Altmaterialien, Silage, Klärschlamm, Schutt oder Boden und Gesteinsmaterialien ein- oder aufzubringen, einzuleiten, zu lagern, abzulagern oder die Flächen auf andere Art und Weise zu verunreinigen sowie Futter, Heu oder Stroh zu lagern; | und Quaderballen auf landwirtschaftlichen Flächen. |
| n) die Gestalt der bestehenden Gewässer zu verändern oder künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen oder den ökologischen und chemischen Zustand der Oberflächenwasserkörper zu verschlechtern; | Hierzu zählen auch die Quellen. |
| o) Entwässerungsmaßnahmen, das Grundwasser verändernde oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen; | Hierzu zählt auch das Neuverlegen (erstmaliges Verlegen) von Drainagen sowie das Ersetzen vorhandener Drainagen mit solchen höherer Leistungsfähigkeit. |
| p) Brachen im Sinne des § 11 Abs. 2 LNatSchG sowie andere dauerhaft nicht genutzte Flächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln; | Unter das Verbot o) fallen nicht Ackerflächen, die infolge staatlicher Stilllegungsprogramme stillgelegt worden sind, unabhängig von der Dauer der Stilllegung. |
| q) Grünland umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln; Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde in der Zeit vom 01.07.-01.10. durchgeführt werden. Nachsaaten ohne vorhergehenden Umbruch können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeiger bei der Unteren Naturschutzbehörde ganzjährig durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf jeweils erst begonnen werden, wenn die Untere Naturschutzbehörde nicht binnen zwei Wochen nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt; | Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland in Acker oder in eine andere Nutzungsart. Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland. Soweit über den Zeitraum der Wiedereinsaat kein Einvernehmen erzielt werden kann, erfolgt eine Entscheidung nach Anhörung der Landwirtschaftskammer. |
| r) Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel zu lagern sowie außerhalb von landwirtschaftlichen Flächen auszubringen; | Dies schließt die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten mit ein. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Einsatz von Mitteln zum Pflanzenschutz auf landwirtschaftlichen Flächen in übergeordneten Gesetzen und rechtlichen Normen geregelt ist. |
| s) Düngemittel einschl. Gülle und Festmist zu lagern sowie außerhalb von landwirtschaftlichen Flächen auszubringen; | |
| t) Laubwald in Nadelwald umzuwandeln; | |

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- u) Kahlhiebe oder diesen in ihrer Wirkung gleichkommende Lichthauungen durchzuführen; ausgenommen hiervon sind Biotopverbesserungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;

Als Kahlhiebe gelten innerhalb von 3 Jahren durchgeführte, flächenhafte Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.

- v) Wiederaufforstungen mit nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Baumarten sowie mit Saat- und Pflanzgut aus nicht geeigneten Herkunftsgeländen vorzunehmen;

Mit dem Begriff „natürliche Waldgesellschaft“ ist die „heutige potentiell natürliche Waldvegetation (hpnV)“ gemeint. Dies schließt die Veränderung der Zusammensetzung der Waldgesellschaft durch die aktuelle und auch zukünftige Veränderung der klimatischen Verhältnisse mit ein, schließt aber das Einbringen von fremdländischen Experimentierbaumarten, die auf natürliche Weise keine Chance hätten sich hier zu verbreiten, aus.

Die Vorgaben des Forstvermehrungsgesetzes und der Herkunftsgebietsverordnungen sind zu beachten.

- w) Erstaufforstungen vorzunehmen;

- x) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Baumschul-, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsplantagen anzulegen;

- y) Wildfütterungen einschließlich Lock- und Ablenkungsfütterungen vorzunehmen, Wildfütterungsplätze, Wildäsungsflächen und Wildäcker anzulegen oder zu unterhalten;

- z) Flächen, die der freien Landschaft angehören, in Hausgärten zu überführen.

(4) Unberührtheitsklausel

Unberührt bleiben

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der landwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben l), l), m), n), o), q), p), q) und x);

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- b) die ordnungsgemäße Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben l), l), m), n), o), p), s), r), s), t), u), v) und w);
- c) die Errichtung oder Änderung von offenen Unterständen oder offenen Melkständen für das Weidevieh und von Weidezäunen und Herdenschutzzäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;
- d) das Betreten und Befahren durch den Grundstückseigentümer, die Ausführenden der als unberührt geltenden Tätigkeiten sowie im Rahmen behördlicher Überwachungsaufgaben oder von Rettungseinsätzen;
- e) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit es das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen oder Fangen von Wild betrifft in der Zeit vom 01.09. bis einschließlich 31.03. jeden Jahres;
- f) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit es das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen oder Fangen von Wild betrifft in der Zeit vom 01.04. bis einschließlich 30.08. jeden Jahres, soweit die Jagdausübung ausschließlich von dem bewaldeten Hang im Westen des Schutzgebietes (Gemarkung Minden, Flur 6, Flurstücke 51, 55, 56, 61, 62, 67, 68 und 75) sowie den vorhandenen Grünlandflächen (Gemarkung Minden, Flur 8, Flurstücke 32, 73, 397 und 398) erfolgt und die sonstigen Flächen lediglich zur Nachsuche und Bergung des geschossenen Wildes aufgesucht werden;
- g) das Wiedererrichten bestehender Ansitzeinrichtungen bis zu gleicher Größe und Höhe am selben Standort. Das Neuerrichten von ortsüblichen Ansitzeinrichtungen ist im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde außerhalb von nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG geschützten Biotopen ebenfalls unberührt, wenn diese der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd dienen und dem unter (2) formulierten Schutzzweck, insbesondere der Erhaltung der hervorragenden Schönheit der Landschaft sowie dem Schutz von Arten und Lebensräumen nicht zuwiderlaufen;

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- | | |
|---|--|
| h) die Ausübung der Jagd im Rahmen des § 22 a Bundesjagdgesetz; | Dies betrifft die Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen und Leiden des Wildes. |
| i) Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz unter Berücksichtigung der speziell für Wildfütterungen vorgenommenen Festsetzungen Absatz 3 Buchstabe y) sowie Absatz 4 Buchstabe j); | Jagdschutz ist Schutz des Wildes insbesondere vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutze des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften. |
| j) folgende Arten von Wildfütterungen außerhalb von nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG geschützten Biotopen und soweit sie dem unter (2) formulierten Schutzzweck nicht zuwiderlaufen: | |
| - Wildfütterungen in Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 LJG NRW, | |
| - zulässige Lock- und Ablenkungsfütterungen für Schwarzwild gemäß § 27 und § 28 Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung; | |
| k) der Einsatz von Hüte- und Herdenschutzhunden im Rahmen der Schäferei und der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Ausbildung von Jagdhunden; | |
| l) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben a), e) und j); die Nutzung von Angelschirmen mit einer Spannweite bis zu 3 m und einem nicht den Schirm vollumschließenden, maximal dreiseitigem Wetterschutz ist zulässig; | Naturschutzfachlich ist sinnvoll, dass zur Minimierung von Störungen innerhalb des Ökopolders und im Nahbereich seiner Einmündung in die Weser ganzjährig keine Fischerei stattfindet. Es ist geplant, hierzu eine freiwillige Vereinbarung mit der Weserfischereigenossenschaft und dem Gewässereigentümer abzuschließen. |
| m) Unterhaltungsarbeiten an der Bundeswasserstraße „Weser“ und deren Zubehör sowie der sonstigen Gewässer sowie an Versorgungs- und Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde; | Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes unmittelbar erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahme die untere Naturschutzbehörde im Nachhinein unverzüglich darüber zu unterrichten. |
| n) die Unterhaltung vorhandener Entwässerungsanlagen und der Ersatz von Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde; | |
| o) die mechanische Beseitigung von Neophytenvorkommen; | |

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- p) das Aufstellen von Bienenvölkern in mobilen Anlagen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;
- q) Pflege-, Entwicklungs-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

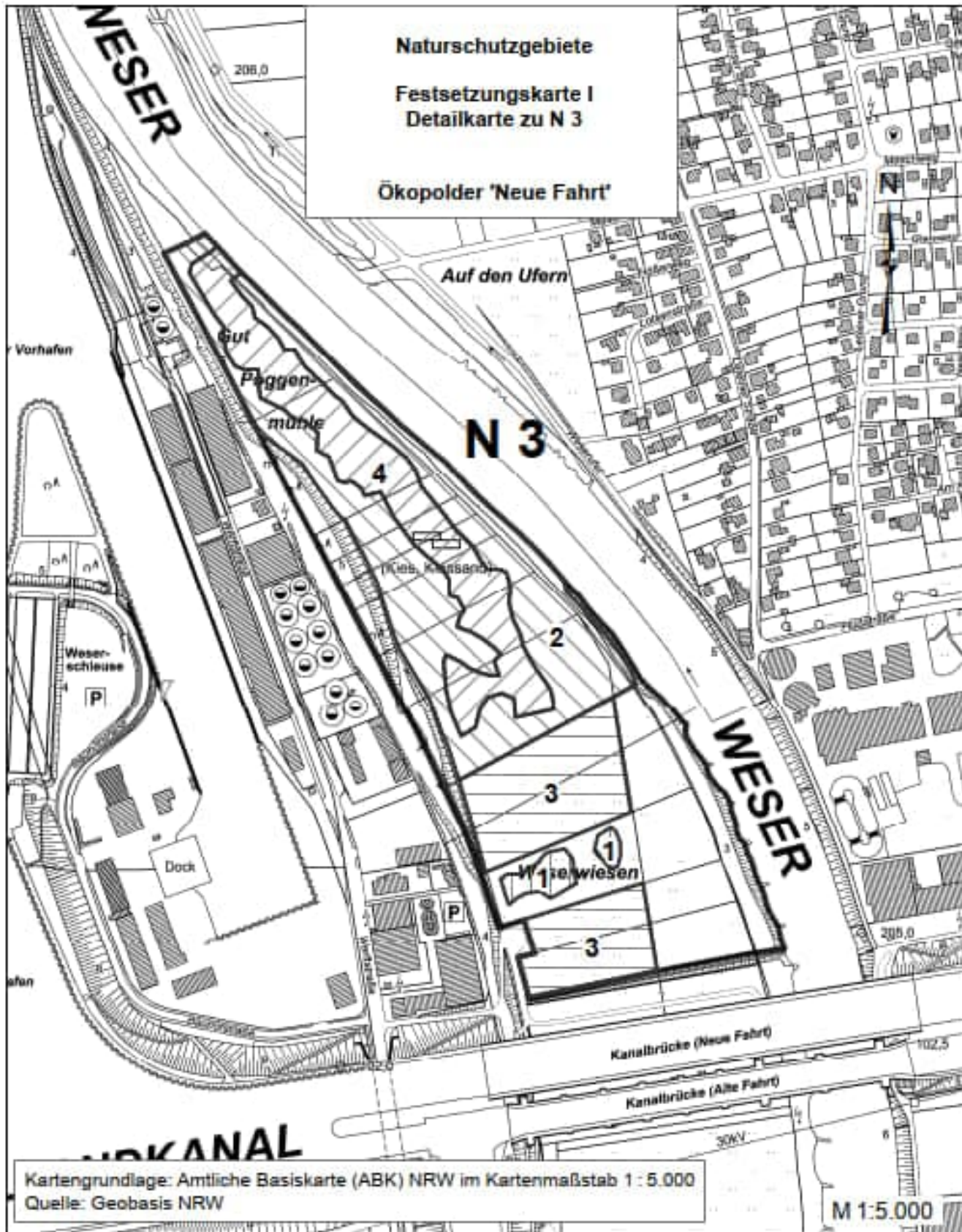
(5) Gebote

nicht festgesetzt

(6) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes werden in dem Naturschutzgebiet **Ökopolder „Neue Fahrt“** gemäß § 13 LNatSchG folgende Maßnahmen festgesetzt:

- a) Die in der **Festsetzungsdetailkarte N 3** mit **1** gekennzeichneten Stillgewässer sind zu erhalten und zu fördern. Hierfür sind im Rahmen von gesonderten Pflegekonzepten auf das jeweilige Stillgewässer abgestimmte Maßnahmen zu erarbeiten und umzusetzen (siehe hierzu 5.1.3.14 und 5.1.3.15).
- b) Der in der **Festsetzungsdetailkarte N 3** mit **2** gekennzeichnete Bereich ist extensiv zu beweiden (siehe hierzu 5.1.7.1).
- c) Die in der **Festsetzungsdetailkarte N 3** mit **3** gekennzeichneten Grünländer sind extensiv zu pflegen (siehe hierzu 5.1.8.4 und 5.1.8.5).
- d) In dem in der **Festsetzungsdetailkarte N 3** mit **4** gekennzeichneten Bereich sind die vorhandenen Neozoen Schwarzmaulgrundel und Amerikanischer Flusskrebs zu entnehmen (siehe hierzu 5.1.11.2).



Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

N 4 Teichlandschaft Wietersheim

(1) Lage und Größe

Stadt Petershagen

Gemarkung Wietersheim

Flur 6

Flurstücke 24/1, 24/2, 25, 26, 27, 28/1, 29/2, 30, 31/1, 33, 37, 38, 39/1 39/2, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 69/1, 69/2, 74, 76, 77, 78/1, 84, 88, 89, 90, 94/24, 96/25, 121, 122, 123, 124, 124/47, 125, 126, 127, 127/32, 128, 128/32, 129, 130, 131,132, 133, 134, 136, 138, 137, 139, 140, 141, 142, 145, 146, 148, 149, 150, 151, 152, 152/69, 153, 154/69, 155/69, 156/69,160/67, 162/67, 163/67, 164/67, 165/67, 166/67, 167/67, 174/58, 178/61, 183/67, 184/67, 195 tlw., 209, 210, 212, 214, 215, 229, 231, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 244 tlw., 245 tlw., 246 tlw., 247 tlw., 248, 250, 251, 252, 253, 256, 259, 266, 267, 268, 269, 271

ca.118,8 ha

Referenzkoordinate: Rechtswert 496100

(nördlichster Punkt) Hochwert 5798833

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 BNatSchG insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung eines großräumigen Biotopkomplexes aus Abgrabungsgewässern mit ihren verschiedenen Wassertiefen, Uferbereichen und Inseln sowie ihren vielfältigen Randzonen aus Gehölzen, Wald und Offenbiotopen als Lebensraum für seltene und gefährdete sowie gebietstypische Tier- und Pflanzenarten,
- zur Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als ein Lebensraum für diverse europäische Vogelarten, die das

Das Naturschutzgebiet befindet sich direkt östlich der Weser, westlich der Ortschaft Wietersheim. Es zeichnet sich durch eine Vielzahl von Abgrabungsgewässern aus, die durch teilweise recht schmale Gehölzflächen untergliedert sind. Zum Zeitpunkt der Schutzausweisung sind einige der Gewässer noch Teil des laufenden Abgrabungsbetriebes, andere sind bereits schlussabgenommen. Die Gewässer zeichnen sich durch eine Vielzahl unterschiedlicher Uferstrukturen aus. Es gibt steile Bereiche, aber auch ausgedehnte Flachwasserzonen. In dem größten der Gewässer befinden sich auch mehrere Inseln.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Gebiet als Brut-, Nahrungs-, Rast-, Mauser- oder Überwinterungshabitat nutzen, wertgebende Arten sind insbesondere

- Austernfischer (*Haematopus ostralegus*),
- Blässhuhn (*Fulica atra*),
- Blässgans (*Anser albifrons*),
- Bekassine (*Gallinago gallinago*),
- Brandgans (*Tadorna tadorna*),
- Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*),
- Fischadler (*Pandion haliaetus*),
- Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*),
- Flussseseschwalbe (*Sterna hirundo*),
- Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*),
- Gänsesäger (*Mergus merganser*),
- Graugans (*Anser anser*),
- Graureiher (*Ardea cinerea*),
- Grünschenkel (*Tringa nebularia*),
- Grünspecht (*Picus viridis*),
- Haubentaucher (*Podiceps cristatus*),
- Höckerschwan (*Cygnus olor*),
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*),
- Kormoran (*Phalacrocorax carbo*),
- Krickente (*Anas crecca*),
- Kuckuck (*Cuculus canorus*),
- Lachmöwe (*Larus ridibundus*),
- Löffelente (*Anas clypeata*),
- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*),
- Pfeifente (*Anas penelope*),
- Reiherente (*Aythya fuligula*),
- Rotschenkel (*Tringa totanus*),
- Schellente (*Bucephala clangula*),
- Schnatterente (*Anas strepera*),
- Seeadler (*Haliaeetus albicilla*),
- Silbermöwe (*Larus argentatus*),
- Silberreiher (*Egretta alba*),
- Stockente (*Anas platyrhynchos*),
- Tafelente (*Aythya ferina*),
- Uferschwalbe (*Riparia riparia*),
- Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*),
- Zwergsäger (*Mergus albellus*),
- Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*),

- zur Erhaltung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden, besonders schützenswerten Säugetierart Biber (*Castor fiber*, Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie),
- zur Erhaltung und Entwicklung eines Hartholzauwaldrelikts am Nordostrand des Gebietes,

Mit einbezogen in das Schutzgebiet ist im Nordosten ein strukturreicher Waldstreifen, der als autochtoner Hartholzauenwaldrelikt anzusprechen ist. Hier stocken derzeit zwar viele Pappeln – durch deren behutsame Entnahme und Verjüngung mit heimischen Gehölzen, möglichst aus Naturverjüngung, kann der Wald aber auf Dauer noch weiter naturschutzfachlich optimiert werden. Zusätzlich schirmt der Wald die Teichlandschaft nach Osten ab und trägt somit auch zur Ruhigstellung des Teichgebiets bei.

Des Weiteren gehören einige randliche Grünlandflächen sowie ein als Kompensationsfläche angelegtes Artenschutzgewässer zum Schutzgebiet dazu.

Im Westen des Gebietes befinden sich kleine Bereiche mit Weidenwäldern, die als Biotope von europäischer Bedeutung (LRT 91E0, Weichholzauenwälder, in der **Festsetzungsdetailkarte N 4** mit einem **Punktmuster** dargestellt) kartiert sind sowie auch dem gesetzlichen Schutz des § 30 BNatSchG unterliegen.

Im Gebiet kommen Vega (Braunauenboden), Gleyböden (grundwasserbeeinflusste Böden) und Braunerde vor.

Das Gebiet hat eine ganzjährige Bedeutung als Lebensraum für diverse Vogelarten.

Als Brutvögel sind besonders die auf den Inseln brütenden Flussseseschwalben sowie auch Flussregenpfeifer, Schnatterenten, Uferschwalben und Nachtigallen hervorzuheben.

In der Zugzeit sind verschiedene Enten- und Limikolenarten anzutreffen, im Winter finden sich hier ebenfalls verschiedene Entenarten, regelmäßig größere Ansammlungen von Schnatterenten und Trupps von Gänsesägern.

Bemerkenswert ist auch das regelmäßige Vorkommen von rastenden Großmöwen.

Als Nahrungsgäste sind hin und wieder See- und Fischadler zu beobachten.

Neben der genannten ornithologischen Bedeutung des Gebietes ist hier mittlerweile auch der Biber nachgewiesen.

Das Gebiet hat aufgrund seiner Ausgestaltung und Lage eine wichtige Funktion als Trittsteinbiotop im Zusammenhang mit der Biotopverbundachse der Weser, insbesondere in ihrer Bedeutung als Vogelzugkorridor. Dies ist gerade im Hinblick auf das wenige Kilometer nördlich beginnende EU-Vogelschutzgebiet „Weseraue“ von Bedeutung.

Gleichzeitig ist aber zu beachten, dass das Gebiet eine große Bedeutung für die naturnahe Erholung der Wietersheimer Bevölkerung hat. Insofern ist sicherzustellen, dass neben dem Schutz des Gebietes auch dauerhaft ausreichend Spazierwege vorhanden sind. Hierfür ist es sinnvoll, auch

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- wegen der besonderen Bedeutung dieses Bereiches als Teilstück eines als ein im Landesentwicklungsplan von Nordrhein-Westfalen, im Gebietsentwicklungsplan (Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld) sowie im Entwurf des neuen Regionalplanes OWL dargestellten Gebietes von landesweiter Bedeutung innerhalb des landesweiten Biotopverbundes (Gebiet bzw. Bereich zum Schutz der Natur),
- wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Gebietes,
- wegen der besonderen Bedeutung der großen Wasserflächen sowie der Wald- und Grünlandflächen für den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung, insbesondere als Kühlungsfunktion, Kohlenstoffsенke, Wasserspeicher und Retentionsraum.

unter Berücksichtigung der vorhandenen Rekultivierungsplanungen für die Abgrabungen, ein Besucherlenkungskonzept aufzustellen.

Zur Stärkung der Brutpopulationen der Wasservogelarten sollte möglichst die Bejagung der als Nesträuber aktiven Prädatoren, insbesondere Waschbären, Füchse und Marderhunde, intensiviert werden.

(3) Verbote

Im Naturschutzgebiet **Teichlandschaft Wietersheim** sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für alle Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die sich auf das Schutzgebiet entsprechend auswirken können.

Die Wirkung der Schutzausweisung ist in § 23 BNatSchG bestimmt.

Die Verbote gelten nicht für die beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 23 Abs. 2 LNatSchG).

In dem geschützten Gebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen sowie Wege, Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, anzulegen oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung, Bauanzeige oder sonstigen baurechtlichen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung sowie die Überführung in eine höhere Ausbaustufe stehen der baulichen Änderung gleich;
- b) die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichneten Straßen, Wege und Plätze zu betreten, zu befahren, dort zu reiten oder dort zu lagern, die Gewässer zu befahren sowie Eisflächen zu betreten oder Fahrzeuge aller Art außerhalb der gekennzeichneten Park- und Stellplatzflächen abzustellen;

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- c) Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationsanlagen sowie Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- d) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;
- e) Buden, Verkaufsstände, Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder Verkaufswagen ab- oder aufzustellen oder Stellplätze dafür anzulegen;
- f) Bäume, Sträucher sowie sonstige Pflanzen oder Pilze ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszugraben auszureißen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen; Als Beschädigung oder Wachstumsbeeinträchtigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes sowie das Verdichten und Versiegeln des Bodens im Traubereich der Bäume und Sträucher.
- g) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Lebens- oder Zufluchtsstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen oder die Tiere durch Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören; Tiere dürfen zum Zwecke der Tierrettung (z.B. Rehkitze) kurzfristig gefangen werden.
- h) Tiere, Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen einzubringen;
- i) zu baden bzw. zu schwimmen;
- j) Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten einschließlich den Wasser-, Eis-, Motor-, Luft-, Modell- und Schießsport anzulegen, zu unterhalten oder bereitzustellen sowie diese Aktivitäten auszuüben und Sportveranstaltungen aller Art sowie sonstige Veranstaltungen durchzuführen; Hierunter fällt auch das Geocaching.
- k) Hunde unangeleint oder an mehr als 2 m langen Leinen laufen zu lassen sowie Hundesportübungen, Hundeausbildung und Hundeproofungen durchzuführen;

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- | | |
|--|---|
| l) Feuer zu machen, Aufschüttungen vorzunehmen, zu graben, auszuschachten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- oder Gesteinsmaterial einzubringen oder zu entnehmen; | Hierzu gehört auch das Grillen sowie die Beschädigung oder Verunstaltung von Boden- und Kulturdenkmälern sowie Materialentnahmen an Fossilienfundorten und Verfüllungen. |
| m) Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, wie Abfallstoffe, Altmaterialien, Silage, Klärschlamm, Schutt oder Boden und Gesteinsmaterialien ein- oder aufzubringen, einzuleiten, zu lagern, abzulagern oder die Flächen auf andere Art und Weise zu verunreinigen sowie Futter, Heu oder Stroh zu lagern; | Hierunter fällt nicht das vorübergehende Lagern von Rund- und Quaderballen auf landwirtschaftlichen Flächen. |
| n) die Gestalt der bestehenden Gewässer zu verändern oder künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen oder den ökologischen und chemischen Zustand der Oberflächenwasserkörper zu verschlechtern; | Hierzu zählen auch die Quellen. |
| o) Entwässerungsmaßnahmen, das Grundwasser verändernde oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen; | Hierzu zählt auch das Neuverlegen (erstmaliges Verlegen) von Drainagen sowie das Ersetzen vorhandener Drainagen mit solchen höherer Leistungsfähigkeit. |
| p) Brachen im Sinne des § 11 Abs. 2 LNatSchG sowie andere dauerhaft nicht genutzte Flächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln; | Unter das Verbot o) fallen nicht Ackerflächen, die infolge staatlicher Stilllegungsprogramme stillgelegt worden sind, unabhängig von der Dauer der Stilllegung. |
| q) Grünland umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln; Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaat) können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde in der Zeit vom 01.07.-01.10. durchgeführt werden. Nachsaaten ohne vorhergehenden Umbruch können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde ganzjährig durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf jeweils erst begonnen werden, wenn die Untere Naturschutzbehörde nicht binnen zwei Wochen nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt; | Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland in Acker oder in eine andere Nutzungsart. Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland. Soweit über den Zeitraum der Wiedereinsaat kein Einvernehmen erzielt werden kann, erfolgt eine Entscheidung nach Anhörung der Landwirtschaftskammer. |
| r) Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel zu lagern sowie außerhalb von landwirtschaftlichen Flächen auszubringen; | Dies schließt die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten mit ein. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Einsatz von Mitteln zum Pflanzenschutz auf landwirtschaftlichen Flächen in übergeordneten Gesetzen und rechtlichen Normen geregelt ist. |

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

s) Düngemittel einschl. Gülle und Festmist zu lagern sowie außerhalb von landwirtschaftlichen Flächen auszubringen;

t) Laubwald in Nadelwald umzuwandeln;

u) Kahlhiebe oder diesen in ihrer Wirkung gleichkommende Lichthauungen durchzuführen; ausgenommen hiervon sind Biotopverbesserungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;

v) Wiederaufforstungen mit nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Baumarten sowie mit Saat- und Pflanzgut aus nicht geeigneten Herkunftsgeländen vorzunehmen;

w) Erstaufforstungen vorzunehmen;

x) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Baumschul-, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsplantagen anzulegen;

y) Wildfütterungen einschließlich Lock- und Ablenkungsfütterungen vorzunehmen, Wildfütterungsplätze, Wildäsungsflächen und Wildäcker anzulegen oder zu unterhalten;

z) die Schussabgabe auf auf der Wasseroberfläche ruhende oder schwimmende Tiere im Rahmen der Stockentenbejagung;

aa) Flächen, die der freien Landschaft angehören, in Hausgärten zu überführen;

bb) Vogelscheuchen zu errichten.

Als Kahlhiebe gelten innerhalb von 3 Jahren durchgeführte, flächenhafte Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.

Mit dem Begriff „natürliche Waldgesellschaft“ ist die „heutige potentiell natürliche Waldvegetation (hpnV)“ gemeint. Dies schließt die Veränderung der Zusammensetzung der Waldgesellschaft durch die aktuelle und auch zukünftige Veränderung der klimatischen Verhältnisse mit ein, schließt aber das Einbringen von fremdländischen Experimentierbaumarten, die auf natürliche Weise keine Chance hätten sich hier zu verbreiten, aus.

Die Vorgaben des Forstvermehrungsgesetzes und der Herkunftsgebietsverordnungen sind zu beachten.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

(4) Unberührtheitsklausel

Unberührt bleiben

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der landwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben l), l), m), n), o), p), q), r) und s);
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben l), l), m), n), o), p), r), s), t), u), v) und w);
- c) die Errichtung oder Änderung von offenen Unterständen oder offenen Melkständen für das Weidevieh und von Weidezäunen und Herdenschutzzäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;
- d) das Betreten und Befahren durch den Grundstückseigentümer, die Ausführenden der als unberührt geltenden Tätigkeiten sowie im Rahmen behördlicher Überwachungsaufgaben oder von Rettungseinsätzen;
- e) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit es das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen oder Fangen von Wild betrifft, unter Berücksichtigung des Verbotes z);
- f) das Wiedererrichten bestehender Ansitzeinrichtungen bis zu gleicher Größe und Höhe am selben Standort. Das Neuerrichten von ortsüblichen Ansitzeinrichtungen ist im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde außerhalb von nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG geschützten Biotopen ebenfalls unberührt, wenn diese der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd dienen und dem unter (2) formulierten Schutzzweck, insbesondere der Erhaltung der hervorragenden Schönheit der Landschaft sowie dem Schutz von Arten und Lebensräumen nicht zuwiderlaufen;

- g) die Ausübung der Jagd im Rahmen des § 22 a Bundesjagdgesetz;

Dies betrifft die Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen und Leiden des Wildes.

- h) Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz

Jagdschutz ist Schutz des Wildes insbesondere vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

unter Berücksichtigung der speziellen für Wildfütterungen vorgenommenen Festsetzungen Absatz 3 Buchstabe y) sowie Absatz 4, Buchstabe ii);

sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutze des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften.

i) folgende Wildfütterungen außerhalb von nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG geschützten Biotopen und soweit sie dem unter (2) formulierten Schutzzweck nicht zuwiderlaufen;

- Wildfütterungen in Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 LJG NRW,
- zulässige Lock- und Ablenkungsfütterungen für Schwarzwild gemäß § 27 und § 28 Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung;

j) der Einsatz von Hüte- und Herdenschutzhunden im Rahmen der Schäferei und der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd inklusive der Einzelausbildung der Jagdhunde der Revierinhaber des gemeinschaftlichen Jagdreviers Wietersheim;

k) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben a), e) und j); im Rahmen der Angelnutzung ist die Nutzung von Angelschirmen mit einer Spannweite bis zu 3 m und einem nicht den Schirm vollumschließenden, maximal dreiseitigem Wetterschutz ist zulässig;

Naturschutzfachlich ist sinnvoll, dass zur Minimierung von Störungen innerhalb des Gebietes die Fischerei zumindest teilweise eingeschränkt wird. So sollte z.B. bei manchen Gewässern ganzjährig nicht geangelt werden. Es ist geplant, hierzu freiwillige Vereinbarungen mit der Weserfischereigenossenschaft, dem Fischereiverein Vlotho und den weiteren Gewässereigentümern abzuschließen.

l) weitere für den funktionierenden Angelbetrieb und die bestimmungsgemäßen Tätigkeiten des Fischereivereins Vlotho e.V. und dessen Rechtsnachfolger notwendige Tätigkeiten gemäß einvernehmlicher Abstimmung im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung;

Hierzu gehört beispielsweise eine Regelung über Bereiche zum Abstellen der Fahrzeuge der Angler oder über das jährlich notwendige Freischneiden von Angelplätzen.

m) das Errichten von notwendigen Kulturzäunen für den Forstbetrieb;

n) die Unterhaltung der vorhandenen Gewässer im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;

o) die Unterhaltung vorhandener Entwässerungsanlagen und der Ersatz von Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;

Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes unmittelbar erforderlich sind, hat der Träger der

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- Maßnahme die untere Naturschutzbehörde im Nachhinein unverzüglich darüber zu unterrichten.
- p) Unterhaltungsarbeiten an Straßen, Wegen und Plätzen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde; Die Straßenunterhaltung beinhaltet auch die Unterhaltung von Wegeseitengräben.
- q) Unterhaltungsarbeiten an der Bundeswasserstraße „Weser“ und deren Zubehör sowie an Versorgungs- oder Entsorgungsanlagen jeweils im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde; Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes unmittelbar erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahme die untere Naturschutzbehörde im Nachhinein unverzüglich darüber zu unterrichten.
- r) die sportlichen Tätigkeiten Laufen, Joggen, Walken oder Radfahren auf den befestigten oder besonders gekennzeichneten Straßen, Wegen und Plätzen;
- s) das Aufstellen von Bienenvölkern in mobilen Anlagen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;
- t) die mechanische Beseitigung von Neophytenvorkommen;
- u) die laufenden Abgrabungstätigkeiten sowie der Betrieb des Betonwerkes im Rahmen ihrer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landschaftsplanes gültigen Genehmigungen sowie der Weiterbetrieb der vorhandenen Abgrabungs-Betriebsstätten sowie des vorhandenen Betonwerkes im Falle von entsprechenden Neugenehmigungen und Genehmigungsänderungen; Der Weiterbetrieb der Abgrabungs-Betriebsstätten beinhaltet auch die mit der Aufbereitung von Kiesmaterial verbundene Entnahme und Einleitung von Wasser aus den vorhandenen Gewässern, auch wenn diese mit einer Veränderung der Gewässergestalt durch Entstehung von Schwemmfächern einhergeht.
- v) Der gelegentliche Aufenthalt von Kindergruppen des ev.-luth. Kindergartens Wietersheim im Waldbereich des Schlohn (auf der **Festsetzungsdetailkarte N 4 mit 5** gekennzeichnet) auch außerhalb von Wegen im Rahmen der Umweltbildung;
- w) Pflege-, Entwicklungs-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

(5) Gebote

nicht festgesetzt

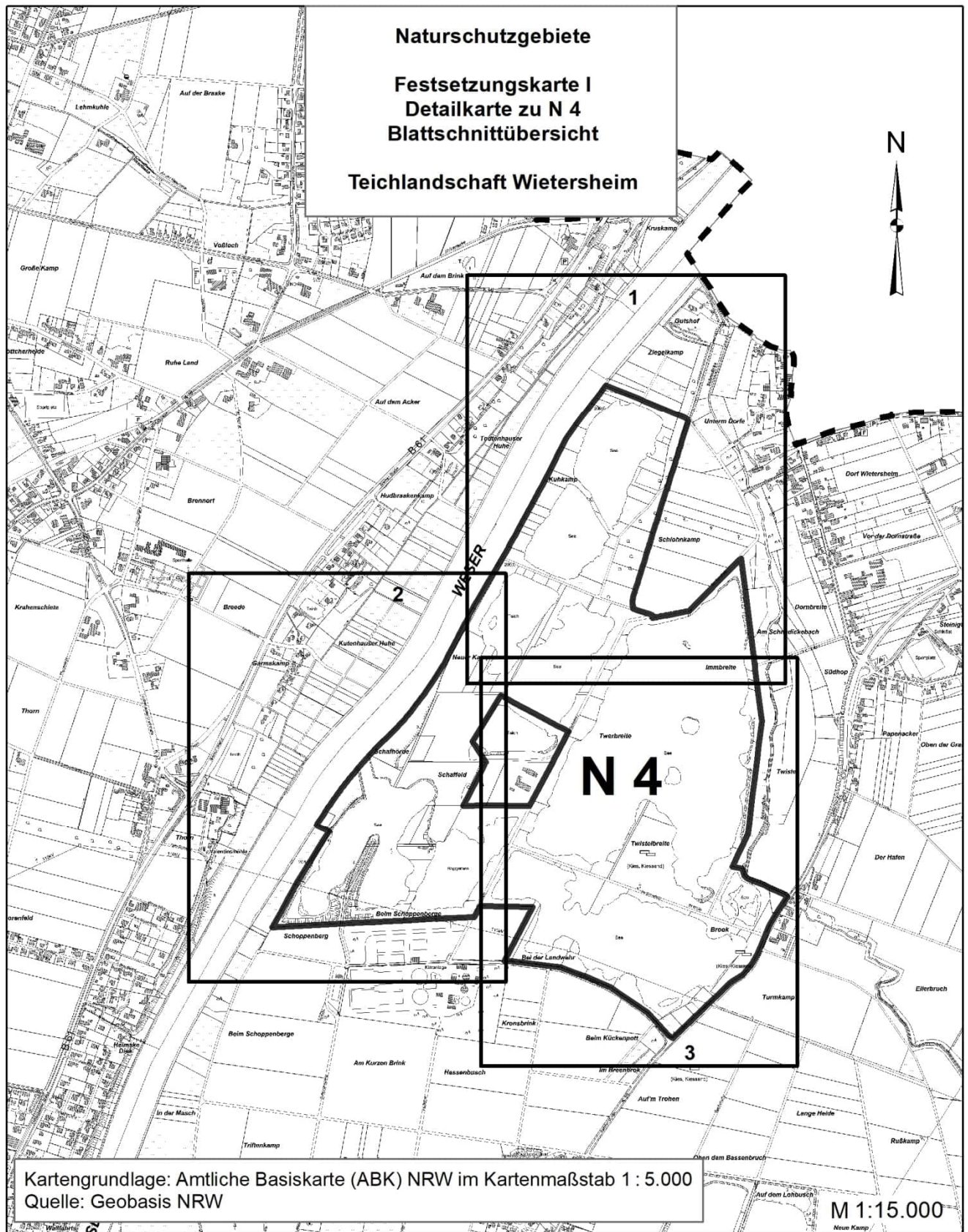
Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

(6) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

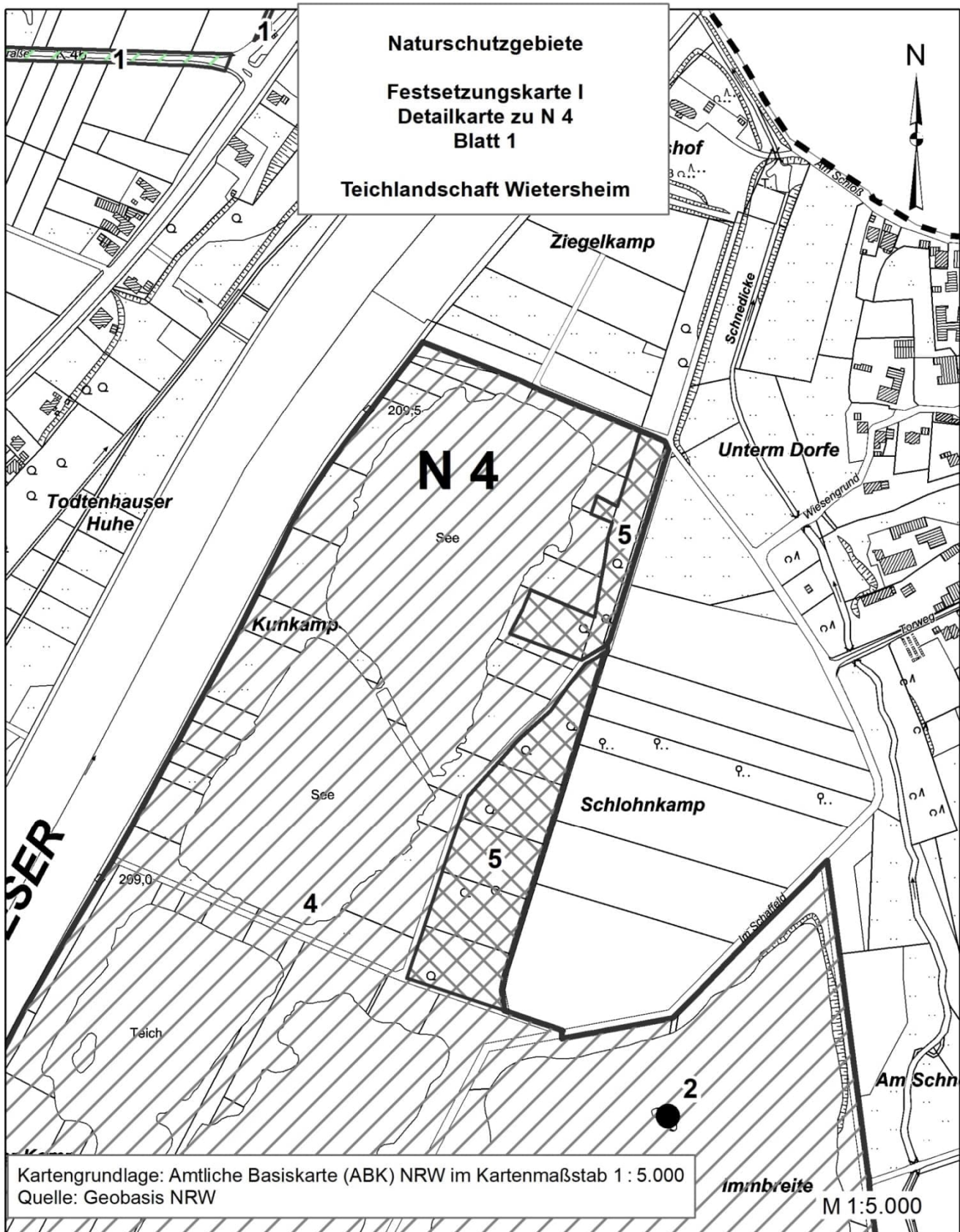
Zur Erreichung des Schutzzweckes werden in dem Naturschutzgebiet **Teichlandschaft Wietersheim** gemäß § 13 LNatSchG folgende Maßnahmen festgesetzt:

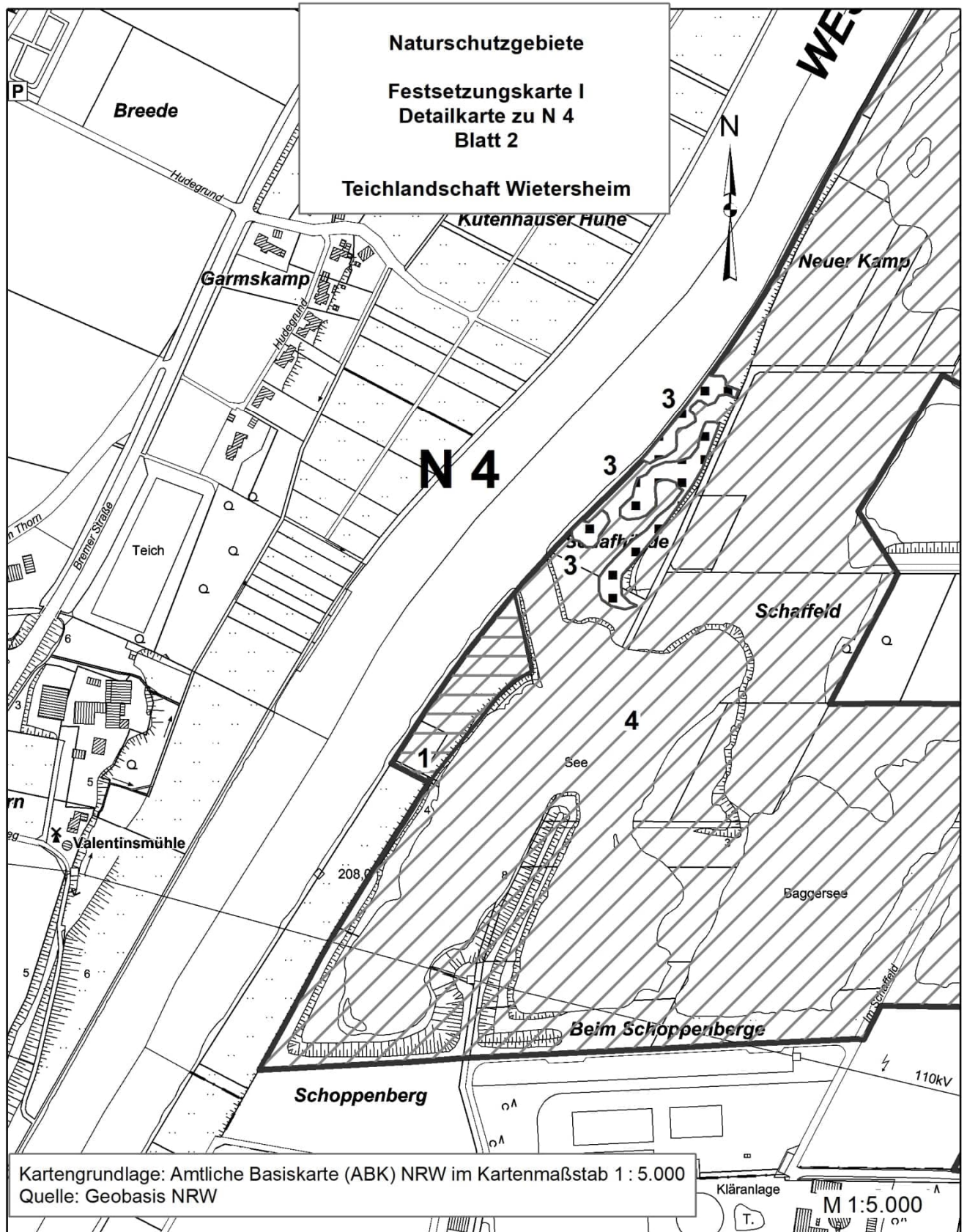
- a) Die in der **Festsetzungsdetailkarte N 4** mit **1** gekennzeichneten Grünländer sind extensiv zu bewirtschaften (siehe hierzu 5.1.8.7 und 5.1.8.8).
- b) Auf den in der **Festsetzungsdetailkarte N 4** mit **2** gekennzeichneten Inseln ist der Gehölzaufwuchs regelmäßig zu entfernen (siehe hierzu 5.1.16.3). Die Maßnahme dient der Aufrechterhaltung der Flussee-schwalbenbrutpopulation.
- c) Der in der **Festsetzungsdetailkarte N 4** mit **3** gekennzeichnete Weidenwald ist zu fördern (siehe hierzu 5.2.1.3).
- d) Für den in der **Festsetzungsdetailkarte N 4** mit **4** gekennzeichneten Bereich (komplettes NSG) ist ein Managementplan inklusive eines Besucherlenkungskonzeptes zu erstellen. (siehe hierzu 5.5.1.1).
- e) In dem in der **Festsetzungsdetailkarte N 4** mit **5** gekennzeichnete Hartholzauwaldrelikt (Schlohn) sind sukzessive die vorhandenen Hybridpappeln zu entfernen und der Wald, möglichst mit der vorhandenen Naturverjüngung, entsprechend der natürlichen Waldgesellschaft zu entwickeln (siehe hierzu 5.2.2.3).
- f) In dem in der **Festsetzungsdetailkarte N 4** mit **6** sind die vorhandenen Flächen in Dauergrünland umzuwandeln und extensiv zu bewirtschaften (siehe hierzu 5.1.6.4).
- g) Im gesamten Schutzgebiet ist durch periodisch wiederkehrende Entbuschungsmaßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass dauerhaft ein ausreichendes Maß an offenen Flachwasserbereichen erhalten bleibt.

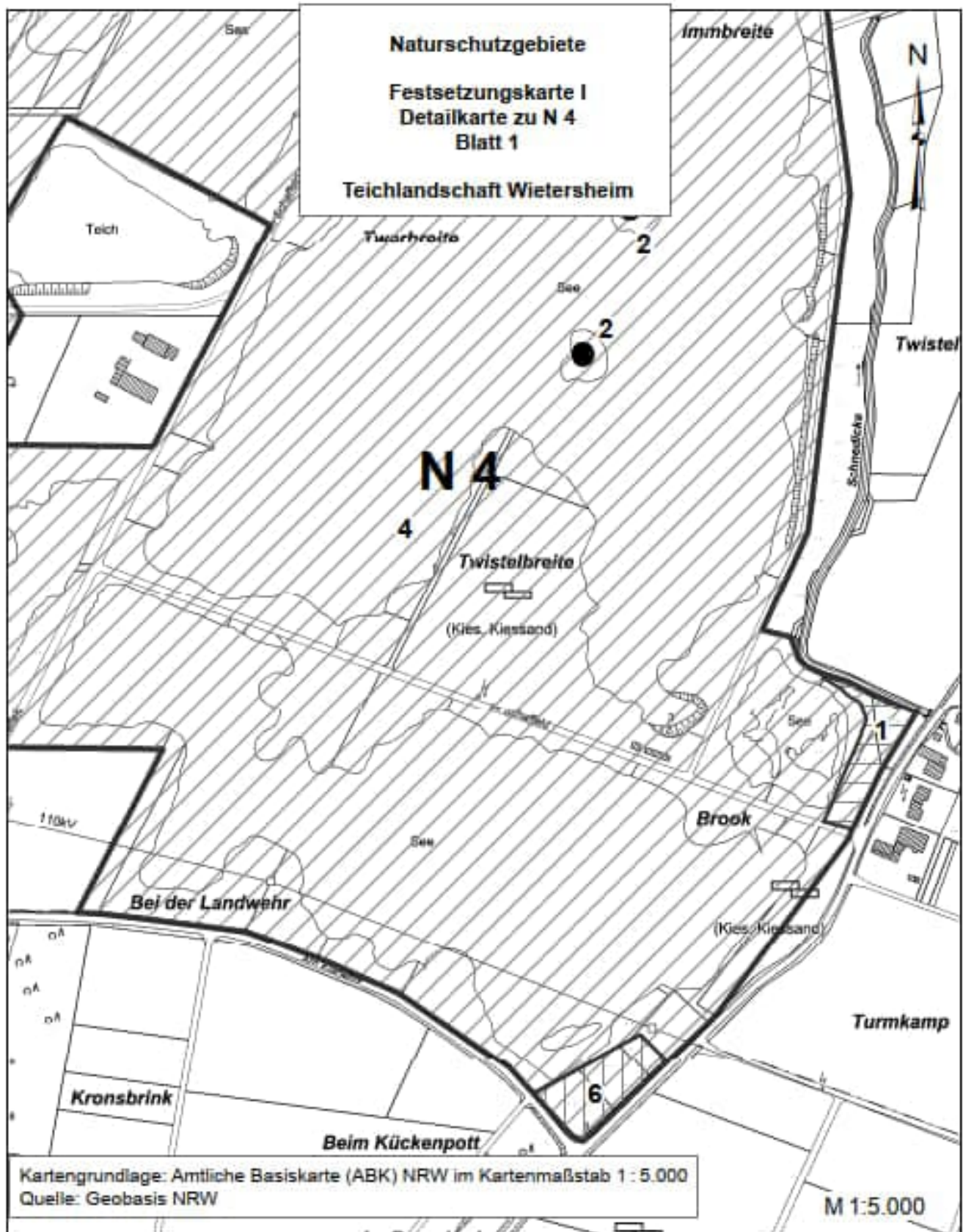


Textliche Festsetzungen

Erläuterungen







B.2.2
Besonders geschützte
Teile von
Natur und Landschaft:
Landschaftsschutzgebiete



Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.2 Landschaftsschutzgebiete

Die nachfolgend unter **L 1 – L 17** näher bezeichneten Gebiete werden als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt. Sie haben die Bezeichnungen

- | | |
|--|---|
| <p>L 1 Bastau</p> <p>L 2 Sieben Bauern</p> <p>L 3 Hahler Norden</p> <p>L 4 Um die Stemmer Mühle</p> <p>L 5 Stemmer Heide</p> <p>L 6 An der Haselbeke</p> <p>L 7 Südlich Heisterholz</p> <p>L 8 Weserhang</p> <p>L 9 Nördliche Mindener Weseraue</p> <p>L 10 An der Schnedicke</p> <p>L 11 Letelner Norden</p> <p>L 12 Muttkuhle</p> <p>L 13 Am Friller Osterbach</p> <p>L 14 An der Bückeburger Aue</p> <p>L 15 Vom Hasenkamp zum Backelgraben</p> <p>L 16 Dankersen Ost</p> <p>L 17 Mindener Weserwiesen</p> | <p>a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,</p> <p>b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder</p> <p>c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.</p> |
|--|---|

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Temporäre Landschaftsschutzgebiete

Dieser Schutzstatus ist für Bereiche festgesetzt, die gemäß Regionalplan für Nutzungen ausgewiesen sind, die noch nicht realisiert wurden. Bis zur Umsetzung dieser geplanten Nutzungen sind diese Bereiche als Landschaftsschutzgebiete geschützt, und es gelten dort die Regelungen von L 11, L 14, L 15 oder L 16.

Die einzelnen Landschaftsschutzgebiete sind in der **Festsetzungskarte I** (Original im Maßstab 1:10.000) festgesetzt und bezeichnet.

Hierbei handelt es sich insgesamt um vier Bereiche:

1. Ein Sportplatz im Norden von Leteln im L 11, der ebenfalls als ASB-Fläche im Regionalplanentwurf vorgesehen ist, aber durch seine Gehölzumrandung und naturnahe Ausgestaltung eher zur offenen Landschaft gehört und schützenswert ist,
2. einen Bereich östlich des im Bebauungsplan festgesetzten Regioportes nördlich des Mittellandkanals im L 14, der im Regionalplanentwurf in die GE-Fläche mit der Zweckbindung „Standort des kombinierten Güterverkehrs“ einbezogen ist, der aber aufgrund der Nähe zur Bückeburger Aue und, seiner Lage im Überschwemmungsgebiet schutzwürdig ist,
3. den Übergangsbereich zwischen den geplanten Gewerbegebietsflächen in Papinghausen nordwestlich und südöstlich des Backelgrabens, weil der Bereich des Backelgrabens eine wichtige, schutzwürdige Biotopverbundachse darstellt und – bis auf die hier in Zukunft notwendige Verbindung der Gewerbeflächen – erhalten werden soll,
4. Den südlich des Mittellandkanals befindlichen Planungsbereich für eine Regioporterweiterung im L 16, vorgesehen im Regionalplanentwurf als GE-Fläche mit der Zweckbindung „Standort des kombinierten Güterverkehrs“, der aufgrund der Nähe zur Bückeburger Aue, seiner teilweisen Lage im Überschwemmungsgebiet und verschiedener Gehölze ebenfalls schutzwürdig ist.

L 1 Bastau

(1) Lage und Größe

Stadt Minden

ca. 48,6 ha

Referenzkoordinate: Rechtswert 490763
(nördlichster Punkt) Hochwert 5792733

Die Straßenkörper vorhandener Bundes- oder Landesstraßen sind von den textlichen Festsetzungen ausgenommen.

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 26 BNatSchG, insbesondere

- um den Biotopverbund von Fließgewässern, Säumen, Gehölzen/Hecken und Grünland entlang der Bastau zu erhalten und zu entwickeln,
- um den Biotopverbund zwischen dem außerhalb des Plangebietes liegenden NSG Bastauwiesen und der innerstädtischen Bastau zu erhalten und zu entwickeln,
- um die vorhandenen Freiflächen, insbesondere das festgesetzte Überschwemmungsgebiet, entlang des Gewässers vor Bebauung zu schützen.
- um das Fließgewässer zu erhalten und naturnah zu entwickeln,
- um die Schönheit, Eigenart und Vielfalt des Landschaftsbildes zu optimieren,
- um die Erholungseignung dieser Landschaft zu entwickeln,
- um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu steigern und die Biodiversität für diesen Bereich zu erhöhen.
- wegen der besonderen Bedeutung der Grünländer für den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung, insbesondere als Kohlenstoffspeicher, Wasserspeicher und Retentionsraum sowie als Frischluftschneise innerhalb des Ballungsraumes von Minden.

Das Schutzgebiet „Bastau“ erstreckt sich von der westlichen Plangebietsgrenze bis zum Glacis im Stadtkern von Minden.

Es umfasst die zwischen der westlichen Plangebietsgrenze und dem Innenbereich liegenden Offenlandbereiche sowie den Verlauf der Bastau mit den angrenzenden Offenlandbereichen innerhalb des Stadtgebietes bis zum Simeonsplatz.

Die Offenlandbereiche westlich der Ortschaft setzen sich aus Grünland- und Ackerflächen zusammen. Im Stadtgebiet kommen Grünlandflächen, Kleingartenanlagen sowie Sport- und Freizeiteinrichtungen vor.

Das Gebiet ist hauptsächlich von Gley geprägt. Südlich und nördlich grenzen stellenweise Parabraunerde und Gley-Pseudogley an. Im Süden des Schutzgebietes ist kleinflächig Niedermoor vorhanden. Dieser zählt zu den Moorböden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte.

Das Umland der Bastau sowie ein Großteil der Offenlandbereiche bilden einen Teil des vom LANUV festgelegten Verbundkorridors für Grünland und Kulturlandschaft (Gehölz-Grünland-Acker Komplex).

Ein Netz landwirtschaftlicher Wege und Verkehrswege erschließt das Schutzgebiet für Wanderer und Radfahrer.

(3) Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet **Bastau** sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Die Wirkung der Schutzausweisung ist in § 26 BNatSchG bestimmt.

In dem geschützten Gebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

Die Verbote gelten nicht für die beim In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 23 Abs. 2 LNatSchG).

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen sowie Wege, Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, anzulegen oder zu ändern, auch wenn sie keiner baulichen Genehmigung, Bauanzeige oder sonstigen baurechtlichen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung sowie die Überführung in eine höhere Ausbaustufe stehen der baulichen Änderung gleich;
- b) Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationsanlagen sowie Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- c) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweis oder Warntafel dienen;
- d) Buden, Verkaufsstände, Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Wohncontainer oder Verkaufswagen abzustellen oder Stellplätze dafür anzulegen;
- e) die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Straßen, Wege oder Plätze sowie außerhalb von Hofräumen und Hausgärten mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder dort zu lagern;
- f) Hecken, Bäume oder Gehölze außerhalb von Hofräumen und Hausgärten sowie Röhrichte zu beseitigen, zu beschädigen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand und ihrer Funktion zu beeinflussen;
- g) Aufschüttungen vorzunehmen, auszuschachten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- und Gesteinsmaterial einzubringen oder zu entnehmen;
- h) Feuer zu machen;
- i) Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.

Als Gefährdung des Wachstums oder des Bestandes der Landschaftselemente gelten Maßnahmen, die geeignet sind, das Wurzelwerk nachhaltig schädigend zu beeinflussen, sowie Verdichten oder Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher.

Hierzu gehören auch die Beschädigungen oder Verunstaltungen von Boden- und Kulturdenkmälern sowie Materialentnahme an Fossilienfundorten und Verfüllungen. Tal- bzw. Terrassenkanten oder Böschungen dürfen nicht eingeebnet werden.

Hierzu gehören nicht auf Hofstellen anfallende Erdarbeiten (inkl. Zwischenlagerung, Verbringung und Einarbeitung des

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- | | |
|--|--|
| <p>oder zu gefährden, wie Abfallstoffe, Altmaterialien, Schutt oder Boden, ein- oder aufzubringen, einzuleiten, zu lagern, abzulagern oder die Flächen auf andere Art und Weise zu verunreinigen sowie Futter, Heu oder Stroh zu lagern;</p> <p>j) die Gestalt der bestehenden Gewässer zu verändern oder künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen;</p> <p>k) Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern ohne Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen;</p> <p>l) Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten einschließlich den Wasser-, Eis-, Motor-, Luft-, Modell- und Schießsport anzulegen, zu unterhalten oder bereitzustellen sowie diese Aktivitäten auszuüben und Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen;</p> <p>m) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsplantagen anzulegen;</p> <p>n) Erstaufforstungen ohne Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen;</p> <p>o) nicht kultivierte Flächen wie z. B. Ödlandflächen, umzuwandeln;</p> <p>p) Grünland umzuwandeln oder die Grünlandflächen weitergehend zu entwässern; Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde in der Zeit vom 01.07.-01.10. durchgeführt werden; mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Naturschutzbehörde nicht binnen zwei Wochen nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt;</p> <p>q) Flächen, die der freien Landschaft angehören, in Hausgärten zu überführen.</p> | <p>Bodens) sowie das Beseitigen von Erosionsschäden und das Zurückführen von bei der Ernte angefallenen Bodenanteilen auf Ackerflächen sowie das vorübergehende Lagern von Rund- und Quaderballen auf landwirtschaftlichen Flächen.</p> <p>Hierzu zählen auch Quellen. Hierunter fällt nicht die Anlage oder Veränderung von Gartenteichen in Hausgärten.</p> <p>Die Vorflutfunktion der Gewässer für die landwirtschaftlichen Flächen muss gewährleistet bleiben (siehe hierzu Unberührtheitsklausel 4 q).</p> <p>Unter das Verbot o) fallen nicht Ackerflächen, die infolge staatlicher Stilllegungsprogramme stillgelegt worden sind, unabhängig von der Dauer der Stilllegung.</p> <p>Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland in Acker oder in eine andere Nutzungsart. Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland. Soweit über den Zeitraum der Wiedereinsaat kein Einvernehmen erzielt werden kann, erfolgt eine Entscheidung nach Anhörung der Landwirtschaftskammer. Unter den Begriff der weitergehenden Entwässerung fällt auch das Neuverlegen (erstmaliges Verlegen) von Drainagen sowie das Ersetzen vorhandener Drainagen mit solchen höherer Leistungsfähigkeit.</p> |
|--|--|

(4) Unberührtheitsklausel

Unberührt von den Verboten des Absatzes 3 bleiben in dem Landschaftsschutzgebiet **Bastau**:

- | | |
|---|--|
| <p>a) die ordnungsgemäße Ausübung der landwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisheri-</p> | <p>Hierin ist die landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Sinne einer guten fachlichen Praxis mit einbezogen.</p> |
|---|--|

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

gen Umfang einschließlich der Unterhaltung und Erneuerung bestehender Drainagen mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben f), g), i), j), k), m), o) und p);

Dies schließt den Anbau neuartiger landwirtschaftlicher Kulturen, die sich beispielsweise aufgrund durch den Klimawandel bedingter landwirtschaftlicher Entwicklungen ergeben, mit ein.

Zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung gehören insbesondere auch die organische und anorganische Düngung und der Pflanzenschutz, soweit es keine entgegenstehenden gesetzlichen Regelungen gibt.

- b) die ordnungsgemäße Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben g), i), j), k), m), n), und o);
- c) die Erweiterung baulicher Anlagen, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen, sowie der Aufbau von Solarmodulen auf vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden;
- d) die Umnutzung ehemals landwirtschaftlicher Gebäude in Wohnraum, soweit die baulichen Änderungen im Inneren der Bestandsgebäude stattfinden und höchstens nur eine geringfügige Erweiterung eines Betriebsgebäudes miteinschließen;
- e) das Aufstellen von Hinweisschildern für direktvermarktende landwirtschaftliche Betriebe bis zu einer Schildgröße von 2 m² auf und im Umkreis von 10 m der jeweiligen Hofstelle, eine Beleuchtung des Schildes ist nur in der Zeit vom 7-22 Uhr eines jeden Tages zulässig;
- f) das Aufstellen von Warenautomaten und Verkaufsständen für die Direktvermarktung landwirtschaftlicher regionaler und saisonaler Produkte auf der jeweiligen Hofstelle sowie von temporären Ständen für die Direktvermarktung von wie z.B. Erdbeeren, Heidelbeeren oder Spargel im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;
- g) das kurzzeitige Abstellen von Fahrzeugen im Falle von Wahrnehmung von Direktvermarktungsangeboten;
- h) die ordnungs- und zeitgemäße Pflege von Hecken und Kopfbäumen;
- i) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung von Ansitzmöglichkeiten, sofern diese für die Schönheit des Landschaftsbildes nicht abträglich sind und unauffällig in die Landschaft eingebunden werden;
- j) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben a) und j);
- k) die beim In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten oder rechtskräftig geplanten

Unter Erweiterung ist auch die Errichtung selbständiger baulicher Anlagen zu verstehen, die nur einen untergeordneten Teil der Betriebsgebäude darstellen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

sonstigen Nutzungen in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang;

- l) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen, Herdenschutzzäunen, von notwendigen Kulturzäunen für den Forst- und Gartenbaubetrieb oder von Einfriedigungen für bebaute Grundstücke im engen räumlichen Zusammenhang mit der auf dem Grundstück befindlichen Wohnbebauung;
- m) das Errichten von offenen Melkständen oder Unterständen für das Weidevieh im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft;
- n) das temporäre oberirdische Verlegen von Wasserleitungen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen oder Viehtränken;
- o) Unterhaltungsarbeiten an Straßen, Wegen und Schienenwegen sowie Versorgungs- und Entsorgungsanlagen;
- p) das Ausüben des Kanusports auf der Bastau;
- q) die ordnungsgemäße Ausübung der Gewässerunterhaltung durch die gewässerunterhaltungspflichtige Körperschaft nach § 39 WHG entsprechend des aktuellen Unterhaltungsplans für die Fließgewässer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter angemessener Berücksichtigung des für das Landschaftsschutzgebiet beschriebenen Schutzzwecks;
- r) Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

Die Straßenunterhaltung beinhaltet auch die Unterhaltung von Wegeseitengräben.

(5) Gebote

nicht festgesetzt

(6) Ausnahmen

- a) Die Untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten in Absatz 3 Buchstaben b), c), d), e), f) (nur Bäume und Gehölze) und h) für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen. Soweit durch einzeln stehende Bäume die landwirtschaftliche Nutzung behindert wird, ist im Falle einer beabsichtigten Ablehnung vorher das Benehmen mit der Landwirtschaftskammer herzustellen.
- b) Die Untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht. Gleiches gilt für Vorhaben nach § 35

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Abs. 1 Nr. 4 BauGB, soweit es sich um Tierwohlställe handelt, die aufgrund der neuartigen Entwicklungen im Tierschutz als Erweiterung oder Ersatz der bisherigen Ställe des Betriebes erforderlich werden.

- c) Mit der Erteilung der Ausnahmen unter a) und b) können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Landschaftsschutzes verbunden werden.

(7) Befreiungen

Die Untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag nach § 67 Abs. 1 BNatSchG Befreiungen erteilen, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

L 2 Sieben Bauern

(1) Lage und Größe

Stadt Minden

ca. 57,1 ha

Referenzkoordinate: Rechtswert 491593

(nördlichster Punkt) Hochwert 5795617

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 26 BNatSchG, insbesondere

- um den Biotopverbund von großen zusammenhängenden Ackerflächen und Säumen innerhalb eines von Bebauung fast vollständig umschlossenen Raumes zu erhalten und zu entwickeln. Die Biotope sind wichtig für das Überleben von Arten der offenen Agrarlandschaft.
- um den Biotopverbund von Fließgewässern, Wald, Säumen, Gehölzen/Hecken innerhalb eines überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten und von Bebauung fast vollständig umschlossenen Raumes zu erhalten und zu entwickeln.
- um den naturnahen Laubwaldbestand zu erhalten und zu entwickeln,
- um einen naturnahen Bachlauf des Grundbaches zu entwickeln und zu erhalten,
- um die Schönheit, Eigenart und Vielfalt des Landschaftsbildes zu erhalten und zu entwickeln,
- um die Erholungseignung dieser Landschaft zu erhalten und zu entwickeln.
- um einen großen zusammenhängenden Offenlandbereich im räumlichen Zusammenhang mit dem Ballungsschwerpunkt von Minden als wichtiges Kaltluftentstehungsgebiet zu erhalten und zu entwickeln.

Das Schutzgebiet „Sieben Bauern“ umfasst einen Offenlandbereich, der fast vollständig von Bebauung umgeben ist. Im Süden grenzt das Gebiet an den Mittellandkanal an. Der Bereich wird hauptsächlich von Ackernutzung geprägt. Im Norden sind Kleingartenanlagen und ein kleinflächiger Buchenwald vorhanden. Der Grundbach verläuft im westlichen Randbereich des Gebietes.

Das Gebiet ist im nordöstlichen Teil von schwacher bis mittlerer Staunässe geprägten Böden (Pseudogley-Parabraunerde und Pseudogley) gekennzeichnet. Daran angrenzend ist Parabraunerde vorhanden. Die Pseudogley-Parabraunerde zählt zu den schutzwürdigen, fruchtbaren Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit. Die Parabraunerde wiederum ist ein schutzwürdiger Boden als Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion.

Die zusammenhängenden Ackerflächen bilden einen Teil des vom LANUV festgelegten Verbundschwerpunktes Acker.

Ein Netz land- und forstwirtschaftlicher Wege erschließt das Schutzgebiet für Wanderer und Radfahrer.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

(3) Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet **Sieben Bauern** sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Die Wirkung der Schutzausweisung ist in § 26 BNatSchG bestimmt.

In dem geschützten Gebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

Die Verbote gelten nicht für die beim In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 23 Abs. 2 LNatSchG).

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen sowie Wege, Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, anzulegen oder zu ändern, auch wenn sie keiner baulichen Genehmigung, Bauanzeige oder sonstigen baurechtlichen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung sowie die Überführung in eine höhere Ausbaustufe stehen der baulichen Änderung gleich;
- b) Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationsanlagen sowie Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- c) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweis oder Warntafel dienen;
- d) Buden, Verkaufsstände, Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Wohncontainer oder Verkaufswagen abzustellen oder Stellplätze dafür anzulegen;
- e) die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichneten Straßen, Wege oder Plätze sowie außerhalb von Hofräumen und Hausgärten mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder dort zu lagern;
- f) Hecken, Bäume oder Gehölze außerhalb von Hofräumen und Hausgärten sowie Röhrichte zu beseitigen, zu beschädigen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand und ihrer Funktion zu beeinflussen;
- g) Aufschüttungen vorzunehmen, auszuschachten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- und Gesteinsmaterial einzubringen oder zu entnehmen;
- h) Feuer zu machen;

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.

Als Gefährdung des Wachstums oder des Bestandes der Landschaftselemente gelten Maßnahmen, die geeignet sind, das Wurzelwerk nachhaltig schädigend zu beeinflussen, sowie Verdichten oder Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher.

Hierzu gehören auch die Beschädigungen oder Verunstaltungen von Boden- und Kulturdenkmälern sowie Materialentnahme an Fossilienfundorten und Verfüllungen. Tal- bzw. Terrassenkanten oder Böschungen dürfen nicht eingeebnet werden.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- | | |
|--|---|
| i) Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, wie Abfallstoffe, Altmaterialien, Schutt oder Boden, ein- oder aufzubringen, einzuleiten, zu lagern, abzulagern oder die Flächen auf andere Art und Weise zu verunreinigen sowie Futter, Heu oder Stroh zu lagern; | Hierzu gehören nicht auf Hofstellen anfallende Erdarbeiten (inkl. Zwischenlagerung, Verbringung und Einarbeitung des Bodens) sowie das Beseitigen von Erosionsschäden und das Zurückführen von bei der Ernte angefallenen Bodenanteilen auf Ackerflächen sowie das vorübergehende Lagern von Rund- und Quaderballen auf landwirtschaftlichen Flächen. |
| j) die Gestalt der bestehenden Gewässer zu verändern oder künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen; | Hierzu zählen auch Quellen. Hierunter fällt nicht die Anlage oder Veränderung von Gartenteichen in Hausgärten. |
| k) Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern ohne Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen; | Die Vorflutfunktion der Gewässer für die landwirtschaftlichen Flächen muss gewährleistet bleiben (siehe hierzu Unberührtheitsklausel 4 o). |
| l) Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten einschließlich den Wasser-, Eis-, Motor-, Luft-, Modell- und Schießsport anzulegen, zu unterhalten oder bereitzustellen sowie diese Aktivitäten auszuüben und Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen; | |
| m) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsplantagen ohne Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde anzulegen; | Die Erteilung des Einvernehmens kann nur erfolgen, wenn sich die geplante Kultur so in das Landschaftsbild einfügt, dass keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist. |
| n) Erstaufforstungen ohne Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen; | |
| o) nicht kultivierte Flächen wie z. B. Ödlandflächen, umzuwandeln; | Unter das Verbot o) fallen nicht Ackerflächen, die infolge staatlicher Stilllegungsprogramme stillgelegt worden sind, unabhängig von der Dauer der Stilllegung. |
| p) Flächen, die der freien Landschaft angehören, in Hausgärten zu überführen. | |

(4) Unberührtheitsklausel

Unberührt von den Verboten des Absatzes 3 bleiben in dem Landschaftsschutzgebiet **Sieben Bauern**:

- | | |
|---|--|
| a) die ordnungsgemäße Ausübung der landwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang einschließlich der Unterhaltung und Erneuerung bestehender Drainagen mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben f), g), i), j), k), m) und o); | Hierin ist die landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Sinne einer guten fachlichen Praxis mit einbezogen.

Dies schließt den Anbau neuartiger landwirtschaftlicher Kulturen, die sich beispielsweise aufgrund durch den Klimawandel bedingter landwirtschaftlicher Entwicklungen ergeben, mit ein. |
|---|--|

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung gehören insbesondere auch die organische und anorganische Düngung und der Pflanzenschutz, soweit es keine entgegenstehenden gesetzlichen Regelungen gibt.

- b) die ordnungsgemäße Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben g), i), j), k), m), n), und o);
- c) die Erweiterung baulicher Anlagen, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen, sowie der Aufbau von Solarmodulen auf vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden;
- d) die Umnutzung ehemals landwirtschaftlicher Gebäude in Wohnraum, soweit die baulichen Änderungen im Inneren der Bestandsgebäude stattfinden und höchstens nur eine geringfügige Erweiterung eines Betriebsgebäudes miteinschließen;
- e) das Aufstellen von Hinweisschildern für direktvermarktende landwirtschaftliche Betriebe bis zu einer Schildgröße von 2 m² auf und im Umkreis von 10 m der jeweiligen Hofstelle, eine Beleuchtung des Schildes ist nur in der Zeit von 7-22 Uhr eines jeden Tages zulässig;
- f) das Aufstellen von Warenautomaten und Verkaufsständen für die Direktvermarktung landwirtschaftlicher regionaler und saisonaler Produkte auf der jeweiligen Hofstelle sowie von temporären Ständen für die Direktvermarktung von wie z.B. Erdbeeren, Heidelbeeren oder Spargel im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;
- g) das kurzzeitige Abstellen von Fahrzeugen im Falle von Wahrnehmung von Direktvermarktungsangeboten;
- h) die ordnungs- und zeitgemäße Pflege von Hecken und Kopfbäumen;
- i) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung von Ansitzmöglichkeiten, sofern diese für die Schönheit des Landschaftsbildes nicht abträglich sind und unauffällig in die Landschaft eingebunden werden;
- j) die beim In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten oder rechtskräftig geplanten sonstigen Nutzungen in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang;
- k) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen, Herdenschutzzäunen, von notwendigen Kulturzäunen für

Unter Erweiterung ist auch die Errichtung selbständiger baulicher Anlagen zu verstehen, die nur einen untergeordneten Teil der Betriebsgebäude darstellen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

den Forst- und Gartenbaubetrieb oder von Einfriedigungen für bebaute Grundstücke im engen räumlichen Zusammenhang mit der auf dem Grundstück befindlichen Wohnbebauung;

- l) das Errichten von offenen Melkständen oder Unterständen für das Weidevieh im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft;
- m) das temporäre oberirdische Verlegen von Wasserleitungen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen oder Viehtränken;
- n) Unterhaltungsarbeiten an Straßen, Wegen und Schienenwegen sowie Versorgungs- und Entsorgungsanlagen;
- o) ordnungsgemäße Ausübung der Gewässerunterhaltung durch die gewässerunterhaltungspflichtige Körperschaft nach § 39 WHG entsprechend des aktuellen Unterhaltungsplans für die Fließgewässer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter angemessener Berücksichtigung des für das Landschaftsschutzgebiet beschriebenen Schutzzwecks;
- p) Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

Die Straßenunterhaltung beinhaltet auch die Unterhaltung von Wegeseitengräben.

(5) Gebote

nicht festgesetzt

(6) Ausnahmen

- a) Die Untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten in Absatz 3 Buchstaben b), c), d), e), f) (nur Bäume und Gehölze) und h) für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen. Soweit durch einzeln stehende Bäume die landwirtschaftliche Nutzung behindert wird, ist im Falle einer beabsichtigten Ablehnung vorher das Benehmen mit der Landwirtschaftskammer herzustellen.
- b) Die Untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht. Gleiches gilt für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, soweit es sich um Tierwohlställe handelt, die aufgrund der neuartigen Entwicklungen im Tierschutz als Erweiterung oder Ersatz der bisherigen Ställe des Betriebes erforderlich werden

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- c) Mit der Erteilung der Ausnahmen unter a) und b) können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Landschaftsschutzes verbunden werden.

(7) Befreiungen

Die Untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag nach § 67 Abs. 1 BNatSchG Befreiungen erteilen, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

L 3 Hahler Norden

(1) Lage und Größe

Stadt Minden

ca. 215,4 ha

Das Schutzgebiet besteht aus zwei Teilflächen

Referenzkoordinate: Rechtswert 490905
(nördlichster Punkt) Hochwert 5797108

Die Straßenkörper vorhandener Bundes- oder Landesstraßen sind von den textlichen Festsetzungen ausgenommen.

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 26 BNatSchG, insbesondere

- um den Biotopverbund von großen zusammenhängenden Ackerflächen und Säumen innerhalb einer zersiedelten Landschaft zu erhalten und zu entwickeln. Die Biotope sind wichtig für das Überleben von Arten der offenen Agrarlandschaft.
- um den (schmalen) Biotopverbund von Fließgewässern, Grünland, Gehölzen/Hecken und Säumen innerhalb eines überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Raumes zu erhalten und zu entwickeln. Die Refugialbiotope sind notwendig für das Überleben der Tiere und Pflanzen dieser Standorte,
- um einen naturnahen Bachlauf des Grundbaches zu entwickeln und zu erhalten,
- um ein ehemaliges Laubfroschvorkommen zu entwickeln und zu erhalten,
- um die Schönheit, Eigenart und Vielfalt des Landschaftsbildes zu erhalten und zu entwickeln,
- um die Schutzfunktion für das angrenzende NSG „Minderheide“ gegenüber äußeren Beeinträchtigungen aufrechtzuhalten und zu entwickeln (Puffer),

Das Schutzgebiet „Hahler Norden“ besteht aus zwei Teilflächen. Die eine Teilfläche umfasst die Freiflächen zwischen dem NSG Minderheide und der nördlich anschließenden Wohnbebauung. Die andere Teilfläche besteht aus den Offenlandbereichen, die südlich des NSG liegen. Diese umgeben im Westen einen Windpark, der nicht Teil des Schutzgebietes ist.

Beide Teilbereiche sind von landwirtschaftlicher Nutzung geprägt. Während in der nördlichen Teilfläche die Grünländer dominieren, zeichnet sich die südliche Fläche durch ausgedehnte Ackerflächen aus. Innerhalb der südlichen Teilfläche sind vereinzelt Gehölzstrukturen vorhanden. Diese konzentrieren sich hauptsächlich im Bereich des Friedhofs südlich des NSG und beherbergen dort eine Saatkrähenkolonie. Die Teilfläche wird zudem vom Grundbach gequert.

Südlich des Grundbaches liegt ein verlandeter Teich, der früher ein Laubfroschvorkommen beherbergte. Dieses Vorkommen soll in Verbindung mit einem zu entwickelnden Biotopverbund für Amphibien zum NSG Minderheide reaktiviert werden.

Aufgrund der räumlichen Nähe zum Windpark dürfen im LSG keine Strukturen entwickelt werden, die schlaggefährdete Vogelarten, wie Greifvögel oder Feldlerche anlocken würden.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- um die Erholungseignung dieser Landschaft zu erhalten
- um einen großen zusammenhängenden Offenlandbereich innerhalb einer zersiedelten Landschaft als wichtiges Kaltluftentstehungsgebiet zu erhalten und zu entwickeln.

Das Gebiet ist im nördlichen Teil von Staunässe geprägten Böden (Pseudogley) gekennzeichnet. Daran angrenzend sind Parabraunerden und Pseudogley-Parabraunerden vorhanden. Diese Böden gehören zu den schutzwürdigen, fruchtbaren Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit.

Das westliche Grünland des nördlichen Teilbereiches bildet einen Teil des vom LANUV festgelegten Verbundkorridors für Grünländer. Die zusammenhängenden Ackerflächen bilden einen Teil des vom LANUV festgelegten Verbundschwerpunktes Acker.

Ein Netz land- und forstwirtschaftlicher Wege erschließt das Schutzgebiet für Wanderer, Radfahrer und Reiter.

Das LSG „Hahler Norden“ umschließt das Naturschutzgebiet „Minderheide“. Es bildet daher einerseits einen Puffer um das Naturschutzgebiet, und andererseits stellt es in Verbindung mit jenem Schutzgebiet einen Trittstein des Biotopverbundes Grünland dar.

(3) Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet **Hahler Norden** sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Die Wirkung der Schutzausweisung ist in § 26 BNatSchG bestimmt.

In dem geschützten Gebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

Die Verbote gelten nicht für die beim In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 23 Abs. 2 LNatSchG).

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen sowie Wege, Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, anzulegen oder zu ändern, auch wenn sie keiner baulichen Genehmigung, Bauanzeige oder sonstigen baurechtlichen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung sowie die Überführung in eine höhere Ausbaustufe stehen der baulichen Änderung gleich;
- b) Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationsanlagen sowie Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- c) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweis oder Warntafel dienen;
- d) Buden, Verkaufsstände, Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Wohncontainer oder Verkaufswagen abzustellen oder Stellplätze dafür anzulegen;

- e) die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichneten Straßen, Wege oder Plätze sowie außerhalb von Hofräumen und Hausgärten mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder dort zu lagern;

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.

- f) Hecken, Bäume oder Gehölze außerhalb von Hofräumen und Hausgärten sowie Röhrichte zu beseitigen, zu beschädigen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand und ihrer Funktion zu beeinflussen;

Als Gefährdung des Wachstums oder des Bestandes der Landschaftselemente gelten Maßnahmen, die geeignet sind, das Wurzelwerk nachhaltig schädigend zu beeinflussen, sowie Verdichten oder Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher.

- g) Aufschüttungen vorzunehmen, auszuschachten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- und Gesteinsmaterial einzubringen oder zu entnehmen;

Hierzu gehören auch die Beschädigungen oder Verunstaltungen von Boden- und Kulturdenkmälern sowie Materialentnahme an Fossilienfundorten und Verfüllungen. Tal- bzw. Terrassenkanten oder Böschungen dürfen nicht eingeebnet werden.

- h) Feuer zu machen;

- i) Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, wie Abfallstoffe, Altmaterialien, Schutt oder Boden, ein- oder aufzubringen, einzuleiten, zu lagern, abzulagern oder die Flächen auf andere Art und Weise zu verunreinigen sowie Futter, Heu oder Stroh zu lagern;

Hierzu gehören nicht auf Hofstellen anfallende Erdarbeiten (inkl. Zwischenlagerung, Verbringung und Einarbeitung des Bodens) sowie das Beseitigen von Erosionsschäden und das Zurückführen von bei der Ernte angefallenen Bodenanteilen auf Ackerflächen sowie das vorübergehende Lagern von Rund- und Quaderballen auf landwirtschaftlichen Flächen

- j) die Gestalt der bestehenden Gewässer zu verändern oder künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen;

Hierzu zählen auch Quellen. Hierunter fällt nicht die Anlage oder Veränderung von Gartenteichen in Hausgärten.

- k) Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern ohne Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen;

Die Vorflutfunktion der Gewässer für die landwirtschaftlichen Flächen muss gewährleistet bleiben (siehe hierzu Unberührtheitsklausel 4 o).

- l) Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten einschließlich den Wasser-, Eis-, Motor-, Luft-, Modell- und Schießsport anzulegen, zu unterhalten oder bereitzustellen sowie diese Aktivitäten auszuüben und Sportveranstaltungen aller durchzuführen;

- m) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsplantagen ohne Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde anzulegen;

Die Erteilung des Einvernehmens kann nur erfolgen, wenn sich die geplante Kultur so in das Landschaftsbild einfügt, dass keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

- n) Erstaufforstungen ohne Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen;

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- o) nicht kultivierte Flächen wie z. B. Ödlandflächen, umzuwandeln;
- p) Flächen, die der freien Landschaft angehören, in Hausgärten zu überführen.

Unter das Verbot o) fallen nicht Ackerflächen, die infolge staatlicher Stilllegungsprogramme stillgelegt worden sind, unabhängig von der Dauer der Stilllegung.

(4) Unberührtheitsklausel

Unberührt von den Verboten des Absatzes 3 bleiben in dem Landschaftsschutzgebiet **Hahler Norden**:

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der landwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang einschließlich der Unterhaltung und Erneuerung bestehender Drainagen mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben f), g), i), j), k), m) und o);
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben g), i), j), k), m), n), und o);
- c) die Erweiterung baulicher Anlagen, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen, sowie der Aufbau von Solarmodulen auf vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden;
- d) die Umnutzung ehemals landwirtschaftlicher Gebäude in Wohnraum, soweit die baulichen Änderungen im Inneren der Bestandsgebäude stattfinden und höchstens nur eine geringfügige Erweiterung eines Bestandsgebäudes miteinschließen;
- e) das Aufstellen von Hinweisschildern für direktvermarktende landwirtschaftliche Betriebe bis zu einer Schildgröße von 2 m² auf und im Umkreis von 10 m der jeweiligen Hofstelle, eine Beleuchtung des Schildes ist nur in der Zeit von 7-22 Uhr eines jeden Tages zulässig;
- f) das Aufstellen von Warenautomaten und Verkaufsständen für die Direktvermarktung landwirtschaftlicher regionaler und saisonaler Produkte auf der jeweiligen Hofstelle sowie von temporären Ständen für die Direktvermarktung

Hierin ist die landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Sinne einer guten fachlichen Praxis mit einbezogen.

Dies schließt den Anbau neuartiger landwirtschaftlicher Kulturen, die sich beispielsweise aufgrund durch den Klimawandel bedingter landwirtschaftlicher Entwicklungen ergeben, mit ein.

Zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung gehören insbesondere auch die organische und anorganische Düngung und der Pflanzenschutz, sofern es keine entgegenstehenden gesetzlichen Regelungen gibt.

Unter Erweiterung ist auch die Errichtung selbständiger baulicher Anlagen zu verstehen, die nur einen untergeordneten Teil der Betriebsgebäude darstellen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

von wie z.B. Erdbeeren, Heidelbeeren oder Spargel im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;

- g) das kurzzeitige Abstellen von Fahrzeugen im Falle von Wahrnehmung von Direktvermarktungsangeboten;
- h) die ordnungs- und zeitgemäße Pflege von Hecken und Kopfbäumen;
- i) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung von Ansitzmöglichkeiten, sofern diese für die Schönheit des Landschaftsbildes nicht abträglich sind und unauffällig in die Landschaft eingebunden werden;
- j) die beim In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten oder rechtskräftig geplanten sonstigen Nutzungen in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang;
- k) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen, Herdenschutzzäunen, von notwendigen Kulturzäunen für den Forst- und Gartenbaubetrieb oder von Einfriedigungen für bebaute Grundstücke im engen räumlichen Zusammenhang mit der auf dem Grundstück befindlichen Wohnbebauung;
- l) das Errichten von offenen Melkständen oder Unterständen für das Weidevieh im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft;
- m) das temporäre oberirdische Verlegen von Wasserleitungen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen oder Viehtränken;
- n) Unterhaltungsarbeiten an Straßen und Wegen sowie Versorgungs- und Entsorgungsanlagen;
- o) die ordnungsgemäße Ausübung der Gewässerunterhaltung durch die gewässerunterhaltungspflichtige Körperschaft nach § 39 WHG entsprechend des aktuellen Unterhaltungsplans für die Fließgewässer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter angemessener Berücksichtigung des für das Landschaftsschutzgebiet beschriebenen Schutzzwecks
- p) Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

Die Straßenunterhaltung beinhaltet auch die Unterhaltung von Wegeseitengräben.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

(5) Gebote

nicht festgesetzt

(6) Ausnahmen

- a) Die Untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten in Absatz 3 Buchstaben b), c), d), e), f) (nur Bäume und Gehölze) und h) für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen. Soweit durch einzeln stehende Bäume die landwirtschaftliche Nutzung behindert wird, ist im Falle einer beabsichtigten Ablehnung vorher das Benehmen mit der Landwirtschaftskammer herzustellen.
- b) Die Untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht. Gleiches gilt für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, soweit es sich um Tierwohlställe handelt, die aufgrund der neuartigen Entwicklungen im Tierschutz als Erweiterung oder Ersatz der bisherigen Ställe des Betriebes erforderlich werden.
- c) Mit der Erteilung der Ausnahmen unter a) und b) können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Landschaftsschutzes verbunden werden.

(7) Befreiungen

Die Untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag nach § 67 Abs. 1 BNatSchG Befreiungen erteilen, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

L 4 Um die Stemmer Mühle

(1) Lage und Größe

Stadt Minden

ca. 331,4 ha

Das Schutzgebiet besteht aus zwei Teilflächen

Referenzkoordinate: Rechtswert 490825
(nördlichster Punkt) Hochwert 5799183

Die Straßenkörper vorhandener Bundes- oder Landesstraßen sind von den textlichen Festsetzungen ausgenommen.

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 26 BNatSchG, insbesondere

- um den Biotopverbund von großen zusammenhängenden Ackerflächen, Gehölzen/Hecken und Säumen innerhalb einer zersiedelten Landschaft zu erhalten und zu entwickeln. Die Biotope sind wichtig für das Überleben von Arten der offenen Agrarlandschaft.
- um den (schmalen) Biotopverbund von Grünland, Gehölzen/Hecken und Säumen innerhalb eines überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Raumes zu erhalten und zu entwickeln. Die Refugialbiotope sind notwendig für das Überleben der Tiere und Pflanzen dieser Standorte,
- um die kulturlandschaftlich wertvollen hofnahen Komplexe aus strukturierten Grünland, Acker, Gehölzen und Kleingewässern zu erhalten und zu entwickeln,
- um das Laubfroschvorkommen zu erhalten und zu entwickeln,
- um die Schönheit, Eigenart und Vielfalt des Landschaftsbildes dieses abwechslungsreichen und reich strukturierten Komplexes zu erhalten und zu entwickeln,

Das Schutzgebiet „Um die Stemmer Mühle“ besteht aus zwei Teilflächen. Der große südliche Teil umfasst hauptsächlich ausgedehnte Ackerflächen. In vier Bereichen treten zusammenhängende Grünlandflächen auf. Das Gebiet wird im Randbereich von einem namenlosen Fließgewässer (N.N.) durchzogen, vereinzelt treten Kleingehölze und zwei Teiche auf. Eine Besonderheit ist im westlichen Teil des Gebietes zu finden. Hier befinden sich Reste der historischen Kulturlandschaft in Form von Hofstellen mit hofnahen strukturierten Grünland-Acker-Gehölzkomplexen mit Kleingewässern. In dem Bereich sind Vorkommen des Laubfrosches bekannt.

Im nördlichen Teilbereich dominieren Grünlandflächen, diese werden vom Fließgewässer Rhien durchzogen.

Das Gebiet besteht hauptsächlich aus Pseudogley-Parabraunerde und Parabraunerde, in Teilen ist auch Pseudogley vorhanden. Im Bereich der beiden Fließgewässer Rhien und N.N. befindet sich Anmoorgley. Die Pseudogley-Parabraunerde und Parabraunerde zählen zu den schutzwürdigen Böden:

- fruchtbare Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit oder

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- um die Erholungseignung dieser Landschaft zu erhalten und zu entwickeln
- um einen großen zusammenhängenden Offenlandbereich innerhalb einer zersiedelten Landschaft als wichtiges Kaltluftentstehungsgebiet zu erhalten und zu entwickeln.

- Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion

Der Anmoorgley entlang des namenlosen Fließgewässers gehört zu den Grundwasserböden mit hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte.

Die Fließgewässer und Grünländer bilden einen Teil des vom LANUV festgelegten Verbundkorridors für Fließgewässer und Grünländer. Die zusammenhängenden Ackerflächen sind Teil des Verbundschwerpunktes Acker.

Ein Netz land- und forstwirtschaftlicher Wege erschließt das Schutzgebiet für Wanderer, Radfahrer und Reiter.

(3) Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet **Um die Stemmer Mühle** sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Die Wirkung der Schutzausweisung ist in § 26 BNatSchG bestimmt.

In dem geschützten Gebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

Die Verbote gelten nicht für die beim In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 23 Abs. 2 LNatSchG).

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen sowie Wege, Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, anzulegen oder zu ändern, auch wenn sie keiner baulichen Genehmigung, Bauanzeige oder sonstigen baurechtlichen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung sowie die Überführung in eine höhere Ausbaustufe stehen der baulichen Änderung gleich;
- b) Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationsanlagen sowie Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- c) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweis oder Warntafel dienen;
- d) Buden, Verkaufsstände, Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Wohncontainer oder Verkaufswagen abzustellen oder Stellplätze dafür anzulegen;
- e) die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichneten Straßen, Wege oder Plätze sowie

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

außerhalb von Hofräumen und Hausgärten mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder dort zu lagern;

- f) Hecken, Bäume oder Gehölze außerhalb von Hofräumen und Hausgärten sowie Röhrichte zu beseitigen, zu beschädigen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand und ihrer Funktion zu beeinflussen;

Als Gefährdung des Wachstums oder des Bestandes der Landschaftselemente gelten Maßnahmen, die geeignet sind, das Wurzelwerk nachhaltig schädigend zu beeinflussen, sowie Verdichten oder Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher.

- g) Aufschüttungen vorzunehmen, auszuschachten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- und Gesteinsmaterial einzubringen oder zu entnehmen;

Hierzu gehören auch die Beschädigungen oder Verunstaltungen von Boden- und Kulturdenkmälern sowie Materialentnahme an Fossilienfundorten und Verfüllungen. Tal- bzw. Terrassenkanten oder Böschungen dürfen nicht eingeebnet werden.

- h) Feuer zu machen;

- i) Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, wie Abfallstoffe, Altmaterialien, Schutt oder Boden, ein- oder aufzubringen, einzuleiten, zu lagern, abzulagern oder die Flächen auf andere Art und Weise zu verunreinigen sowie Futter, Heu oder Stroh zu lagern;

Hierzu gehören nicht auf Hofstellen anfallende Erdarbeiten (inkl. Zwischenlagerung, Verbringung und Einarbeitung des Bodens) sowie das Beseitigen von Erosionsschäden und das Zurückführen von bei der Ernte angefallenen Bodenanteilen auf Ackerflächen sowie das vorübergehende Lagern von Rund- und Quaderballen auf landwirtschaftlichen Flächen.

- j) die Gestalt der bestehenden Gewässer zu verändern oder künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen;

Hierzu zählen auch Quellen. Hierunter fällt nicht die Anlage oder Veränderung von Gartenteichen in Hausgärten.

- k) Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern ohne Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen;

Die Vorflutfunktion der Gewässer für die landwirtschaftlichen Flächen muss gewährleistet bleiben (siehe hierzu Unberührtheitsklausel 4 o).

- l) Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten einschließlich den Wasser-, Eis-, Motor-, Luft-, Modell- und Schießsport anzulegen, zu unterhalten oder bereitzustellen sowie diese Aktivitäten auszuüben und Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen;

- m) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsplantagen ohne Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde anzulegen;

Die Erteilung des Einvernehmens kann nur erfolgen, wenn sich die geplanten Kultur so in das Landschaftsbild einfügt, dass keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

- n) Erstaufforstungen ohne Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen;

- o) nicht kultivierte Flächen wie z. B. Ödlandflächen, umzuwandeln;

Unter das Verbot o) fallen nicht Ackerflächen, die infolge staatlicher Stilllegungsprogramme stillgelegt worden sind, unabhängig von der Dauer der Stilllegung.

- p) Flächen, die der freien Landschaft angehören, in Hausgärten zu überführen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

(4) Unberührtheitsklausel

Unberührt von den Verboten des Absatzes 3 bleiben in dem Landschaftsschutzgebiet **Um die Stemmer Mühle**:

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der landwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang einschließlich der Unterhaltung und Erneuerung bestehender Drainagen mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben f), g), i), j), k), m) und o);

Hierin ist die landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Sinne einer guten fachlichen Praxis mit einbezogen.

Dies schließt den Anbau neuartiger landwirtschaftlicher Kulturen, die sich beispielsweise aufgrund durch den Klimawandel bedingter landwirtschaftlicher Entwicklungen ergeben, mit ein.

Zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung gehören insbesondere auch die organische und anorganische Düngung und der Pflanzenschutz, soweit es keine entgegenstehenden gesetzlichen Regelungen gibt.

- b) die ordnungsgemäße Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben g), i), j), k), m), n), und o);

- c) die Erweiterung baulicher Anlagen, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen, sowie der Aufbau von Solarmodulen auf vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden;

Unter Erweiterung ist auch die Errichtung selbständiger baulicher Anlagen zu verstehen, die nur einen untergeordneten Teil der Betriebsgebäude darstellen.

- d) die Umnutzung ehemals landwirtschaftlicher Gebäude in Wohnraum, soweit die baulichen Änderungen im Inneren der Bestandsgebäude stattfinden und höchstens nur eine geringfügige Erweiterung eines Betriebsgebäudes miteinschließen;

- e) das Aufstellen von Hinweisschildern für direktvermarktende landwirtschaftliche Betriebe bis zu einer Schildgröße von 2 m² ohne jegliche künstliche Beleuchtung auf und im Umkreis von 10 m der jeweiligen Hofstelle, eine Beleuchtung des Schildes ist nur in der Zeit von 7-22 Uhr eines jeden Tages zulässig;

- f) das Aufstellen von Warenautomaten und Verkaufsständen für die Direktvermarktung landwirtschaftlicher regionaler und saisonaler Produkte auf der jeweiligen Hofstelle sowie von temporären Ständen für die Direktvermarktung von wie z.B. Erdbeeren, Heidelbeeren oder Spargel im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde ;

- g) das kurzzeitige Abstellen von Fahrzeugen im Falle von Wahrnehmung von Direktvermarktungsangeboten;

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- h) die ordnungs- und zeitgemäße Pflege von Hecken und Kopfbäumen;
- i) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung von Ansitzmöglichkeiten, sofern diese für die Schönheit des Landschaftsbildes nicht abträglich sind und unauffällig in die Landschaft eingebunden werden;
- j) die beim In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübt oder rechtskräftig geplanten sonstigen Nutzungen in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang;
- k) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen, Herdenschutzzäunen, von notwendigen Kulturzäunen für den Forst- und Gartenbaubetrieb oder von Einfriedigungen für bebaute Grundstücke im engen räumlichen Zusammenhang mit der auf dem Grundstück befindlichen Wohnbebauung;
- l) das Errichten von offenen Melkständen oder Unterständen für das Weidevieh im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft;
- m) das temporäre oberirdische Verlegen von Wasserleitungen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen oder Viehtränken;
- n) Unterhaltungsarbeiten an Straßen und Wegen sowie Versorgungs- und Entsorgungsanlagen;
- o) die ordnungsgemäße Ausübung der Gewässerunterhaltung durch die gewässerunterhaltungspflichtige Körperschaft nach § 39 WHG entsprechend des aktuellen Unterhaltungsplans für die Fließgewässer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter angemessener Berücksichtigung des für das Landschaftsschutzgebiet beschriebenen Schutzzwecks;
- p) Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.
- Die Straßenunterhaltung beinhaltet auch die Unterhaltung von Wegeseitengräben.

(5) Gebote

nicht festgesetzt

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

(6) Ausnahmen

- | | |
|--|---|
| a) Die Untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten in Absatz 3 Buchstaben b), c), d), e), f) (nur Bäume und Gehölze) und h) für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen. | Soweit durch einzeln stehende Bäume die landwirtschaftliche Nutzung behindert wird, ist im Falle einer beabsichtigten Ablehnung vorher das Benehmen mit der Landwirtschaftskammer herzustellen. |
| b) Die Untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht. Gleiches gilt für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, soweit es sich um Tierwohlställe handelt, die aufgrund der neuartigen Entwicklungen im Tierschutz als Erweiterung oder Ersatz der bisherigen Ställe des Betriebes erforderlich werden. | |
| c) Mit der Erteilung der Ausnahmen unter a) und b) können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Landschaftsschutzes verbunden werden. | |

(7) Befreiungen

Die Untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag nach § 67 Abs. 1 BNatSchG Befreiungen erteilen, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

L 5 Stemmer Heide

(1) Lage und Größe

Stadt Minden

ca. 248,7 ha

Das Schutzgebiet besteht aus drei Teilflächen

Referenzkoordinate: Rechtswert 491372
(nördlichster Punkt) Hochwert 5800677

Die Straßenkörper vorhandener Bundes- oder Landesstraßen sind von den textlichen Festsetzungen ausgenommen.

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 26 BNatSchG, insbesondere

- um den Biotopverbund von Grünland, Gehölzen/Hecken und Säumen in Verbindung mit dem NSG „Herrenteich“ innerhalb eines überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Raumes zu erhalten und zu entwickeln. Die Refugialbiotope sind notwendig für das Überleben der Tiere und Pflanzen dieser Standorte,
- um die Lebensräume von Amphibien im Bereich der bekannten Fortpflanzungsgewässer zu erhalten und zu entwickeln.
- um die Schutzfunktion für das angrenzende NSG „Herrenteich“ gegenüber äußeren Beeinträchtigungen aufrechtzuhalten und zu entwickeln (Puffer),
- um das Fließgewässer zu erhalten und naturnah zu entwickeln,
- um die Stillgewässer zu erhalten und zu entwickeln,
- um die Schönheit, Eigenart und Vielfalt des Landschaftsbildes dieses abwechslungsreichen und reich strukturierten Komplexes zu erhalten und zu entwickeln,
- um die Erholungseignung dieser Landschaft zu erhalten und zu entwickeln,

Das Schutzgebiet „Stemmer Heide“ besteht aus drei Teilflächen. Es umfasst einen Komplex aus verschiedenen Wald- bzw. Gehölz-, Gewässer- und Offenlandbiotopen. Das Gebiet ist hauptsächlich durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Etwa $\frac{3}{4}$ dieser Flächen sind Acker. Über das Gebiet verteilt sind zahlreiche Gehölzbestände in Form von Wäldern, Kleingehölzen oder Straßenbegleitgrün. Der Rhen und ein namenloser Bach queren das Schutzgebiet. Vereinzelt sind Teiche und ein Abgrabungsgewässer vorhanden. Der Verlauf des Rhens ist hauptsächlich begradigt. Im Bereich der Biogasanlage hat bereits eine Renaturierung stattgefunden. Dort verläuft das Gewässer naturnah und wird von Feucht-/Nassgrünland und Hochstaudenfluren begleitet.

Die nördlichste und größte Teilfläche wird hauptsächlich von Pseudogley geprägt. Daneben sind vereinzelt Linsen aus Pseudogley-Podsol und Parabraunerde vorhanden. Entlang des Fließgewässers Rhen verläuft zudem Anmoorgley. Dieser Boden zählt zu den schutzwürdigen Kohlenstoffsinken mit hoher Funktionserfüllung als Klimafunktion. Ganz im Norden von Teilfläche 1 zeichnet sich der Pseudogley durch starke Staunässe aus. Daher zählt dieser Bereich zu den schutzwürdigen Staunässeböden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- wegen der besonderen Bedeutung der Grünländer für den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung, insbesondere als Kohlenstoffsенke, Wasserspeicher und Retentionsraum.

Die anderen beiden Teilflächen bestehen ebenfalls aus Pseudogley, wobei in die östliche Fläche noch eine Linse aus Gley-Podsol hineinragt.

Aufgrund der vorkommenden Gley- und Pseudogleyböden weist das Gebiet ein hohes Potenzial zur Wiedervernässung mit anschließender Entwicklung von Feucht- und Nassgrünländern auf. Dieses Entwicklungsziel dient nicht nur der Förderung von seltenen Tier- und Pflanzenarten des Feucht- und Nassgrünlandes, sondern auch der Wasserhaltung in der Fläche, was der Klimafolgenanpassung zugutekommt.

Die Fließgewässer und Grünländer bilden einen Teil des vom LANUV festgelegten Verbundkorridors für Fließgewässer und Grünländer.

Das Abgrabungsgewässer im Norden ist ein gemäß §30 BNatSchG i.V.m. §42 LNatSchG geschütztes Biotop. Es dient zahlreichen Amphibien als Fortpflanzungsstätte, die tlw. von Flächen außerhalb des Plangebietes einwandern.

Ein Netz land- und forstwirtschaftlicher Wege erschließt das Schutzgebiet für Wanderer, Radfahrer und Reiter.

(3) Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet **Stemmer Heide** sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Die Wirkung der Schutzausweisung ist in § 26 BNatSchG bestimmt.

In dem geschützten Gebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

Die Verbote gelten nicht für die beim In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 23 Abs. 2 LNatSchG).

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen sowie Wege, Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, anzulegen oder zu ändern, auch wenn sie keiner baulichen Genehmigung, Bauanzeige oder sonstigen baurechtlichen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung sowie die Überführung in eine höhere Ausbaustufe stehen der baulichen Änderung gleich;
- b) Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationsanlagen sowie Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- c) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweis oder Warntafel dienen;

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- | | |
|--|---|
| d) Buden, Verkaufsstände, Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Wohncontainer oder Verkaufswagen abzustellen oder Stellplätze dafür anzulegen; | |
| e) die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichneten Straßen, Wege oder Plätze sowie außerhalb von Hofräumen und Hausgärten mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder dort zu lagern; | Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind. |
| f) Hecken, Bäume oder Gehölze außerhalb von Hofräumen und Hausgärten sowie Röhrichte zu beseitigen, zu beschädigen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand und ihrer Funktion zu beeinflussen; | Als Gefährdung des Wachstums oder des Bestandes der Landschaftselemente gelten Maßnahmen, die geeignet sind, das Wurzelwerk nachhaltig schädigend zu beeinflussen, sowie Verdichten oder Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher. |
| g) Aufschüttungen vorzunehmen, auszuschachten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- und Gesteinsmaterial einzubringen oder zu entnehmen; | Hierzu gehören auch die Beschädigungen oder Verunstaltungen von Boden- und Kulturdenkmälern sowie Materialentnahme an Fossilienfundorten und Verfüllungen. Tal- bzw. Terrassenkanten oder Böschungen dürfen nicht eingeebnet werden. |
| h) Feuer zu machen; | |
| i) Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, wie Abfallstoffe, Altmaterialien, Schutt oder Boden, ein- oder aufzubringen, einzuleiten, zu lagern, abzulagern oder die Flächen auf andere Art und Weise zu verunreinigen sowie Futter, Heu oder Stroh zu lagern; | Hierzu gehören nicht auf Hofstellen anfallende Erdarbeiten (inkl. Zwischenlagerung, Verbringung und Einarbeitung des Bodens) sowie das Beseitigen von Erosionsschäden und das Zurückführen von bei der Ernte angefallenen Bodenanteilen auf Ackerflächen sowie das vorübergehende Lagern von Rund- und Quaderballen auf landwirtschaftlichen Flächen. |
| j) die Gestalt der bestehenden Gewässer zu verändern oder künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen; | Hierzu zählen auch Quellen. Hierunter fällt nicht die Anlage oder Veränderung von Gartenteichen in Hausgärten. |
| k) Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern ohne Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen; | Die Vorflutfunktion der Gewässer für die landwirtschaftlichen Flächen muss gewährleistet bleiben (siehe hierzu Unberührtheitsklausel 4 p). |
| l) Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten einschließlich den Wasser-, Eis-, Motor-, Luft-, Modell- und Schießsport anzulegen, zu unterhalten oder bereitstellen sowie diese Aktivitäten auszuüben und Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen; | |
| m) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsplantagen ohne Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde anzulegen; | Die Erteilung des Einvernehmens kann nur erfolgen, wenn sich die geplante Kultur so in das Landschaftsbild einfügt, dass keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist. |
| n) Erstaufforstungen ohne Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen; | |

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- o) nicht kultivierte Flächen wie z. B. Ödlandflächen, umzuwandeln;
- p) Flächen, die der freien Landschaft angehören, in Hausgärten zu überführen.

Unter das Verbot o) fallen nicht Ackerflächen, die infolge staatlicher Stilllegungsprogramme stillgelegt worden sind, unabhängig von der Dauer der Stilllegung.

(4) Unberührtheitsklausel

Unberührt von den Verboten des Absatzes 3 bleiben in dem Landschaftsschutzgebiet **Stemmer Heide**:

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der landwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang einschließlich der Unterhaltung und Erneuerung bestehender Drainagen mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben f), g), i), j), k), m) und o);
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben g), i), j), k), m), n), und o);
- c) die Erweiterung baulicher Anlagen, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen, sowie der Aufbau von Solarmodulen auf vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden;
- d) die Umnutzung ehemals landwirtschaftlicher Gebäude in Wohnraum, soweit die baulichen Änderungen im Inneren der Bestandsgebäude stattfinden und höchstens nur eine geringfügige Erweiterung eines Bestandsgebäudes miteinschließen;
- e) das Aufstellen von Hinweisschildern für direktvermarktende landwirtschaftliche Betriebe bis zu einer Schildgröße von 2 m² auf und im Umkreis von 10 m der jeweiligen Hofstelle, eine Beleuchtung des Schildes ist nur in der Zeit von 7-22 Uhr eines jeden Tages zulässig;
- f) das Aufstellen von Warenautomaten und Verkaufsständen für die Direktvermarktung landwirtschaftlicher regionaler und saisonaler Produkte auf der jeweiligen Hofstelle sowie von temporären Ständen für die Direktvermarktung von wie z.B. Erdbeeren, Heidelbeeren

Hierin ist die landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Sinne einer guten fachlichen Praxis mit einbezogen.

Dies schließt den Anbau neuartiger landwirtschaftlicher Kulturen, die sich beispielsweise aufgrund durch den Klimawandel bedingter landwirtschaftlicher Entwicklungen ergeben, mit ein.

Zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung gehören insbesondere auch die organische und anorganische Düngung und der Pflanzenschutz, soweit es keine entgegenstehenden gesetzlichen Regelungen gibt.

Unter Erweiterung ist auch die Errichtung selbständiger baulicher Anlagen zu verstehen, die nur einen untergeordneten Teil der Betriebsgebäude darstellen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

oder Spargel im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;

- g) das kurzzeitige Abstellen von Fahrzeugen im Falle von Wahrnehmung von Direktvermarktungsangeboten;
- h) die ordnungs- und zeitgemäße Pflege von Hecken und Kopfbäumen;
- i) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung von Ansitzmöglichkeiten, sofern diese für die Schönheit des Landschaftsbildes nicht abträglich sind und unauffällig in die Landschaft eingebunden werden;
- j) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben a) und j);
- k) die beim In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten oder rechtskräftig geplanten sonstigen Nutzungen in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang;
- l) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen, Herdenschutzzäunen, von notwendigen Kulturzäunen für den Forst- und Gartenbaubetrieb oder von Einfriedigungen für bebaute Grundstücke im engen räumlichen Zusammenhang mit der auf dem Grundstück befindlichen Wohnbebauung;
- m) das Errichten von offenen Melkständen oder Unterständen für das Weidevieh im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft;
- n) das temporäre oberirdische Verlegen von Wasserleitungen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen oder Viehtränken;
- o) Unterhaltungsarbeiten an Straßen und Wegen sowie Versorgungs- und Entsorgungsanlagen;
- p) die ordnungsgemäße Ausübung der Gewässerunterhaltung durch die gewässerunterhaltungspflichtige Körperschaft nach § 39 WHG entsprechend des aktuellen Unterhaltungsplans für die Fließgewässer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter angemessener Berücksichtigung des für das Landschaftsschutzgebiet beschriebenen Schutzzwecks;
- q) Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

Die Straßenunterhaltung beinhaltet auch die Unterhaltung von Wegeseitengräben.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

(5) Gebote

nicht festgesetzt

(6) Ausnahmen

- a) Die Untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten in Absatz 3 Buchstaben b), c), d), e), f) (nur Bäume und Gehölze) und h) für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen. Soweit durch einzeln stehende Bäume die landwirtschaftliche Nutzung behindert wird, ist im Falle einer beabsichtigten Ablehnung vorher das Benehmen mit der Landwirtschaftskammer herzustellen.
- b) Die Untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht. Gleiches gilt für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, soweit es sich um Tierwohlställe handelt, die aufgrund der neuartigen Entwicklungen im Tierschutz als Erweiterung oder Ersatz der bisherigen Ställe des Betriebes erforderlich werden.
- c) Mit der Erteilung der Ausnahmen unter a) und b) können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Landschaftsschutzes verbunden werden.

(7) Befreiungen

Die Untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag nach § 67 Abs. 1 BNatSchG Befreiungen erteilen, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

L 6 An der Haselbeke

(1) Lage und Größe

Stadt Minden

ca. 80,4 ha

Referenzkoordinate: Rechtswert 493129
(nördlichster Punkt) Hochwert 5800249

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 26 BNatSchG, insbesondere

- um den Biotopverbund von Grünland, Gehölzen/Hecken, Wald und Säumen innerhalb eines überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Raumes zu erhalten und zu entwickeln. Die Refugialbiotope sind notwendig für das Überleben der Tiere und Pflanzen dieser Standorte,
- um das Fließgewässer zu erhalten und naturnah zu entwickeln,
- um die Stillgewässer zu erhalten und zu entwickeln,
- um die Schönheit, Eigenart und Vielfalt des Landschaftsbildes dieses abwechslungsreichen und reich strukturierten Komplexes zu erhalten und zu entwickeln,
- um die Erholungseignung dieser Landschaft zu erhalten und zu entwickeln,
- wegen der besonderen Bedeutung der Grünländer für den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung, insbesondere als Kohlenstoffsенke, Wasserspeicher und Retentionsraum.

Das Schutzgebiet „An der Haselbeke“ umfasst den Verlauf der Haselbeke von der Nordholzer Straße bis zur Plangebietsgrenze im Osten. In zwei Teilbereichen ist das Fließgewässer renaturiert worden. Das Gebiet besteht aus einem Komplex aus verschiedenen Offenlandbiotopen mit eingestreuten Wald- bzw. Gehölz- und Gewässerbiotopen. Entlang der Haselbeke sind zahlreiche Grünlandflächen mit tlw. eingestreuten Äckern vorhanden.

Das Gebiet weist entlang der Haselbeke Gleyböden auf. Daran schließen sich Pseudogley und Gley-Pseudogley an. An zwei Stellen sind Linsen aus Pseudogley-Podsol vorhanden.

Aufgrund der vorkommenden Gley- und Pseudogleyböden weist das Gebiet ein hohes Potenzial zur Wiedervernässung mit anschließender Entwicklung von Feucht- und Nassgrünländern auf. Dieses Entwicklungsziel dient nicht nur der Förderung von seltenen Tier- und Pflanzenarten des Feucht- und Nassgrünlandes, sondern auch der Wasserhaltung in der Fläche, was der Klimafolgenanpassung zugutekommt.

Die Fließgewässer und Grünländer bilden einen Teil des vom LANUV festgelegten Verbundkorridors für Fließgewässer und Grünländer.

Das stehende Kleingewässer, die Nass- und Feuchtgrünlandbrache sowie der Schwarzerlenwald sind gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope

Ein Netz land- und forstwirtschaftlicher Wege erschließt das Schutzgebiet für Wanderer, Radfahrer und Reiter.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

(3) Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet **An der Haselbeke** sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Die Wirkung der Schutzausweisung ist in § 26 BNatSchG bestimmt.

In dem geschützten Gebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

Die Verbote gelten nicht für die beim In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 23 Abs. 2 LNatSchG).

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen sowie Wege, Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, anzulegen oder zu ändern, auch wenn sie keiner baulichen Genehmigung, Bauanzeige oder sonstigen baurechtlichen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung sowie die Überführung in eine höhere Ausbaustufe stehen der baulichen Änderung gleich;
- b) Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationsanlagen sowie Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- c) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweis oder Warntafel dienen;
- d) Buden, Verkaufsstände, Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Wohncontainer oder Verkaufswagen abzustellen oder Stellplätze dafür anzulegen;
- e) die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Straßen, Wege oder Plätze sowie außerhalb von Hofräumen und Hausgärten mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder dort zu lagern;
- f) Hecken, Bäume oder Gehölze außerhalb von Hofräumen und Hausgärten sowie Röhrichte zu beseitigen, zu beschädigen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand und ihrer Funktion zu beeinflussen;
- g) Aufschüttungen vorzunehmen, auszuschachten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- und Gesteinsmaterial einzubringen oder zu entnehmen;
- h) Feuer zu machen;

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.

Als Gefährdung des Wachstums oder des Bestandes der Landschaftselemente gelten Maßnahmen, die geeignet sind, das Wurzelwerk nachhaltig schädigend zu beeinflussen, sowie Verdichten oder Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher.

Hierzu gehören auch die Beschädigungen oder Verunstaltungen von Boden- und Kulturdenkmälern sowie Materialentnahme an Fossilienfundorten und Verfüllungen. Tal- bzw. Terrassenkanten oder Böschungen dürfen nicht eingeebnet werden.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- | | |
|---|--|
| i) Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, wie Abfallstoffe, Altmaterialien, Schutt oder Boden, ein- oder aufzubringen, einzuleiten, zu lagern, abzulagern oder die Flächen auf andere Art und Weise zu verunreinigen sowie Futter, Heu oder Stroh zu lagern; | Hierzu gehören nicht auf Hofstellen anfallende Erdarbeiten (inkl. Zwischenlagerung, Verbringung und Einarbeitung des Bodens) sowie das Beseitigen von Erosionsschäden und das Zurückführen von bei der Ernte angefallenen Bodenanteilen auf Ackerflächen sowie das vorübergehende Lagern von Rund- und Quaderballen auf landwirtschaftlichen Flächen |
| j) die Gestalt der bestehenden Gewässer zu verändern oder künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen; | Hierzu zählen auch Quellen. Hierunter fällt nicht die Anlage oder Veränderung von Gartenteichen in Hausgärten. |
| k) Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern ohne Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen; | Die Vorflutfunktion der Gewässer für die landwirtschaftlichen Flächen muss gewährleistet bleiben (siehe hierzu Unberührtheitsklausel 4 o). |
| l) Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten einschließlich den Wasser-, Eis-, Motor-, Luft-, Modell- und Schießsport anzulegen, zu unterhalten oder bereitzustellen sowie diese Aktivitäten auszuüben und Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen; | |
| m) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsplantagen anzulegen; | |
| n) Erstaufforstungen ohne Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen; | |
| o) nicht kultivierte Flächen wie z. B. Ödlandflächen, umzuwandeln; | Unter das Verbot o) fallen nicht Ackerflächen, die infolge staatlicher Stilllegungsprogramme stillgelegt worden sind, unabhängig von der Dauer der Stilllegung. |
| p) Grünland umzuwandeln oder die Grünlandflächen weitergehend zu entwässern; Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde in der Zeit vom 01.07. - 01.10. durchgeführt werden; mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Naturschutzbehörde nicht binnen zwei Wochen nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt; | Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland in Acker oder in eine andere Nutzungsart. Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland. Soweit über den Zeitraum der Wiedereinsaat kein Einvernehmen erzielt werden kann, erfolgt eine Entscheidung nach Anhörung der Landwirtschaftskammer. Unter den Begriff der weitergehenden Entwässerung fällt auch das Neuverlegen (erstmaliges Verlegen) von Drainagen sowie das Ersetzen vorhandener Drainagen mit solchen höherer Leistungsfähigkeit. |
| q) Flächen, die der freien Landschaft angehören, in Hausgärten zu überführen. | |

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

(4) Unberührtheitsklausel

Unberührt von den Verboten des Absatzes 3 bleiben in dem Landschaftsschutzgebiet **An der Haselbeke**:

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der landwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang einschließlich der Unterhaltung und Erneuerung bestehender Drainagen mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben f), g), i), j), k), m) und o);

Hierin ist die landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Sinne einer guten fachlichen Praxis mit einbezogen.

Dies schließt den Anbau neuartiger landwirtschaftlicher Kulturen, die sich beispielsweise aufgrund durch den Klimawandel bedingter landwirtschaftlicher Entwicklungen ergeben, mit ein.

Zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung gehören insbesondere auch die organische und anorganische Düngung und der Pflanzenschutz, soweit es keine entgegenstehenden gesetzlichen Regelungen gibt.

- b) die ordnungsgemäße Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben g), i), j), k), m), n), und o);

- c) die Erweiterung baulicher Anlagen, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen, sowie der Aufbau von Solarmodulen auf vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden;

Unter Erweiterung ist auch die Errichtung selbständiger baulicher Anlagen zu verstehen, die nur einen untergeordneten Teil der Betriebsgebäude darstellen.

- d) die Umnutzung ehemals landwirtschaftlicher Gebäude in Wohnraum, soweit die baulichen Änderungen im Inneren der Bestandsgebäude stattfinden und höchstens nur eine geringfügige Erweiterung eines Bestandsgebäudes miteinschließen;

- e) das Aufstellen von Hinweisschildern für direktvermarktende landwirtschaftliche Betriebe bis zu einer Schildgröße von 2 m² auf und im Umkreis von 10 m der jeweiligen Hofstelle, eine Beleuchtung des Schildes ist nur in der Zeit von 7-22 Uhr eines jeden Tages zulässig;

- f) das Aufstellen von Warenautomaten und Verkaufsständen für die Direktvermarktung landwirtschaftlicher regionaler und saisonaler Produkte auf der jeweiligen Hofstelle sowie von temporären Ständen für die Direktvermarktung von wie z.B. Erdbeeren, Heidelbeeren oder Spargel im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;

- g) das kurzzeitige Abstellen von Fahrzeugen im Falle von Wahrnehmung von Direktvermarktungsangeboten;

- h) die ordnungs- und zeitgemäße Pflege von Hecken und Kopfbäumen;

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- i) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung von Ansitzmöglichkeiten, sofern diese für die Schönheit des Landschaftsbildes nicht abträglich sind und unauffällig in die Landschaft eingebunden werden;
- j) die beim In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten oder rechtskräftig geplanten sonstigen Nutzungen in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang;
- k) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen, Herdenschutzzäunen, von notwendigen Kulturzäunen für den Forst- und Gartenbaubetrieb oder von Einfriedigungen für bebaute Grundstücke im engen räumlichen Zusammenhang mit der auf dem Grundstück befindlichen Wohnbebauung;
- l) das Errichten von offenen Melkständen oder Unterständen für das Weidevieh im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft;
- m) das temporäre oberirdische Verlegen von Wasserleitungen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen oder Viehtränken;
- n) Unterhaltungsarbeiten an Straßen und Wegen sowie Versorgungs- und Entsorgungsanlagen;
- o) die ordnungsgemäße Ausübung der Gewässerunterhaltung durch die gewässerunterhaltungspflichtige Körperschaft nach § 39 WHG entsprechend des aktuellen Unterhaltungsplans für die Fließgewässer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter angemessener Berücksichtigung des für das Landschaftsschutzgebiet beschriebenen Schutzzwecks;
- p) Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.
- Die Straßenunterhaltung beinhaltet auch die Unterhaltung von Wegeseitengräben.

(5) Gebote

nicht festgesetzt

(6) Ausnahmen

- a) Die Untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten in Absatz 3 Buchstaben b), Soweit durch einzeln stehende Bäume die landwirtschaftliche Nutzung behindert wird, ist im Falle einer beabsichtigten

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- | | |
|--|---|
| c), d), e), f) (nur Bäume und Gehölze) und h) für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen. | Ablehnung vorher das Benehmen mit der Landwirtschaftskammer herzustellen. |
|
 | |
| b) Die Untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht. Gleiches gilt für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, soweit es sich um Tierwohlställe handelt, die aufgrund der neuartigen Entwicklungen im Tierschutz als Erweiterung oder Ersatz der bisherigen Ställe des Betriebes erforderlich werden. | |
| c) Mit der Erteilung der Ausnahmen unter a) und b) können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Landschaftsschutzes verbunden werden. | |

(7) Befreiungen

Die Untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag nach § 67 Abs. 1 BNatSchG Befreiungen erteilen, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

L 7 Südlich Heisterholz

(1) Lage und Größe

Stadt Minden

ca. 118,1 ha

Das Schutzgebiet besteht aus zwei Teilflächen.

Referenzcoordinate: Rechtswert 493239
(nördlichster Punkt) Hochwert 5800981

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 26 BNatSchG, insbesondere

- um den Biotopverbund von Grünland, Gehölzen/Hecken und Säumen innerhalb eines überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Raumes zu erhalten und zu entwickeln. Die Refugialbiotope sind notwendig für das Überleben der Tiere und Pflanzen dieser Standorte,
- um die Schutzfunktion für das außerhalb des Plangebietes angrenzende NSG „Nordholz“ gegenüber äußeren Beeinträchtigungen aufrechtzuhalten und zu entwickeln (Puffer),
- um das Kammmolchvorkommen zu erhalten und zu entwickeln,
- um die Stillgewässer zu erhalten und zu entwickeln,
- um die Schönheit, Eigenart und Vielfalt des Landschaftsbildes zu erhalten und zu entwickeln,
- um die Erholungseignung dieser Landschaft zu erhalten und zu entwickeln,
- um einen zusammenhängenden Offenlandbereich innerhalb einer zersiedelten Landschaft als wichtiges Kaltluftentstehungsgebiet zu erhalten und zu entwickeln.

Das Schutzgebiet „Südlich Heisterholz“ besteht aus zwei Teilflächen. Es umfasst einen Offenlandkomplex, der hauptsächlich aus Ackerflächen besteht. Vereinzelt sind Grünland- und Gehölzbiotope vorhanden. Im südlichen Teilgebiet sind zwei Teiche vorhanden. Diese beherbergen ein Vorkommen des Kammmolches.

Das nördliche Teilgebiet ist hauptsächlich von Pseudogley geprägt. An drei Stellen sind Linsen von Podsol-Pseudogley bzw. Pseudogley-Podsol vorhanden.

Im südlichen Bereich herrschen Parabraunerde und Pseudogley-Parabraunerde vor. Die Parabraunerde ist ein schutzwürdiger Boden als Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion.

Im Norden grenzt das Gebiet tlw. an das außerhalb des Plangebiets liegende Naturschutzgebiet Nordholz an.

Die Grünlandflächen bilden einen Teil des vom LANUV festgelegten Verbundkorridors für Grünländer.

Ein Netz land- und forstwirtschaftlicher Wege erschließt das Schutzgebiet für Wanderer, Radfahrer und Reiter.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

(3) Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet **Südlich Heisterholz** sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Die Wirkung der Schutzausweisung ist in § 26 BNatSchG bestimmt.

In dem geschützten Gebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

Die Verbote gelten nicht für die beim In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 23 Abs. 2 LNatSchG).

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen sowie Wege, Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, anzulegen oder zu ändern, auch wenn sie keiner baulichen Genehmigung, Bauanzeige oder sonstigen baurechtlichen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung sowie die Überführung in eine höhere Ausbaustufe stehen der baulichen Änderung gleich;
- b) Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationsanlagen sowie Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- c) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweis oder Warntafel dienen;
- d) Buden, Verkaufsstände, Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Wohncontainer oder Verkaufswagen abzustellen oder Stellplätze dafür anzulegen;
- e) die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichneten Straßen, Wege oder Plätze sowie außerhalb von Hofräumen und Hausgärten mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder dort zu lagern;
- f) Hecken, Bäume oder Gehölze außerhalb von Hofräumen und Hausgärten sowie Röhrichte zu beseitigen, zu beschädigen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand und ihrer Funktion zu beeinflussen;
- g) Aufschüttungen vorzunehmen, auszuschachten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- und Gesteinsmaterial einzubringen oder zu entnehmen;
- h) Feuer zu machen;

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.

Als Gefährdung des Wachstums oder des Bestandes der Landschaftselemente gelten Maßnahmen, die geeignet sind, das Wurzelwerk nachhaltig schädigend zu beeinflussen, sowie Verdichten oder Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher.

Hierzu gehören auch die Beschädigungen oder Verunstaltungen von Boden- und Kulturdenkmälern sowie Materialentnahme an Fossilienfundorten und Verfüllungen. Tal- bzw. Terrassenkanten oder Böschungen dürfen nicht eingeebnet werden.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- | | |
|--|---|
| i) Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, wie Abfallstoffe, Altmaterialien, Schutt oder Boden, ein- oder aufzubringen, einzuleiten, zu lagern, abzulagern oder die Flächen auf andere Art und Weise zu verunreinigen sowie Futter, Heu oder Stroh zu lagern; | Hierzu gehören nicht auf Hofstellen anfallende Erdarbeiten (inkl. Zwischenlagerung, Verbringung und Einarbeitung des Bodens) sowie das Beseitigen von Erosionsschäden und das Zurückführen von bei der Ernte angefallenen Bodenanteilen auf Ackerflächen sowie das vorübergehende Lagern von Rund- und Quaderballen auf landwirtschaftlichen Flächen. |
| j) die Gestalt der bestehenden Gewässer zu verändern oder künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen; | Hierzu zählen auch Quellen. Hierunter fällt nicht die Anlage oder Veränderung von Gartenteichen in Hausgärten. |
| k) Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern ohne Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen; | Die Vorflutfunktion der Gewässer für die landwirtschaftlichen Flächen muss gewährleistet bleiben (siehe hierzu Unberührtheitsklausel 4 o). |
| l) Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten einschließlich den Wasser-, Eis-, Motor-, Luft-, Modell- und Schießsport anzulegen, zu unterhalten oder bereitzustellen sowie diese Aktivitäten auszuüben und Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen; | |
| m) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsplantagen ohne Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde anzulegen; | Die Erteilung des Einvernehmens kann nur erfolgen, wenn sich die geplante Kultur so in das Landschaftsbild einfügt, dass keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist. |
| n) Erstaufforstungen ohne Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen; | |
| o) nicht kultivierte Flächen wie z. B. Ödlandflächen, umzuwandeln; | Unter das Verbot o) fallen nicht Ackerflächen, die infolge staatlicher Stilllegungsprogramme stillgelegt worden sind, unabhängig von der Dauer der Stilllegung. |
| p) Flächen, die der freien Landschaft angehören, in Hausgärten zu überführen. | |

(4) Unberührtheitsklausel

Unberührt von den Verboten des Absatzes 3 bleiben in dem Landschaftsschutzgebiet **Südlich Heisterholz**:

- | | |
|---|--|
| a) die ordnungsgemäße Ausübung der landwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang einschließlich der Unterhaltung und Erneuerung bestehender Drainagen mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben f), g), i), j), k), m) und o); | Hierin ist die landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Sinne einer guten fachlichen Praxis mit einbezogen.

Dies schließt den Anbau neuartiger landwirtschaftlicher Kulturen, die sich beispielsweise aufgrund durch den Klimawandel bedingter landwirtschaftlicher Entwicklungen ergeben, mit ein. |
|---|--|

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung gehören insbesondere auch die organische und anorganische Düngung und der Pflanzenschutz, soweit es keine entgegenstehenden gesetzlichen Regelungen gibt.

- b) die ordnungsgemäße Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben g), i), j), k), m), n), und o);
- c) die Erweiterung baulicher Anlagen, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen, sowie der Aufbau von Solarmodulen auf vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden;
- d) die Umnutzung ehemals landwirtschaftlicher Gebäude in Wohnraum, soweit die baulichen Änderungen im Inneren der Bestandsgebäude stattfinden und höchstens nur eine geringfügige Erweiterung eines Bestandsgebäudes miteinschließen;
- e) das Aufstellen von Hinweisschildern für direktvermarktende landwirtschaftliche Betriebe bis zu einer Schildgröße von 2 m² auf und im Umkreis von 10 m der jeweiligen Hofstelle, eine Beleuchtung des Schildes ist nur in der Zeit von 7-22 Uhr eines jeden Tages zulässig;
- f) das Aufstellen von Warenautomaten und Verkaufsständen für die Direktvermarktung landwirtschaftlicher regionaler und saisonaler Produkte auf der jeweiligen Hofstelle sowie von temporären Ständen für die Direktvermarktung von wie z.B. Erdbeeren, Heidelbeeren oder Spargel im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;
- g) das kurzzeitige Abstellen von Fahrzeugen im Falle von Wahrnehmung von Direktvermarktungsangeboten;
- h) die ordnungs- und zeitgemäße Pflege von Hecken und Kopfbäumen;
- i) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung von Ansitzmöglichkeiten, sofern diese für die Schönheit des Landschaftsbildes nicht abträglich sind und unauffällig in die Landschaft eingebunden werden;
- j) die beim In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten oder rechtskräftig geplanten sonstigen Nutzungen in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang;
- k) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen, Herdenschutzzäunen, von notwendigen Kulturzäunen für den Forst- und Gartenbaubetrieb oder von

Unter Erweiterung ist auch die Errichtung selbständiger baulicher Anlagen zu verstehen, die nur einen untergeordneten Teil der Betriebsgebäude darstellen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Einfriedigungen für bebaute Grundstücke im engen räumlichen Zusammenhang mit der auf dem Grundstück befindlichen Wohnbebauung;

- l) das Errichten von offenen Melkständen oder Unterständen für das Weidevieh im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft;
- m) das temporäre oberirdische Verlegen von Wasserleitungen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen oder Viehtränken;
- n) Unterhaltungsarbeiten an Straßen und Wegen sowie Versorgungs- und Entsorgungsanlagen;
- o) die ordnungsgemäße Ausübung der Gewässerunterhaltung durch die gewässerunterhaltungspflichtige Körperschaft nach § 39 WHG entsprechend des aktuellen Unterhaltungsplans für die Fließgewässer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter angemessener Berücksichtigung des für das Landschaftsschutzgebiet beschriebenen Schutzzwecks;
- p) Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

Die Straßenunterhaltung beinhaltet auch die Unterhaltung von Wegeseitengräben.

(5) Gebote

nicht festgesetzt

(6) Ausnahmen

- a) Die Untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten in Absatz 3 Buchstaben b), c), d), e), f) (nur Bäume und Gehölze) und h) für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen. Soweit durch einzeln stehende Bäume die landwirtschaftliche Nutzung behindert wird, ist im Falle einer beabsichtigten Ablehnung vorher das Benehmen mit der Landwirtschaftskammer herzustellen.
- b) Die Untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht. Gleiches gilt für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, soweit es sich um Tierwohlställe handelt, die aufgrund der neuartigen Entwicklungen im Tierschutz als Erweiterung oder Ersatz der bisherigen Ställe des Betriebes erforderlich werden.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- c) Mit der Erteilung der Ausnahmen unter a) und b) können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Landschaftsschutzes verbunden werden.

(7) Befreiungen

Die Untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag nach § 67 Abs. 1 BNatSchG Befreiungen erteilen, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

L 8 Weserhang

(1) Lage und Größe

Stadt Minden

ca. 46,6 ha

Referenzkoordinate: Rechtswert 496207
(nördlichster Punkt) Hochwert 5799492

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 26 BNatSchG, insbesondere

- zum Erhalt des sowohl geologisch als auch landschaftsästhetisch bedeutenden Weserhangs,
- um den Biotopverbund von Grünländern und Säumen entlang der Weser zu erhalten und zu entwickeln.
- um den (schmalen) Biotopverbund von Wald und Gehölzen/Hecken außerhalb des Überschwemmungsgebietes der Weser zu erhalten und zu entwickeln.
- um die naturnahen Laubwaldbestände zu erhalten und zu entwickeln,
- um die Schönheit, Eigenart und Vielfalt des Landschaftsbildes dieses abwechslungsreichen und reich strukturierten Komplexes zu erhalten und zu entwickeln,
- um die Erholungseignung dieser Landschaft zu erhalten,
- wegen der besonderen Bedeutung der Grünländer und Laubwälder für den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung, insbesondere als Kohlenstoffsенке, Wasserspeicher und Retentionsraum sowie aufgrund ihrer Kühlungsfunktion,
- zum Erhalt des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches „Wesertal zwischen Minden und Schlüsselburg“ mit seinen wertgebenden Merkmalen.

Das Schutzgebiet „Weserhang“ umfasst einen Komplex aus verschiedenen Wald- bzw. Gehölz-, Gewässer- und Grünlandbiotopen. Der Weserhang selbst ist hauptsächlich von Gehölzen bzw. Wäldern mit heimischen Laubbaumarten bestanden. Daran schließen sich zur Weser hin die Grünlandbereiche an.

Der Weserhang ist im Geotop-Verzeichnis NRW als Geotop „Weser-Terrassenkante von Eickhoff bis oestlich Schinkenkamp“ mit der Nummer GK-3619-004 erfasst und ist somit auch aus erdgeschichtlicher Sicht besonders schützenswert.

Das Gebiet ist hauptsächlich von Vega geprägt. Dies sind fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit (schutzwürdige Böden). Nach Westen ist kleinflächig Parabraunerde vorhanden. Diese zählt ebenfalls zu den schutzwürdigen Böden als Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion. Im südlichen Gebietsabschnitt schließt an die Vega Braunerde an.

Die Grünländer bilden einen Teil des vom LANUV festgelegten Verbundkorridors für Grünländer. Die Wald- und Gehölzbereiche sind ein Teil des geplanten Waldverbundkorridors.

Die im Gebiet vorhandenen Laubwälder „Eschenmischwald mit heimischen Laubbaumarten“ und „Schwarzerlenmischwald mit heimischen Laubbaumarten“ sind gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG geschützte Biotope.

Vorhandene Wege erschließen das Schutzgebiet für Wanderer und Radfahrer.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Besonders hervorzuheben ist der Weserradweg, der hier links der Weser verläuft und eine wichtige Radstrecke von überörtlicher Bedeutung darstellt. Hier sind in den kommenden Jahren Optimierungs-/Ausbauarbeiten geplant.

Das Wesertal zwischen Minden und Schlüsselburg ist als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich K2.09 im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold (LWL 2017) eingetragen. Die wertgebenden Merkmale und fachlichen Ziele sind dort differenziert beschrieben.

(3) Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet **Weserhang** sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Die Wirkung der Schutzausweisung ist in § 26 BNatSchG bestimmt.

In dem geschützten Gebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

Die Verbote gelten nicht für die beim In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 23 Abs. 2 LNatSchG).

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen sowie Wege, Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, anzulegen oder zu ändern, auch wenn sie keiner baulichen Genehmigung, Bauanzeige oder sonstigen baurechtlichen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung sowie die Überführung in eine höhere Ausbaustufe stehen der baulichen Änderung gleich;
- b) Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationsanlagen sowie Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- c) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweis oder Warntafel dienen;
- d) Buden, Verkaufsstände, Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Wohncontainer oder Verkaufswagen abzustellen oder Stellplätze dafür anzulegen;
- e) die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichneten Straßen, Wege oder Plätze sowie außerhalb von Hofräumen und Hausgärten mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder dort zu lagern;
- f) Hecken, Bäume oder Gehölze außerhalb von Hofräumen und Hausgärten sowie Röhrichte zu beseitigen, zu beschädigen oder sie auf andere Weise in ihrem

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.

Als Gefährdung des Wachstums oder des Bestandes der Landschaftselemente gelten Maßnahmen, die geeignet sind, das Wurzelwerk nachhaltig schädigend zu beeinflussen,

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- | | |
|--|---|
| <p>Wachstum, ihrem Weiterbestand und ihrer Funktion zu beeinflussen;</p> <p>g) Aufschüttungen vorzunehmen, auszuschachten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- und Gesteinsmaterial einzubringen oder zu entnehmen;</p> <p>h) Feuer zu machen;</p> <p>i) Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, wie Abfallstoffe, Altmaterialien, Schutt oder Boden, ein- oder aufzubringen, einzuleiten, zu lagern, abzulagern oder die Flächen auf andere Art und Weise zu verunreinigen sowie Futter, Heu oder Stroh zu lagern;</p> <p>j) die Gestalt der bestehenden Gewässer zu verändern oder künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen;</p> <p>k) Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern ohne Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen;</p> <p>l) Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten einschließlich den Wasser-, Eis-, Motor-, Luft-, Modell- und Schießsport anzulegen, zu unterhalten oder bereitzustellen sowie diese Aktivitäten auszuüben und Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen;</p> <p>m) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsplantagen anzulegen;</p> <p>n) Erstaufforstungen ohne Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen;</p> <p>o) nicht kultivierte Flächen wie z. B. Ödlandflächen, umzuwandeln;</p> <p>p) Grünland umzuwandeln oder die Grünlandflächen weitergehend zu entwässern; Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde in der Zeit vom 01.07. - 01.10. durchgeführt werden; mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere</p> | <p>sowie Verdichten oder Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher.</p> <p>Hierzu gehören auch die Beschädigungen oder Verunstaltungen von Boden- und Kulturdenkmälern sowie Materialentnahme an Fossilienfundorten und Verfüllungen. Tal- bzw. Terrassenkanten oder Böschungen dürfen nicht eingeebnet werden.</p> <p>Hierzu gehören nicht auf Hofstellen anfallende Erdarbeiten (inkl. Zwischenlagerung, Verbringung und Einarbeitung des Bodens) sowie das Beseitigen von Erosionsschäden und das Zurückführen von bei der Ernte angefallenen Bodenanteilen auf Ackerflächen sowie das vorübergehende Lagern von Rund- und Quaderballen auf landwirtschaftlichen Flächen.</p> <p>Hierzu zählen auch Quellen. Hierunter fällt nicht die Anlage oder Veränderung von Gartenteichen in Hausgärten.</p> <p>Die Vorflutfunktion der Gewässer für die landwirtschaftlichen Flächen muss gewährleistet bleiben (siehe hierzu Unberührtheitsklausel 4 r).</p> <p>Unter das Verbot o) fallen nicht Ackerflächen, die infolge staatlicher Stilllegungsprogramme stillgelegt worden sind, unabhängig von der Dauer der Stilllegung.</p> <p>Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland in Acker oder in eine andere Nutzungsart. Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland. Soweit über den Zeitraum der Wiedereinsaat kein Einvernehmen erzielt werden kann, erfolgt eine Entscheidung nach Anhörung der Landwirtschaftskammer. Unter den Begriff der weitergehenden Entwässerung fällt auch das Neuverlegen</p> |
|--|---|

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Naturschutzbehörde nicht binnen zwei Wochen nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt;

(erstmaliges Verlegen) von Drainagen sowie das Ersetzen vorhandener Drainagen mit solchen höherer Leistungsfähigkeit.

- q) Flächen, die der freien Landschaft angehören, in Hausgärten zu überführen.

(4) Unberührtheitsklausel

Unberührt von den Verboten des Absatzes 3 bleiben in dem Landschaftsschutzgebiet **Weserhang**:

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der landwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang einschließlich der Unterhaltung und Erneuerung bestehender Drainagen mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben f), g), i), j), k), m) und o);
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben g), i), j), k), m), n), und o);
- c) die Erweiterung baulicher Anlagen, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen, sowie der Aufbau von Solarmodulen auf vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden;
- d) die Umnutzung ehemals landwirtschaftlicher Gebäude in Wohnraum, soweit die baulichen Änderungen im Inneren der Bestandsgebäude stattfinden und höchstens nur eine geringfügige Erweiterung eines Bestandsgebäudes miteinschließen;
- e) das Aufstellen von Hinweisschildern für direktvermarktende landwirtschaftliche Betriebe bis zu einer Schildgröße von 2 m² auf und im Umkreis von 10 m der jeweiligen Hofstelle, eine Beleuchtung des Schildes ist nur in der Zeit von 7-22 Uhr eines jeden Tages zulässig;
- f) das Aufstellen von Warenautomaten und Verkaufsständen für die Direktvermarktung landwirtschaftlicher regionaler und saisonaler Produkte auf der jeweiligen Hofstelle sowie von temporären Ständen für die Direktvermarktung

Hierin ist die landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Sinne einer guten fachlichen Praxis mit einbezogen.

Dies schließt den Anbau neuartiger landwirtschaftlicher Kulturen, die sich beispielsweise aufgrund durch den Klimawandel bedingter landwirtschaftlicher Entwicklungen ergeben, mit ein.

Zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung gehören insbesondere auch die organische und anorganische Düngung und der Pflanzenschutz, soweit es keine entgegenstehenden gesetzlichen Regelungen gibt.

Unter Erweiterung ist auch die Errichtung selbständiger baulicher Anlagen zu verstehen, die nur einen untergeordneten Teil der Betriebsgebäude darstellen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

von wie z.B. Erdbeeren, Heidelbeeren oder Spargel im
Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;

- g) das kurzzeitige Abstellen von Fahrzeugen im Falle von
Wahrnehmung von Direktvermarktungsangeboten;
- h) die ordnungs- und zeitgemäße Pflege von Hecken und
Kopfbäumen;
- i) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich
der Errichtung von Ansitzmöglichkeiten, sofern diese für
die Schönheit des Landschaftsbildes nicht abträglich sind
und unauffällig in die Landschaft eingebunden werden;
- j) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei mit Ausnahme
der Verbote in Absatz 3 Buchstaben a) und j);
- k) die beim In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes
rechtmäßig ausgeübten oder rechtskräftig geplanten
sonstigen Nutzungen in der bisherigen Art und in dem
bisherigen Umfang;
- l) die Beseitigung von Gehölzen in der Zeit vom 01.10-
28.02. jeden Jahres, soweit es aus zwingenden Gründen
des Hochwasserschutzes erforderlich ist und durch eine
Behörde angeordnet ist oder von ihr durchgeführt wird;
- m) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen, Herden
schutzzäunen, von notwendigen Kulturzäunen für den
Forst- und Gartenbaubetrieb oder von Einfriedigungen für
bebaute Grundstücke im engen räumlichen
Zusammenhang mit der auf dem Grundstück befindlichen
Wohnbebauung;
- n) das Errichten von offenen Melkständen oder Unterstän-
den für das Weidevieh im Rahmen der ordnungsge-
mäßigen Landwirtschaft;
- o) das temporäre oberirdische Verlegen von
Wasserleitungen zur Bewässerung landwirtschaftlicher
Flächen oder Viehtränken;
- p) Unterhaltungsarbeiten an Straßen und Wegen sowie
Versorgungs- und Entsorgungsanlagen;
- q) Unterhaltungsarbeiten am Weserufer durch die Bun-
deswasserstraßenverwaltung;
- r) die ordnungsgemäße Ausübung der
Gewässerunterhaltung durch die
gewässerunterhaltungspflichtige Körperschaft nach § 39
WHG entsprechend des aktuellen Unterhaltungsplans für
die Fließgewässer nach den allgemein anerkannten
Regeln der Technik unter angemessener

Die Straßenunterhaltung beinhaltet auch die Unterhaltung von
Wegeseitengräben.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Berücksichtigung des für das Landschaftsschutzgebiet beschriebenen Schutzzwecks;

- s) Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

(5) Gebote

nicht festgesetzt

(6) Ausnahmen

- | | |
|---|--|
| <p>a) Die Untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten in Absatz 3 Buchstaben b), c), d), e), f) (nur Bäume und Gehölze) und h) für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.</p> <p>b) Die Untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht. Gleiches gilt für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, soweit es sich um Tierwohlställe handelt, die aufgrund der neuartigen Entwicklungen im Tierschutz als Erweiterung oder Ersatz der bisherigen Ställe des Betriebes erforderlich werden.</p> <p>c) Mit der Erteilung der Ausnahmen unter a) und b) können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Landschaftsschutzes verbunden werden.</p> | <p>Soweit durch einzeln stehende Bäume die landwirtschaftliche Nutzung behindert wird, ist im Falle einer beabsichtigten Ablehnung vorher das Benehmen mit der Landwirtschaftskammer herzustellen.</p> |
|---|--|

(7) Befreiungen

Die Untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag nach § 67 Abs. 1 BNatSchG Befreiungen erteilen, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

L 9 Nördliche Mindener Weseraue

(1) Lage und Größe

Stadt Minden

ca. 105,2 ha

Das Schutzgebiet besteht aus zwei Teilflächen

Referenzkoordinate: Rechtswert 496460

(nördlichster Punkt) Hochwert 5799439

Die Straßenkörper vorhandener Landesstraßen sind von den textlichen Festsetzungen ausgenommen.

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 26 BNatSchG, insbesondere

- um den Biotopverbund von Grünland, Gehölzen/Hecken und Säumen innerhalb eines überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Raumes zu erhalten und zu entwickeln.
- um die Schönheit, Eigenart und Vielfalt des Landschaftsbildes dieses abwechslungsreichen und reich strukturierten Komplexes zu erhalten und zu entwickeln,
- um die Erholungseignung dieser Landschaft zu erhalten und zu entwickeln,
- wegen der besonderen Bedeutung der Grünländer für den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung, insbesondere als Kohlenstoffsенке, Wasserspeicher und Retentionsraum sowie aufgrund ihrer Kühlungsfunktion.,
- wegen der besonderen Bedeutung der Auen für den natürlichen Hochwasserschutz durch das Abpuffern von Flutspitzen,
- zum Erhalt des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches „Wesertal zwischen Minden und Schlüsselburg“ mit seinen wertgebenden Merkmalen.

Das Schutzgebiet „Nördliche Mindener Weseraue“ umfasst den Verlauf der Weser oberhalb des Mittellandkanals innerhalb des Plangebietes sowie Teilbereiche ihrer Ufer. Die Ufer bestehen vorwiegend aus Grünland mit tlw. eingestreuten Kleingehölzen.

Der hier vorhandene Bodentyp ist ausschließlich Vega-Braunauenboden. Dieser ist tlw. eingestuft als schutzwürdiger Boden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit.

Die Weser bildet zusammen mit den angrenzenden Grünländern einen Teil des vom LANUV festgelegten Verbundkorridors für Fließgewässer und Grünländer.

Vorhandene Wege erschließen das Schutzgebiet für Wanderer und Radfahrer. Links der Weser verläuft der Weserradweg.

Das Wesertal zwischen Minden und Schlüsselburg ist als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich K2.09 im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold (LWL 2017) eingetragen. Die wertgebenden Merkmale und fachlichen Ziele sind dort differenziert beschrieben.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

(3) Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet **Nördliche Mindener Weseraue** sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Die Wirkung der Schutzausweisung ist in § 26 BNatSchG bestimmt.

Die Verbote gelten nicht für die beim In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 23 Abs. 2 LNatSchG).

In dem geschützten Gebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen sowie Wege, Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, anzulegen oder zu ändern, auch wenn sie keiner baulichen Genehmigung, Bauanzeige oder sonstigen baurechtlichen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung sowie die Überführung in eine höhere Ausbaustufe stehen der baulichen Änderung gleich;
- b) Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationsanlagen sowie Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- c) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweis oder Warntafel dienen;
- d) Buden, Verkaufsstände, Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Wohncontainer oder Verkaufswagen abzustellen oder Stellplätze dafür anzulegen;
- e) die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Straßen, Wege oder Plätze sowie außerhalb von Hofräumen und Hausgärten mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder dort zu lagern;
- f) Hecken, Bäume oder Gehölze außerhalb von Hofräumen und Hausgärten sowie Röhrichte zu beseitigen, zu beschädigen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand und ihrer Funktion zu beeinflussen;
- g) Aufschüttungen vorzunehmen, auszuschachten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- und Gesteinsmaterial einzubringen oder zu entnehmen;
- h) Feuer zu machen;

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.

Als Gefährdung des Wachstums oder des Bestandes der Landschaftselemente gelten Maßnahmen, die geeignet sind, das Wurzelwerk nachhaltig schädigend zu beeinflussen, sowie Verdichten oder Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher.

Hierzu gehören auch die Beschädigungen oder Verunstaltungen von Boden- und Kulturdenkmälern sowie Materialentnahme an Fossilienfundorten und Verfüllungen. Tal- bzw. Terrassenkanten oder Böschungen dürfen nicht eingeebnet werden.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- | | |
|---|--|
| i) Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, wie Abfallstoffe, Altmaterialien, Schutt oder Boden, ein- oder aufzubringen, einzuleiten, zu lagern, abzulagern oder die Flächen auf andere Art und Weise zu verunreinigen sowie Futter, Heu oder Stroh zu lagern; | Hierzu gehören nicht auf Hofstellen anfallende Erdarbeiten (inkl. Zwischenlagerung, Verbringung und Einarbeitung des Bodens) sowie das Beseitigen von Erosionsschäden und das Zurückführen von bei der Ernte angefallenen Bodenanteilen auf Ackerflächen sowie das vorübergehende Lagern von Rund- und Quaderballen auf landwirtschaftlichen Flächen. |
| j) die Gestalt der bestehenden Gewässer zu verändern oder künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen; | Hierzu zählen auch Quellen. Hierunter fällt nicht die Anlage oder Veränderung von Gartenteichen in Hausgärten. |
| k) Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern ohne Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen; | Die Vorflutfunktion der Gewässer für die landwirtschaftlichen Flächen muss gewährleistet bleiben (siehe hierzu Unberührtheitsklausel 4 q). |
| l) Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten einschließlich den Wasser-, Eis-, Motor-, Luft-, Modell- und Schießsport anzulegen, zu unterhalten oder bereitzustellen sowie diese Aktivitäten auszuüben und Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen; | |
| m) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsplantagen anzulegen; | |
| n) Erstaufforstungen ohne Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen; | |
| o) nicht kultivierte Flächen wie z. B. Ödlandflächen, umzuwandeln; | Unter das Verbot o) fallen nicht Ackerflächen, die infolge staatlicher Stilllegungsprogramme stillgelegt worden sind, unabhängig von der Dauer der Stilllegung. |
| p) Grünland umzuwandeln oder die Grünlandflächen weitergehend zu entwässern; Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde in der Zeit vom 01.07. - 01.10. durchgeführt werden; mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Naturschutzbehörde nicht binnen zwei Wochen nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt; | Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland in Acker oder in eine andere Nutzungsart. Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland. Soweit über den Zeitraum der Wiedereinsaat kein Einvernehmen erzielt werden kann, erfolgt eine Entscheidung nach Anhörung der Landwirtschaftskammer. Unter den Begriff der weitergehenden Entwässerung fällt auch das Neuverlegen (erstmaliges Verlegen) von Drainagen sowie das Ersetzen vorhandener Drainagen mit solchen höherer Leistungsfähigkeit. |
| q) Flächen, die der freien Landschaft angehören, in Hausgärten zu überführen. | |

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

(4) Unberührtheitsklausel

Unberührt von den Verboten des Absatzes 3 bleiben in dem Landschaftsschutzgebiet **Nördliche Mindener Weseraue**:

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der landwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang einschließlich der Unterhaltung und Erneuerung bestehender Drainagen mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben f), g), i), j), k), m) und o);
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben g), i), j), k), m), n), und o);
- c) die Erweiterung baulicher Anlagen, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen, sowie der Aufbau von Solarmodulen auf vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden;
- d) das Aufstellen von Hinweisschildern für direktvermarktende landwirtschaftliche Betriebe bis zu einer Schildgröße von 2 m² auf und im Umkreis von 10 m der jeweiligen Hofstelle, eine Beleuchtung des Schildes ist nur in der Zeit vom 7-22 Uhr eines jeden Tages zulässig;
- e) das Aufstellen von Warenautomaten und Verkaufsständen für die Direktvermarktung landwirtschaftlicher regionaler und saisonaler Produkte auf der jeweiligen Hofstelle sowie von temporären Ständen für die Direktvermarktung von wie z.B. Erdbeeren, Heidelbeeren oder Spargel im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;
- f) das kurzzeitige Abstellen von Fahrzeugen im Falle von Wahrnehmung von Direktvermarktungsangeboten;
- g) die ordnungs- und zeitgemäße Pflege von Hecken und Kopfbäumen;
- h) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung von Ansitzmöglichkeiten, sofern diese für die Schönheit des Landschaftsbildes nicht abträglich sind und unauffällig in die Landschaft eingebunden werden;
- i) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben a) und j);

Hierin ist die landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Sinne einer guten fachlichen Praxis mit einbezogen.

Dies schließt den Anbau neuartiger landwirtschaftlicher Kulturen, die sich beispielsweise aufgrund durch den Klimawandel bedingter landwirtschaftlicher Entwicklungen ergeben, mit ein.

Zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung gehören insbesondere auch die organische und anorganische Düngung und der Pflanzenschutz, soweit es keine entgegenstehenden gesetzlichen Regelungen gibt.

Unter Erweiterung ist auch die Errichtung selbständiger baulicher Anlagen zu verstehen, die nur einen untergeordneten Teil der Betriebsgebäude darstellen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- j) die beim In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübt oder rechtskräftig geplanten sonstigen Nutzungen in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang;
- k) die Beseitigung von Gehölzen in der Zeit vom 01.10.-28.02 jeden Jahres, soweit es aus zwingenden Gründen des Hochwasserschutzes erforderlich ist und durch eine Behörde angeordnet ist oder von ihr durchgeführt wird;
- l) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen, Herdenschutzäunen, von notwendigen Kulturäunen für den Forst- und Gartenbaubetrieb oder von Einfriedigungen für bebaute Grundstücke im engen räumlichen Zusammenhang mit der auf dem Grundstück befindlichen Wohnbebauung;
- m) das Errichten von offenen Melkständen oder Unterständen für das Weidevieh im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft;
- n) das temporäre oberirdische Verlegen von Wasserleitungen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen oder Viehtränken;
- o) Unterhaltungsarbeiten an Straßen, Wegen und Schienenwegen, der Bundeswasserstraße „Weser“ und ihrem Zubehör, den Bundeswasserstraßen „Mittellandkanal“ und „Verbindungskanal Nord zur Weser“ und ihrem Zubehör sowie Versorgungs- und Entsorgungsanlagen;
- p) die rechtmäßige Nutzung der Bundeswasserstraße Weser;
- q) die ordnungsgemäße Ausübung der Gewässerunterhaltung durch die gewässerunterhaltungspflichtige Körperschaft nach § 39 WHG entsprechend des aktuellen Unterhaltungsplans für die Fließgewässer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter angemessener Berücksichtigung des für das Landschaftsschutzgebiet beschriebenen Schutzzwecks;
- r) Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.
- Die Straßenunterhaltung beinhaltet auch die Unterhaltung von Wegeseitengräben.
- Dies schließt die auf der Weser zugelassenen Wassersportaktivitäten mit ein.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

(5) Gebote

nicht festgesetzt

(6) Ausnahmen

- a) Die Untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten in Absatz 3 Buchstaben b), c), d), e), f) (nur Bäume und Gehölze) und h) für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen. Soweit durch einzeln stehende Bäume die landwirtschaftliche Nutzung behindert wird, ist im Falle einer beabsichtigten Ablehnung vorher das Benehmen mit der Landwirtschaftskammer herzustellen.
- b) Die Untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht. Gleiches gilt für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, soweit es sich um Tierwohlställe handelt, die aufgrund der neuartigen Entwicklungen im Tierschutz als Erweiterung oder Ersatz der bisherigen Ställe des Betriebes erforderlich werden.
- c) Mit der Erteilung der Ausnahmen unter a) und b) können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Landschaftsschutzes verbunden werden.

(7) Befreiungen

Die Untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag nach § 67 Abs. 1 BNatSchG Befreiungen erteilen, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

L 10 An der Schnedicke

(1) Lage und Größe

Stadt Petershagen und Stadt Minden

ca. 102,0 ha

Das Schutzgebiet besteht aus zwei Teilflächen

Referenzkoordinate: Rechtswert 496361

(nördlichster Punkt) Hochwert 5799142

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 26 BNatSchG, insbesondere

- um den Biotopverbund von Fließgewässern, Grünland, Gehölzen/Hecken und Säumen innerhalb eines überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Raumes zu erhalten und zu entwickeln. Die Refugialbiotope sind notwendig für das Überleben der Tiere und Pflanzen dieser Standorte,
- um das Fließgewässer zu erhalten und naturnah zu entwickeln,
- um die Schutzfunktion für das angrenzende NSG „Teichlandschaft Wietersheim“ gegenüber äußeren Beeinträchtigungen aufrechtzuhalten und zu entwickeln (Puffer),
- um die Schönheit, Eigenart und Vielfalt des Landschaftsbildes dieses abwechslungsreichen und reich strukturierten Komplexes zu erhalten und zu entwickeln,
- um die Erholungseignung dieser Landschaft zu erhalten und zu entwickeln,
- wegen der besonderen Bedeutung der Grünländer für den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung, insbesondere als Kohlenstoffsенke, Wasserspeicher und Retentionsraum.

Das Schutzgebiet „An der Schnedicke“ besteht aus zwei Teilflächen. Es umfasst den Verlauf der Schnedicke von der Hans-Böckler-Straße bis zur Mündung in die Weser sowie deren Umland. Das Umland besteht hauptsächlich aus Offenlandbiotopen mit eingestreuten Gehölz- bzw. Waldflächen. Im Norden und Süden wird die Schnedicke von schmalen Grünlandflächen begleitet während in der Mitte des Schutzgebietes ausgedehnte Ackerflächen überwiegen.

Entlang des Fließgewässers Schnedicke sind durchgängig Auengley (nördliche Teilfläche) bzw. Gleyböden (südliche Teilfläche) vorhanden. Ganz im Süden geht der Gleyboden in Niedermoor über. In der nördlichen Teilfläche grenzen an den Auengley Vega-Braunauenböden an. In der südlichen Teilfläche wird der Gley von Parabraunerde bzw. Braunerde flankiert. Der Auengley und die Parabraunerde gehören zu den schutzwürdigen Böden. Der Auengley zählt dabei zu den Grundwasserböden mit hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte und die Parabraunerde zu den fruchtbaren Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit.

Aufgrund der vorkommenden Auengley und Gleyböden weist das Gebiet ein hohes Potenzial zur Wiedervernässung mit anschließender Entwicklung von Feucht- und Nassgrünländern auf. Dieses Entwicklungsziel dient nicht nur der Förderung von seltenen Tier- und Pflanzenarten des Feucht- und

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Nassgrünlandes, sondern auch der Wasserhaltung in der Fläche, was der Klimafolgenanpassung zugutekommt.

Das Schutzgebiet grenzt im Westen tlw. an das NSG „Teichlandschaft Wietersheim“ an.

Das Fließgewässer bildet einen Teil des vom LANUV festgelegten Verbundkorridors für Fließgewässer.

Leider führt die Schnedicke im Aminghäuser Bereich nur selten Wasser, da sie dort ausschließlich von Regenwassereinleitungen gespeist wird. Nichtsdestotrotz ist ihre Biotopverbundfunktion auch im ausgetrockneten Zustand von naturschutzfachliche Bedeutung.

Ein Netz landwirtschaftlicher Wege erschließt das Schutzgebiet für Wanderer, Radfahrer und Reiter.

(3) Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet **An der Schnedicke** sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Die Wirkung der Schutzausweisung ist in § 26 BNatSchG bestimmt.

In dem geschützten Gebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

Die Verbote gelten nicht für die beim In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 23 Abs. 2 LNatSchG).

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen sowie Wege, Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, anzulegen oder zu ändern, auch wenn sie keiner baulichen Genehmigung, Bauanzeige oder sonstigen baurechtlichen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung sowie die Überführung in eine höhere Ausbaustufe stehen der baulichen Änderung gleich;
- b) Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationsanlagen sowie Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- c) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweis oder Warntafel dienen;
- d) Buden, Verkaufsstände, Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Wohncontainer oder Verkaufswagen abzustellen oder Stellplätze dafür anzulegen;

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- | | |
|--|--|
| e) die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichneten Straßen, Wege oder Plätze sowie außerhalb von Hofräumen und Hausgärten mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder dort zu lagern; | Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind. |
| f) Hecken, Bäume oder Gehölze außerhalb von Hofräumen und Hausgärten sowie Röhrichte zu beseitigen, zu beschädigen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand und ihrer Funktion zu beeinflussen; | Als Gefährdung des Wachstums oder des Bestandes der Landschaftselemente gelten Maßnahmen, die geeignet sind, das Wurzelwerk nachhaltig schädigend zu beeinflussen, sowie Verdichten oder Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher. |
| g) Aufschüttungen vorzunehmen, auszuschachten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- und Gesteinsmaterial einzubringen oder zu entnehmen; | Hierzu gehören auch die Beschädigungen oder Verunstaltungen von Boden- und Kulturdenkmälern sowie Materialentnahme an Fossilienfundorten und Verfüllungen. Tal- bzw. Terrassenkanten oder Böschungen dürfen nicht eingeebnet werden. |
| h) Feuer zu machen; | |
| i) Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, wie Abfallstoffe, Altmaterialien, Schutt oder Boden, ein- oder aufzubringen, einzuleiten, zu lagern, abzulagern oder die Flächen auf andere Art und Weise zu verunreinigen sowie Futter, Heu oder Stroh zu lagern; | Hierzu gehören nicht auf Hofstellen anfallende Erdarbeiten (inkl. Zwischenlagerung, Verbringung und Einarbeitung des Bodens) sowie das Beseitigen von Erosionsschäden und das Zurückführen von bei der Ernte angefallenen Bodenanteilen auf Ackerflächen sowie das vorübergehende Lagern von Rund- und Quaderballen auf landwirtschaftlichen Flächen |
| j) die Gestalt der bestehenden Gewässer zu verändern oder künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen; | Hierzu zählen auch Quellen. Hierunter fällt nicht die Anlage oder Veränderung von Gartenteichen in Hausgärten. |
| k) Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern ohne Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen; | Die Vorflutfunktion der Gewässer für die landwirtschaftlichen Flächen muss gewährleistet bleiben (siehe hierzu Unberührtheitsklausel 4 o). |
| l) Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten einschließlich den Wasser-, Eis-, Motor-, Luft-, Modell- und Schießsport anzulegen, zu unterhalten oder bereitzustellen sowie diese Aktivitäten auszuüben und Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen; | |
| m) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsplantagen anzulegen; | |
| n) Erstaufforstungen ohne Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen; | |
| o) nicht kultivierte Flächen wie z. B. Ödlandflächen, umzuwandeln; | Unter das Verbot o) fallen nicht Ackerflächen, die infolge staatlicher Stilllegungsprogramme stillgelegt worden sind, unabhängig von der Dauer der Stilllegung. |

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- p) Grünland umzuwandeln oder die Grünlandflächen weitergehend zu entwässern; Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde in der Zeit vom 01.07.-01.10. durchgeführt werden; mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Naturschutzbehörde nicht binnen zwei Wochen nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt;

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland in Acker oder in eine andere Nutzungsart. Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland. Soweit über den Zeitraum der Wiedereinsaat kein Einvernehmen erzielt werden kann, erfolgt eine Entscheidung nach Anhörung der Landwirtschaftskammer. Unter den Begriff der weitergehenden Entwässerung fällt auch das Neuverlegen (erstmaliges Verlegen) von Drainagen sowie das Ersetzen vorhandener Drainagen mit solchen höherer Leistungsfähigkeit.

- q) Flächen, die der freien Landschaft angehören, in Hausgärten zu überführen.

(4) Unberührtheitsklausel

Unberührt von den Verboten des Absatzes 3 bleiben in dem Landschaftsschutzgebiet **An der Schnedicke**:

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der landwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang einschließlich der Unterhaltung und Erneuerung bestehender Drainagen mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben f), g), i), j), k), m) und o);

Hierin ist die landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Sinne einer guten fachlichen Praxis mit einbezogen.

Dies schließt den Anbau neuartiger landwirtschaftlicher Kulturen, die sich beispielsweise aufgrund durch den Klimawandel bedingter landwirtschaftlicher Entwicklungen ergeben, mit ein.

Zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung gehören insbesondere auch die organische und anorganische Düngung und der Pflanzenschutz, soweit es keine entgegenstehenden gesetzlichen Regelungen gibt.

- b) die ordnungsgemäße Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben g), i), j), k), m), n), und o);

- c) die Erweiterung baulicher Anlagen, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen, sowie der Aufbau von Solarmodulen auf vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden;

Unter Erweiterung ist auch die Errichtung selbständiger baulicher Anlagen zu verstehen, die nur einen untergeordneten Teil der Betriebsgebäude darstellen.

- d) die Umnutzung ehemals landwirtschaftlicher Gebäude in Wohnraum, soweit die baulichen Änderungen im Inneren der Bestandsgebäude stattfinden und höchstens nur eine geringfügige Erweiterung eines Bestandsgebäudes miteinschließen ;

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- e) das Aufstellen von Hinweisschildern für direktvermarktende landwirtschaftliche Betriebe bis zu einer Schildgröße von 2 m² auf und im Umkreis von 10 m der jeweiligen Hofstelle, eine Beleuchtung des Schildes ist nur in der Zeit von 7-22 Uhr eines jeden Tages zulässig;
 - f) das Aufstellen von Warenautomaten und Verkaufsständen für die Direktvermarktung landwirtschaftlicher regionaler und saisonaler Produkte auf der jeweiligen Hofstelle sowie von temporären Ständen für die Direktvermarktung von wie z.B. Erdbeeren, Heidelbeeren oder Spargel im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;
 - g) das kurzzeitige Abstellen von Fahrzeugen im Falle von Wahrnehmung von Direktvermarktungsangeboten;
 - h) die ordnungs- und zeitgemäße Pflege von Hecken und Kopfbäumen;
 - i) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung von Ansitzmöglichkeiten, sofern diese für die Schönheit des Landschaftsbildes nicht abträglich sind und unauffällig in die Landschaft eingebunden werden;
 - j) die beim In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten oder rechtskräftig geplanten sonstigen Nutzungen in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang;
 - k) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen, Herdenschutzzäunen, von notwendigen Kulturzäunen für den Forst- und Gartenbaubetrieb oder von Einfriedigungen für bebaute Grundstücke im engen räumlichen Zusammenhang mit der auf dem Grundstück befindlichen Wohnbebauung;
 - l) das Errichten von offenen Melkständen oder Unterständen für das Weidevieh im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft;
 - m) das temporäre oberirdische Verlegen von Wasserleitungen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen oder Viehtränken;
 - n) Unterhaltungsarbeiten an Straßen und Wegen sowie Versorgungs- und Entsorgungsanlagen;
 - o) die ordnungsgemäße Ausübung der Gewässerunterhaltung durch die gewässerunterhaltungspflichtige Körperschaft nach § 39 WHG entsprechend des aktuellen Unterhaltungsplans für die Fließgewässer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter angemessener

Die Straßenunterhaltung beinhaltet auch die Unterhaltung von Wegeseitengräben.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Berücksichtigung des für das Landschaftsschutzgebiet beschriebenen Schutzzwecks;

- p) Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

(5) Gebote

nicht festgesetzt

(6) Ausnahmen

- a) Die Untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten in Absatz 3 Buchstaben b), c), d), e), f) (nur Bäume und Gehölze) und h) für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen. Soweit durch einzeln stehende Bäume die landwirtschaftliche Nutzung behindert wird, ist im Falle einer beabsichtigten Ablehnung vorher das Benehmen mit der Landwirtschaftskammer herzustellen.
- b) Die Untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht. Gleiches gilt für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, soweit es sich um Tierwohlställe handelt, die aufgrund der neuartigen Entwicklungen im Tierschutz als Erweiterung oder Ersatz der bisherigen Ställe des Betriebes erforderlich werden.
- c) Mit der Erteilung der Ausnahmen unter a) und b) können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Landschaftsschutzes verbunden werden.

(7) Befreiungen

Die Untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag nach § 67 Abs. 1 BNatSchG Befreiungen erteilen, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

L 11 Letelner Norden

(1) Lage und Größe

Stadt Minden

ca. 77,7 ha (temp. zusätzlich 1 ha)

Referenzkoordinate: Rechtswert 495714

(nördlichster Punkt) Hochwert 5797330

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 26 BNatSchG, insbesondere

- um die Schutzfunktion für das angrenzende NSG „Teichlandschaft Wietersheim“ gegenüber äußeren Beeinträchtigungen aufrechtzuhalten und zu entwickeln (Puffer),
- um die Schönheit, Eigenart und Vielfalt des Landschaftsbildes zu optimieren,
- um die Erholungseignung dieser Landschaft zu entwickeln,
- um einen zusammenhängenden Offenlandbereich im räumlichen Zusammenhang mit dem Ballungsschwerpunkt von Minden als wichtiges Kaltluftentstehungsgebiet zu erhalten und zu entwickeln,
- um das Gebiet als Lebensraum für Arten der offenen Agrarlandschaft zu erhalten und zu entwickeln.

Das Schutzgebiet „Letelner Norden“ umfasst einen Offenlandkomplex, der vorwiegend aus Ackerflächen besteht. Gehölze sind hauptsächlich im Bereich der, nicht im Schutzgebiet liegenden, Kläranlage vorhanden.

Das Gebiet ist hauptsächlich von Vega-Braunauenboden geprägt. Der westliche Teilabschnitt gehört dabei als fruchtbarer Boden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit zu den schutzwürdigen Böden. Das übrige Gebiet besteht aus Braunerde und kleinflächig Parabraunerde, welche, wie der Vega zu den schutzwürdigen fruchtbaren Böden zählt.

Das Schutzgebiet grenzt im Norden an das NSG „Teichlandschaft Wietersheim“ an.

Ein Netz landwirtschaftlicher Wege erschließt das Schutzgebiet für Wanderer, Radfahrer und Reiter.

(3) Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet **Letelner Norden** sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Die Wirkung der Schutzausweisung ist in § 26 BNatSchG bestimmt.

In dem geschützten Gebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

Die Verbote gelten nicht für die beim In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 23 Abs. 2 LNatSchG).

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- | | |
|---|--|
| <p>a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen sowie Wege, Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, anzulegen oder zu ändern, auch wenn sie keiner baulichen Genehmigung, Bauanzeige oder sonstigen baurechtlichen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung sowie die Überführung in eine höhere Ausbaustufe stehen der baulichen Änderung gleich;</p> <p>b) Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationsanlagen sowie Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;</p> <p>c) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweis oder Warntafel dienen;</p> <p>d) Buden, Verkaufsstände, Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Wohncontainer oder Verkaufswagen abzustellen oder Stellplätze dafür anzulegen;</p> <p>e) die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Straßen, Wege oder Plätze sowie außerhalb von Hofräumen und Hausgärten mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder dort zu lagern;</p> <p>f) Hecken, Bäume oder Gehölze außerhalb von Hofräumen und Hausgärten sowie Röhrichte zu beseitigen, zu beschädigen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand und ihrer Funktion zu beeinflussen;</p> <p>g) Aufschüttungen vorzunehmen, auszuschachten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- und Gesteinsmaterial einzubringen oder zu entnehmen;</p> <p>h) Feuer zu machen;</p> <p>i) Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, wie Abfallstoffe, Altmaterialien, Schutt oder Boden, ein- oder aufzubringen, einzuleiten, zu lagern, abzulagern oder die Flächen auf andere Art und Weise zu verunreinigen sowie Futter, Heu oder Stroh zu lagern;</p> | <p>Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.</p> <p>Als Gefährdung des Wachstums oder des Bestandes der Landschaftselemente gelten Maßnahmen, die geeignet sind, das Wurzelwerk nachhaltig schädigend zu beeinflussen, sowie Verdichten oder Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher.</p> <p>Hierzu gehören auch die Beschädigungen oder Verunstaltungen von Boden- und Kulturdenkmälern sowie Materialentnahme an Fossilienfundorten und Verfüllungen. Tal- bzw. Terrassenkanten oder Böschungen dürfen nicht eingeebnet werden.</p> <p>Hierzu gehören nicht auf Hofstellen anfallende Erdarbeiten (inkl. Zwischenlagerung, Verbringung und Einarbeitung des Bodens) sowie das Beseitigen von Erosionsschäden und das Zurückführen von bei der Ernte angefallenen Bodenanteilen auf Ackerflächen sowie das vorübergehende Lagern von Rund- und Quaderballen auf landwirtschaftlichen Flächen.</p> |
|---|--|

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- | | |
|---|---|
| j) die Gestalt der bestehenden Gewässer zu verändern oder künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen; | Hierzu zählen auch Quellen. Hierunter fällt nicht die Anlage oder Veränderung von Gartenteichen in Hausgärten. |
| k) Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern ohne Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen; | Die Vorflutfunktion der Gewässer für die landwirtschaftlichen Flächen muss gewährleistet bleiben (siehe hierzu Unberührtheitsklausel 4 p). |
| l) Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten einschließlich den Wasser-, Eis-, Motor-, Luft-, Modell- und Schießsport anzulegen, zu unterhalten oder bereit-zustellen sowie diese Aktivitäten auszuüben und Sport-veranstaltungen aller Art durchzuführen; | |
| m) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsplantagen ohne Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde anzulegen; | Die Erteilung des Einvernehmens kann nur erfolgen, wenn sich die geplante Kultur so in das Landschaftsbild einfügt, dass keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist. |
| n) Erstaufforstungen ohne Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen; | |
| o) nicht kultivierte Flächen wie z. B. Ödlandflächen, umzuwandeln; | Unter das Verbot o) fallen nicht Ackerflächen, die infolge staatlicher Stilllegungsprogramme stillgelegt worden sind, unabhängig von der Dauer der Stilllegung. |
| p) Flächen, die der freien Landschaft angehören, in Hausgärten zu überführen. | |

(4) Unberührtheitsklausel

Unberührt von den Verboten des Absatzes 3 bleiben in dem Landschaftsschutzgebiet **Letelner Norden**:

- | | |
|---|---|
| a) die ordnungsgemäße Ausübung der landwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang einschließlich der Unterhaltung und Erneuerung bestehender Drainagen mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben f), g), i), j), k), m) und o); | <p>Hierin ist die landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Sinne einer guten fachlichen Praxis mit einbezogen.</p> <p>Dies schließt den Anbau neuartiger landwirtschaftlicher Kulturen, die sich beispielsweise aufgrund durch den Klimawandel bedingter landwirtschaftlicher Entwicklungen ergeben, mit ein.</p> <p>Zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung gehören insbesondere auch die organische und anorganische Düngung und der Pflanzenschutz, soweit es keine entgegenstehenden gesetzlichen Regelungen gibt.</p> |
| b) die ordnungsgemäße Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben g), i), j), k), m), n), und o); | |

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- c) die Erweiterung baulicher Anlagen, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen, sowie der Aufbau von Solarmodulen auf vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden;
 - d) die Umnutzung ehemals landwirtschaftlicher Gebäude in Wohnraum, soweit die baulichen Änderungen im Inneren der Bestandsgebäude stattfinden und höchstens nur eine geringfügige Erweiterung eines Bestandsgebäudes miteinschließen;
 - e) das Aufstellen von Hinweisschildern für direktvermarktende landwirtschaftliche Betriebe bis zu einer Schildgröße von 2 m² auf und im Umkreis von 10 m der jeweiligen Hofstelle, eine Beleuchtung des Schildes ist nur in der Zeit vom 7-22 Uhr eines jeden Tages zulässig;
 - f) das Aufstellen von Warenautomaten und Verkaufsständen für die Direktvermarktung landwirtschaftlicher regionaler und saisonaler Produkte auf der jeweiligen Hofstelle sowie von temporären Ständen für die Direktvermarktung von wie z.B. Erdbeeren, Heidelbeeren oder Spargel im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;
 - g) das kurzzeitige Abstellen von Fahrzeugen im Falle von Wahrnehmung von Direktvermarktungsangeboten;
 - h) die ordnungs- und zeitgemäße Pflege von Hecken und Kopfbäumen;
 - i) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung von Ansitzmöglichkeiten, sofern diese für die Schönheit des Landschaftsbildes nicht abträglich sind und unauffällig in die Landschaft eingebunden werden;
 - j) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben a) und j);
 - k) die beim In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten oder rechtskräftig geplanten sonstigen Nutzungen in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang;
 - l) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen, Herdenschutzzäunen, von notwendigen Kulturzäunen für den Forst- und Gartenbaubetrieb oder von Einfriedigungen für bebaute Grundstücke im engen räumlichen Zusammenhang mit der auf dem Grundstück befindlichen Wohnbebauung;
 - m) das Errichten von offenen Melkständen oder Unterständen für das Weidevieh im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft;

Unter Erweiterung ist auch die Errichtung selbständiger baulicher Anlagen zu verstehen, die nur einen untergeordneten Teil der Betriebsgebäude darstellen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- n) das temporäre oberirdische Verlegen von Wasserleitungen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen oder Viehtränken;
- o) Unterhaltungsarbeiten an Straßen und Wegen sowie Versorgungs- und Entsorgungsanlagen; Die Straßenunterhaltung beinhaltet auch die Unterhaltung von Wegeseitengräben.
- p) die ordnungsgemäße Ausübung der Gewässerunterhaltung durch die gewässerunterhaltungspflichtige Körperschaft nach § 39 WHG entsprechend des aktuellen Unterhaltungsplans für die Fließgewässer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter angemessener Berücksichtigung des für das Landschaftsschutzgebiet beschriebenen Schutzzwecks;
- q) Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

(5) Gebote

nicht festgesetzt

(6) Ausnahmen

- a) Die Untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten in Absatz 3 Buchstaben b), c), d), e), f) (nur Bäume und Gehölze) und h) für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen. Soweit durch einzeln stehende Bäume die landwirtschaftliche Nutzung behindert wird, ist im Falle einer beabsichtigten Ablehnung vorher das Benehmen mit der Landwirtschaftskammer herzustellen.
- b) Die Untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht. Gleiches gilt für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, soweit es sich um Tierwohlställe handelt, die aufgrund der neuartigen Entwicklungen im Tierschutz als Erweiterung oder Ersatz der bisherigen Ställe des Betriebes erforderlich werden.
- c) Mit der Erteilung der Ausnahmen unter a) und b) können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Landschaftsschutzes verbunden werden.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

(7) Befreiungen

Die Untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag nach § 67 Abs. 1 BNatSchG Befreiungen erteilen, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

L 12 Muttkuhle

(1) Lage und Größe

Stadt Minden

ca. 93,5 ha

Referenzkoordinate: Rechtswert 496402

(nördlichster Punkt) Hochwert 5797130

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 26 BNatSchG, insbesondere

- um den Biotopverbund von Stillgewässern, Säumen, Gehölzen/Hecken und Grünland in Verbindung mit dem NSG „Teichlandschaft Wietersheim“ innerhalb eines überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Raumes zu erhalten und zu entwickeln. Die Refugialbiotope sind notwendig für das Überleben der Tiere und Pflanzen dieser Standorte,
- um die Stillgewässer zu erhalten und zu entwickeln,
- um die Schönheit, Eigenart und Vielfalt des Landschaftsbildes dieses abwechslungsreichen und reich strukturierten Komplexes zu erhalten und zu entwickeln,
- um die Erholungseignung dieser Landschaft zu erhalten
- wegen der besonderen Bedeutung der großen Wasserflächen sowie der Grünlandflächen für den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung, insbesondere als Kühlungsfunktion, Kohlenstoffsенke, Wasserspeicher und Retentionsraum.

Das Schutzgebiet „Muttkuhle“ umfasst einen Komplex aus verschiedenen Stillgewässern sowie Gehölz- und Offenlandbiotopen. Die Stillgewässer sind hauptsächlich aus Abgrabungen hervorgegangen.

Die Basis des Gebietes besteht aus Braunerde, die nach außen hin in Parabraunerde übergeht. Die Parabraunerde zählt als fruchtbarer Boden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit zu den schutzwürdigen Böden.

Ein kleines stehendes Kleingewässer ist ein gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG geschütztes Biotop.

Die Stillgewässer bilden einen Teil des vom LANUV festgelegten Verbundkorridors für Stillgewässer.

Ein Netz landwirtschaftlicher Wege erschließt das Schutzgebiet für Wanderer, Radfahrer und Reiter.

(3) Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet **Muttkuhle** sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Die Wirkung der Schutzausweisung ist in § 26 BNatSchG bestimmt.

In dem geschützten Gebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

Die Verbote gelten nicht für die beim In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 23 Abs. 2 LNatSchG).

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- | | |
|---|--|
| <p>a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen sowie Wege, Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, anzulegen oder zu ändern, auch wenn sie keiner baulichen Genehmigung, Bauanzeige oder sonstigen baurechtlichen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung sowie die Überführung in eine höhere Ausbaustufe stehen der baulichen Änderung gleich;</p> <p>b) Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationsanlagen sowie Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;</p> <p>c) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweis oder Warntafel dienen;</p> <p>d) Buden, Verkaufsstände, Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Wohncontainer oder Verkaufswagen abzustellen oder Stellplätze dafür anzulegen;</p> <p>e) die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Straßen, Wege oder Plätze sowie außerhalb von Hofräumen und Hausgärten mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder dort zu lagern;</p> <p>f) Hecken, Bäume oder Gehölze außerhalb von Hofräumen und Hausgärten sowie Röhrichte zu beseitigen, zu beschädigen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand und ihrer Funktion zu beeinflussen;</p> <p>g) Aufschüttungen vorzunehmen, auszuschachten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- und Gesteinsmaterial einzubringen oder zu entnehmen;</p> <p>h) Feuer zu machen;</p> <p>i) Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, wie Abfallstoffe, Altmaterialien, Schutt oder Boden, ein- oder aufzubringen, einzuleiten, zu lagern, abzulagern oder die Flächen auf andere Art und Weise zu verunreinigen sowie Futter, Heu oder Stroh zu lagern;</p> | <p>Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.</p> <p>Als Gefährdung des Wachstums oder des Bestandes der Landschaftselemente gelten Maßnahmen, die geeignet sind, das Wurzelwerk nachhaltig schädigend zu beeinflussen, sowie Verdichten oder Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher.</p> <p>Hierzu gehören auch die Beschädigungen oder Verunstaltungen von Boden- und Kulturdenkmälern sowie Materialentnahme an Fossilienfundorten und Verfüllungen. Tal- bzw. Terrassenkanten oder Böschungen dürfen nicht eingeebnet werden.</p> <p>Hierzu gehören nicht auf Hofstellen anfallende Erdarbeiten (inkl. Zwischenlagerung, Verbringung und Einarbeitung des Bodens) sowie das Beseitigen von Erosionsschäden und das Zurückführen von bei der Ernte angefallenen Bodenanteilen auf Ackerflächen sowie das vorübergehende Lagern von Rund- und Quaderballen auf landwirtschaftlichen Flächen.</p> |
|---|--|

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- | | |
|---|---|
| j) die Gestalt der bestehenden Gewässer zu verändern oder künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen; | Hierzu zählen auch Quellen. Hierunter fällt nicht die Anlage oder Veränderung von Gartenteichen in Hausgärten. |
| k) Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern ohne Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen; | Die Vorflutfunktion der Gewässer für die landwirtschaftlichen Flächen muss gewährleistet bleiben (siehe hierzu Unberührtheitsklausel 4 q). |
| l) Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten einschließlich den Wasser-, Eis-, Motor-, Luft-, Modell- und Schießsport anzulegen, zu unterhalten oder bereit-zustellen sowie diese Aktivitäten auszuüben und Sport-veranstaltungen aller Art durchzuführen; | |
| m) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsplantagen ohne Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde anzulegen; | Die Erteilung des Einvernehmens kann nur erfolgen, wenn sich die geplante Kultur so in das Landschaftsbild einfügt, dass keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist. |
| n) Erstaufforstungen ohne Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen; | |
| o) nicht kultivierte Flächen wie z. B. Ödlandflächen, umzuwandeln; | Unter das Verbot o) fallen nicht Ackerflächen, die infolge staatlicher Stilllegungsprogramme stillgelegt worden sind, unabhängig von der Dauer der Stilllegung. |
| p) Flächen, die der freien Landschaft angehören, in Hausgärten zu überführen. | |

(4) Unberührtheitsklausel

Unberührt von den Verboten des Absatzes 3 bleiben in dem Landschaftsschutzgebiet **Muttkuhle**:

- | | |
|---|---|
| a) die ordnungsgemäße Ausübung der landwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang einschließlich der Unterhaltung und Erneuerung bestehender Drainagen mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben f), g), i), j), k), m) und o); | <p>Hierin ist die landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Sinne einer guten fachlichen Praxis mit einbezogen.</p> <p>Dies schließt den Anbau neuartiger landwirtschaftlicher Kulturen, die sich beispielsweise aufgrund durch den Klimawandel bedingter landwirtschaftlicher Entwicklungen ergeben, mit ein.</p> <p>Zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung gehören insbesondere auch die organische und anorganische Düngung und der Pflanzenschutz, soweit es keine entgegenstehenden gesetzlichen Regelungen gibt.</p> |
| b) die ordnungsgemäße Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben g), i), j), k), m), n), und o); | |

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- | | |
|---|---|
| <p>c) die Erweiterung baulicher Anlagen, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen, sowie der Aufbau von Solarmodulen auf vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden;</p> <p>d) die Umnutzung ehemals landwirtschaftlicher Gebäude in Wohnraum, soweit die baulichen Änderungen im Inneren der Bestandsgebäude stattfinden und höchstens nur eine geringfügige Erweiterung eines Bestandsgebäudes miteinschließen;</p> <p>e) das Aufstellen von Hinweisschildern für direktvermarktende landwirtschaftliche Betriebe bis zu einer Schildgröße von 2 m² auf und im Umkreis von 10 m der jeweiligen Hofstelle, eine Beleuchtung des Schildes ist nur in der Zeit vom 7-22 Uhr eines jeden Tages zulässig;</p> <p>f) das Aufstellen von Warenautomaten und Verkaufsständen für die Direktvermarktung landwirtschaftlicher regionaler und saisonaler Produkte auf der jeweiligen Hofstelle sowie von temporären Ständen für die Direktvermarktung von wie z.B. Erdbeeren, Heidelbeeren oder Spargel im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;</p> <p>g) das kurzzeitige Abstellen von Fahrzeugen im Falle von Wahrnehmung von Direktvermarktungsangeboten;</p> <p>h) die ordnungs- und zeitgemäße Pflege von Hecken und Kopfbäumen;</p> <p>i) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung von Ansitzmöglichkeiten, sofern diese für die Schönheit des Landschaftsbildes nicht abträglich sind und unauffällig in die Landschaft eingebunden werden;</p> <p>j) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben a) und j);</p> <p>k) die beim In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten oder rechtskräftig geplanten sonstigen Nutzungen in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang;</p> <p>l) die Nutzung der vereinseigenen Grundstücke Gemarkung Aminghausen, Flur 1, Flurstücke 92, 160/96, 195/96, 196/96, 161 und 160 sowie Gemarkung Leteln, Flur 3, Flurstücke 25/1, 299, 300 und 368/26 (Simonscher Teich, Gr. Aminghauser Teich und Kl. Aminghauser Teich mit ihrem Randbereichen) für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landschaftsplanes Minden ausgeübten Nutzungen des Sportangelvereins Weser Leteln e.V. in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang;</p> | <p>Unter Erweiterung ist auch die Errichtung selbständiger baulicher Anlagen zu verstehen, die nur einen untergeordneten Teil der Betriebsgebäude darstellen.</p> |
|---|---|

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- m) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen, Herdenschutzzäunen, von notwendigen Kulturzäunen für den Forst- und Gartenbaubetrieb oder von Einfriedigungen für bebaute Grundstücke im engen räumlichen Zusammenhang mit der auf dem Grundstück befindlichen Wohnbebauung;
- n) das Errichten von offenen Melkständen oder Unterständen für das Weidevieh im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft;
- o) das temporäre oberirdische Verlegen von Wasserleitungen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen oder Viehtränken;
- p) Unterhaltungsarbeiten an Straßen und Wegen sowie Versorgungs- und Entsorgungsanlagen;
- q) die ordnungsgemäße Ausübung der Gewässerunterhaltung durch die gewässerunterhaltungspflichtige Körperschaft nach § 39 WHG entsprechend des aktuellen Unterhaltungsplans für die Fließgewässer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter angemessener Berücksichtigung des für das Landschaftsschutzgebiet beschriebenen Schutzzwecks;
- r) die für die Altablagerung 3619-0016-IM erforderlichen Unterhaltungs- und Monitoring-Arbeiten einschließlich des Errichtens von hierfür notwendigen technischen Installationen sowie themenbezogenen Informationstafeln;
- s) Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

Die Straßenunterhaltung beinhaltet auch die Unterhaltung von Wegeseitengräben.

(5) Gebote

nicht festgesetzt

(6) Ausnahmen

- a) Die Untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten in Absatz 3 Buchstaben b), c), d), e), f) (nur Bäume und Gehölze) und h) für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen. Soweit durch einzeln stehende Bäume die landwirtschaftliche Nutzung behindert wird, ist im Falle einer beabsichtigten Ablehnung vorher das Benehmen mit der Landwirtschaftskammer herzustellen.
- b) Die Untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

1 bis 3 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht. Gleiches gilt für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, soweit es sich um Tierwohlställe handelt, die aufgrund der neuartigen Entwicklungen im Tierschutz als Erweiterung oder Ersatz der bisherigen Ställe des Betriebes erforderlich werden.

- c) Mit der Erteilung der Ausnahmen unter a) und b) können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Landschaftsschutzes verbunden werden.

(7) Befreiungen

Die Untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag nach § 67 Abs. 1 BNatSchG Befreiungen erteilen, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

L 13 Am Friller Osterbach

(1) Lage und Größe

Stadt Petershagen und Stadt Minden

ca. 46,3 ha

Referenzkoordinate: Rechtswert 497333

(nördlichster Punkt) Hochwert 5798776

Die Straßenkörper vorhandener Bundes- und Landesstraßen sind von den textlichen Festsetzungen ausgenommen.

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 26 BNatSchG, insbesondere

- um den Biotopverbund von Fließgewässern, Grünland, Wald, Gehölzen/Hecken und Säumen innerhalb eines überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Raumes zu erhalten und zu entwickeln. Die Refugialbiotope sind notwendig für das Überleben der Tiere und Pflanzen dieser Standorte,
- um das Fließgewässer zu erhalten und naturnah zu entwickeln,
- um die Schönheit, Eigenart und Vielfalt des Landschaftsbildes dieses abwechslungsreichen und reich strukturierten Komplexes zu erhalten und zu entwickeln,
- um die Erholungseignung dieser Landschaft zu erhalten und zu entwickeln,
- wegen der besonderen Bedeutung der Grünländer für den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung, insbesondere als Kohlenstoffsenke, Wasserspeicher und Retentionsraum.

Das Schutzgebiet „Am Friller Osterbach“ umfasst den Verlauf des Osterbaches zwischen den Plangebietsgrenzen sowie dessen Umland. Entlang des Fließgewässers dominieren Ackerflächen während Grünland nur kleinflächig vorhanden ist. Die Offenlandbereiche werden von Wald- und Gehölzflächen strukturiert.

Entlang des Fließgewässers Osterbach ziehen sich Gleyböden. An diese grenzen Braunerden an. Im südlichen Teil des Gebietes steht Parabraunerde an, welche als fruchtbarer Boden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit zu den schutzwürdigen Böden zählt.

Aufgrund der vorkommenden Gleyböden weist das Gebiet ein hohes Potenzial zur Wiedervernässung mit anschließender Entwicklung von Feucht- und Nassgrünländern auf. Dieses Entwicklungsziel dient nicht nur der Förderung von seltenen Tier- und Pflanzenarten des Feucht- und Nassgrünlandes, sondern auch der Wasserhaltung in der Fläche, was der Klimafolgenanpassung zugutekommt.

Das Fließgewässer und die Grünländer bilden einen Teil des vom LANUV festgelegten Verbundkorridors für Fließgewässer und Grünländer.

Ein Netz landwirtschaftlicher Wege erschließt das Schutzgebiet für Wanderer, Radfahrer und Reiter.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

(3) Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet **Am Friller Osterbach** sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Die Wirkung der Schutzausweisung ist in § 26 BNatSchG bestimmt.

Die Verbote gelten nicht für die beim In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 23 Abs. 2 LNatSchG).

In dem geschützten Gebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen sowie Wege, Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, anzulegen oder zu ändern, auch wenn sie keiner baulichen Genehmigung, Bauanzeige oder sonstigen baurechtlichen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung sowie die Überführung in eine höhere Ausbaustufe stehen der baulichen Änderung gleich;
- b) Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationsanlagen sowie Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- c) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweis oder Warntafel dienen;
- d) Buden, Verkaufsstände, Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Wohncontainer oder Verkaufswagen abzustellen oder Stellplätze dafür anzulegen;
- e) die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Straßen, Wege oder Plätze sowie außerhalb von Hofräumen und Hausgärten mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder dort zu lagern;
- f) Hecken, Bäume oder Gehölze außerhalb von Hofräumen und Hausgärten sowie Röhrichte zu beseitigen, zu beschädigen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand und ihrer Funktion zu beeinflussen;
- g) Aufschüttungen vorzunehmen, auszuschachten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- und Gesteinsmaterial einzubringen oder zu entnehmen;
- h) Feuer zu machen;

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.

Als Gefährdung des Wachstums oder des Bestandes der Landschaftselemente gelten Maßnahmen, die geeignet sind, das Wurzelwerk nachhaltig schädigend zu beeinflussen, sowie Verdichten oder Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher.

Hierzu gehören auch die Beschädigungen oder Verunstaltungen von Boden- und Kulturdenkmälern sowie Materialentnahme an Fossilienfundorten und Verfüllungen. Tal- bzw. Terrassenkanten oder Böschungen dürfen nicht eingeebnet werden.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- | | |
|---|--|
| i) Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, wie Abfallstoffe, Altmaterialien, Schutt oder Boden, ein- oder aufzubringen, einzuleiten, zu lagern, abzulagern oder die Flächen auf andere Art und Weise zu verunreinigen sowie Futter, Heu oder Stroh zu lagern; | Hierzu gehören nicht auf Hofstellen anfallende Erdarbeiten (inkl. Zwischenlagerung, Verbringung und Einarbeitung des Bodens) sowie das Beseitigen von Erosionsschäden und das Zurückführen von bei der Ernte angefallenen Bodenanteilen auf Ackerflächen sowie das vorübergehende Lagern von Rund- und Quaderballen auf landwirtschaftlichen Flächen. |
| j) die Gestalt der bestehenden Gewässer zu verändern oder künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen; | Hierzu zählen auch Quellen. Hierunter fällt nicht die Anlage oder Veränderung von Gartenteichen in Hausgärten. |
| k) Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern ohne Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen; | Die Vorflutfunktion der Gewässer für die landwirtschaftlichen Flächen muss gewährleistet bleiben (siehe hierzu Unberührtheitsklausel 4 n). |
| l) Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten einschließlich den Wasser-, Eis-, Motor-, Luft-, Modell- und Schießsport anzulegen, zu unterhalten oder bereitzustellen sowie diese Aktivitäten auszuüben und Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen; | |
| m) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsplantagen anzulegen; | |
| n) Erstaufforstungen ohne Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen; | |
| o) nicht kultivierte Flächen wie z. B. Ödlandflächen, umzuwandeln; | Unter das Verbot o) fallen nicht Ackerflächen, die infolge staatlicher Stilllegungsprogramme stillgelegt worden sind, unabhängig von der Dauer der Stilllegung. |
| p) Grünland umzuwandeln oder die Grünlandflächen weitergehend zu entwässern; Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde in der Zeit vom 01.07.-01.10. durchgeführt werden; mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Naturschutzbehörde nicht binnen zwei Wochen nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt; | Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland in Acker oder in eine andere Nutzungsart. Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland. Soweit über den Zeitraum der Wiedereinsaat kein Einvernehmen erzielt werden kann, erfolgt eine Entscheidung nach Anhörung der Landwirtschaftskammer. Unter den Begriff der weitergehenden Entwässerung fällt auch das Neuverlegen (erstmaliges Verlegen) von Drainagen sowie das Ersetzen vorhandener Drainagen mit solchen höherer Leistungsfähigkeit. |
| q) Flächen, die der freien Landschaft angehören, in Hausgärten zu überführen. | |

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

(4) Unberührtheitsklausel

Unberührt von den Verboten des Absatzes 3 bleiben in dem Landschaftsschutzgebiet **Am Friller Osterbach**:

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der landwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang einschließlich der Unterhaltung und Erneuerung bestehender Drainagen mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben f), g), i), j), k), m) und o);
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben g), i), j), k), m), n), und o);
- c) die Erweiterung baulicher Anlagen, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen, sowie der Aufbau von Solarmodulen auf vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden;
- d) die Umnutzung ehemals landwirtschaftlicher Gebäude in Wohnraum, soweit die baulichen Änderungen im Inneren der Bestandsgebäude stattfinden und höchstens nur eine geringfügige Erweiterung eines Bestandsgebäudes miteinschließen;
- e) das Aufstellen von Hinweisschildern für direktvermarktende landwirtschaftliche Betriebe bis zu einer Schildgröße von 2 m² auf und im Umkreis von 10 m der jeweiligen Hofstelle, eine Beleuchtung des Schildes ist nur in der Zeit vom 7-22 Uhr eines jeden Tages zulässig;
- f) das Aufstellen von Warenautomaten und Verkaufsständen für die Direktvermarktung landwirtschaftlicher regionaler und saisonaler Produkte auf der jeweiligen Hofstelle sowie von temporären Ständen für die Direktvermarktung von wie z.B. Erdbeeren, Heidelbeeren oder Spargel im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;
- g) das kurzzeitige Abstellen von Fahrzeugen im Falle von Wahrnehmung von Direktvermarktungsangeboten;
- h) die ordnungs- und zeitgemäße Pflege von Hecken und Kopfbäumen;

Hierin ist die landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Sinne einer guten fachlichen Praxis mit einbezogen.

Dies schließt den Anbau neuartiger landwirtschaftlicher Kulturen, die sich beispielsweise aufgrund durch den Klimawandel bedingter landwirtschaftlicher Entwicklungen ergeben, mit ein.

Zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung gehören insbesondere auch die organische und anorganische Düngung und der Pflanzenschutz, soweit es keine entgegenstehenden gesetzlichen Regelungen gibt.

Unter Erweiterung ist auch die Errichtung selbständiger baulicher Anlagen zu verstehen, die nur einen untergeordneten Teil der Betriebsgebäude darstellen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- i) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung von Ansitzmöglichkeiten, sofern diese für die Schönheit des Landschaftsbildes nicht abträglich sind und unauffällig in die Landschaft eingebunden werden;
 - j) die beim In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten oder rechtskräftig geplanten sonstigen Nutzungen in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang;
 - k) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen, Herdenschutzzäunen, von notwendigen Kulturzäunen für den Forst- und Gartenbaubetrieb oder von Einfriedigungen für bebaute Grundstücke im engen räumlichen Zusammenhang mit der auf dem Grundstück befindlichen Wohnbebauung;
 - l) das Errichten von offenen Melkständen oder Unterständen für das Weidevieh im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft;
 - m) das temporäre oberirdische Verlegen von Wasserleitungen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen oder Viehtränken;
 - n) Unterhaltungsarbeiten an Straßen und Wegen sowie Versorgungs- und Entsorgungsanlagen;
 - o) die ordnungsgemäße Ausübung der Gewässerunterhaltung durch die gewässerunterhaltungspflichtige Körperschaft nach § 39 WHG entsprechend des aktuellen Unterhaltungsplans für die Fließgewässer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter angemessener Berücksichtigung des für das Landschaftsschutzgebiet beschriebenen Schutzzwecks;
 - p) Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

Die Straßenunterhaltung beinhaltet auch die Unterhaltung von Wegeseitengräben.

(5) Gebote

nicht festgesetzt

(6) Ausnahmen

- a) Die Untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten in Absatz 3 Buchstaben b), Soweit durch einzeln stehende Bäume die landwirtschaftliche Nutzung behindert wird, ist im Falle einer beabsichtigten

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- c), d), e), f) (nur Bäume und Gehölze) und h) für Ablehnung vorher das Benehmen mit der Landwirtschafts-
Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen. kammer herzustellen.
- b) Die Untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht. Gleiches gilt für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, soweit es sich um Tierwohlställe handelt, die aufgrund der neuartigen Entwicklungen im Tierschutz als Erweiterung oder Ersatz der bisherigen Ställe des Betriebes erforderlich werden.
- c) Mit der Erteilung der Ausnahmen unter a) und b) können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Landschaftsschutzes verbunden werden.

(7) Befreiungen

Die Untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag nach § 67 Abs. 1 BNatSchG Befreiungen erteilen, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

L 14 An der Bückeburger Aue

(1) Lage und Größe

Stadt Minden

ca. 104,5 ha (temp. zusätzlich 5,2 ha)

Referenzkoordinate: Rechtswert 499375

(nördlichster Punkt) Hochwert 5797586

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 26 BNatSchG, insbesondere

- um den Biotopverbund von Fließgewässern, Grünland, Gehölzen/Hecken und Säumen innerhalb eines überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Raumes zu erhalten und zu entwickeln. Die Refugialbiotope sind notwendig für das Überleben der Tiere und Pflanzen dieser Standorte,
- um das Fließgewässer zu erhalten und naturnah zu entwickeln,
- um die Stillgewässer zu erhalten und zu entwickeln,
- um die Schönheit, Eigenart und Vielfalt des Landschaftsbildes dieses abwechslungsreichen und reich strukturierten Komplexes zu erhalten und zu entwickeln,
- um die Erholungseignung dieser Landschaft zu erhalten und zu entwickeln,
- wegen der besonderen Bedeutung der Grünländer für den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung, insbesondere als Kohlenstoffspeicher, Wasserspeicher und Retentionsraum sowie aufgrund ihrer Kühlungsfunktion.,
- wegen der besonderen Bedeutung der Auen für den natürlichen Hochwasserschutz durch das Abpuffern von Flutspitzen..

Das Schutzgebiet „An der Bückeburger Aue“ umfasst den Verlauf der Bückeburger Aue von der Plangebietsgrenze im Norden bis zum Mittellandkanal sowie den Bachelgraben zwischen Plangebietsgrenze und Bahnschienen inklusive des Umlandes der Fließgewässer. Das Gebiet besteht aus einem Komplex aus Fließgewässern, Offenland- sowie kleinflächig Gehölz und Stillgewässerbiotopen. Die Offenlandbereiche werden hauptsächlich von Ackerflächen bestimmt. Entlang der Bückeburger Aue ziehen sich abschnittsweise schmale Grünlandflächen.

Die Fließgewässer werden von Gleyböden begleitet. Daran schließt sich Braunerde an. Westlich des Bachelgrabens befindet sich eine Linse aus Parabraunerde, welche als fruchtbarer Boden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit zu den schutzwürdigen Böden gehört.

Aufgrund der vorkommenden Gleyböden entlang des Bachelgrabens weist der Bereich ein hohes Potenzial zur Wiedervernässung mit anschließender Entwicklung von Feucht- und Nassgrünländern auf. Dieses Entwicklungsziel dient nicht nur der Förderung von seltenen Tier- und Pflanzentypen des Feucht- und Nassgrünlandes, sondern auch der Wasserhaltung in der Fläche, was der Klimafolgenanpassung zugutekommt.

Die Fließgewässer und Grünländer bilden einen Teil des vom LANUV festgelegten Verbundkorridors für Fließgewässer und Grünland-Gehölz-Komplexe.

Ein Netz landwirtschaftlicher Wege erschließt das Schutzgebiet für Wanderer, Radfahrer und Reiter.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

(3) Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet **An der Bückeburger Aue** sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Die Wirkung der Schutzausweisung ist in § 26 BNatSchG bestimmt.

In dem geschützten Gebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

Die Verbote gelten nicht für die beim In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 23 Abs. 2 LNatSchG).

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen sowie Wege, Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, anzulegen oder zu ändern, auch wenn sie keiner baulichen Genehmigung, Bauanzeige oder sonstigen baurechtlichen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung sowie die Überführung in eine höhere Ausbaustufe stehen der baulichen Änderung gleich;
- b) Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationsanlagen sowie Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- c) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweis oder Warntafel dienen;
- d) Buden, Verkaufsstände, Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Wohncontainer oder Verkaufswagen abzustellen oder Stellplätze dafür anzulegen;
- e) die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Straßen, Wege oder Plätze sowie außerhalb von Hofräumen und Hausgärten mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder dort zu lagern;
- f) Hecken, Bäume oder Gehölze außerhalb von Hofräumen und Hausgärten sowie Röhrichte zu beseitigen, zu beschädigen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand und ihrer Funktion zu beeinflussen;
- g) Aufschüttungen vorzunehmen, auszuschachten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- und Gesteinsmaterial einzubringen oder zu entnehmen;

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.

Als Gefährdung des Wachstums oder des Bestandes der Landschaftselemente gelten Maßnahmen, die geeignet sind, das Wurzelwerk nachhaltig schädigend zu beeinflussen, sowie Verdichten oder Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher.

Hierzu gehören auch die Beschädigungen oder Verunstaltungen von Boden- und Kulturdenkmälern sowie Materialentnahme an Fossilienfundorten und Verfüllungen. Tal- bzw. Terrassenkanten oder Böschungen dürfen nicht eingeebnet werden.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- | | |
|---|--|
| h) Feuer zu machen; | |
| i) Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, wie Abfallstoffe, Altmaterialien, Schutt oder Boden, ein- oder aufzubringen, einzuleiten, zu lagern, abzulagern oder die Flächen auf andere Art und Weise zu verunreinigen sowie Futter, Heu oder Stroh zu lagern; | Hierzu gehören nicht auf Hofstellen anfallende Erdarbeiten (inkl. Zwischenlagerung, Verbringung und Einarbeitung des Bodens) sowie das Beseitigen von Erosionsschäden und das Zurückführen von bei der Ernte angefallenen Bodenanteilen auf Ackerflächen sowie das vorübergehende Lagern von Rund- und Quaderballen auf landwirtschaftlichen Flächen. |
| j) die Gestalt der bestehenden Gewässer zu verändern oder künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen; | Hierzu zählen auch Quellen. Hierunter fällt nicht die Anlage oder Veränderung von Gartenteichen in Hausgärten. |
| k) Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern ohne Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen; | Die Vorflutfunktion der Gewässer für die landwirtschaftlichen Flächen muss gewährleistet bleiben (siehe hierzu Unberührtheitsklausel 4 q). |
| l) Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten einschließlich den Wasser-, Eis-, Motor-, Luft-, Modell- und Schießsport anzulegen, zu unterhalten oder bereit-zustellen sowie diese Aktivitäten auszuüben und Sport-veranstaltungen aller Art durchzuführen; | |
| m) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsplantagen anzulegen; | |
| n) Erstaufforstungen ohne Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen; | |
| o) nicht kultivierte Flächen wie z. B. Ödlandflächen, umzuwandeln; | Unter das Verbot o) fallen nicht Ackerflächen, die infolge staatlicher Stilllegungsprogramme stillgelegt worden sind, unabhängig von der Dauer der Stilllegung. |
| p) Grünland umzuwandeln oder die Grünlandflächen weitergehend zu entwässern; Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde in der Zeit vom 01.07.-01.10. durchgeführt werden; mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Naturschutzbehörde nicht binnen zwei Wochen nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt; | Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland in Acker oder in eine andere Nutzungsart. Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland. Soweit über den Zeitraum der Wiedereinsaat kein Einvernehmen erzielt werden kann, erfolgt eine Entscheidung nach Anhörung der Landwirtschaftskammer. Unter den Begriff der weitergehenden Entwässerung fällt auch das Neuverlegen (erstmaliges Verlegen) von Drainagen sowie das Ersetzen vorhandener Drainagen mit solchen höherer Leistungsfähigkeit. |
| q) Flächen, die der freien Landschaft angehören, in Hausgärten zu überführen. | |

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

(4) Unberührtheitsklausel

Unberührt von den Verboten des Absatzes 3 bleiben in dem Landschaftsschutzgebiet **An der Bückeburger Aue**:

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der landwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang einschließlich der Unterhaltung und Erneuerung bestehender Drainagen mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben f), g), i), j), k), m) und o);
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben g), i), j), k), m), n), und o);
- c) die Erweiterung baulicher Anlagen, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen, sowie der Aufbau von Solarmodulen auf vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden;
- d) die Umnutzung ehemals landwirtschaftlicher Gebäude in Wohnraum, soweit die baulichen Änderungen im Inneren der Bestandsgebäude stattfinden und höchstens nur eine geringfügige Erweiterung eines Bestandsgebäudes miteinschließen;
- e) das Aufstellen von Hinweisschildern für direktvermarktende landwirtschaftliche Betriebe bis zu einer Schildgröße von 2 m² auf und im Umkreis von 10 m der jeweiligen Hofstelle, eine Beleuchtung des Schildes ist nur in der Zeit vom 7-22 Uhr eines jeden Tages zulässig;
- f) das Aufstellen von Warenautomaten und Verkaufsständen für die Direktvermarktung landwirtschaftlicher regionaler und saisonaler Produkte auf der jeweiligen Hofstelle sowie von temporären Ständen für die Direktvermarktung von wie z.B. Erdbeeren, Heidelbeeren oder Spargel im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;
- g) das kurzzeitige Abstellen von Fahrzeugen im Falle von Wahrnehmung von Direktvermarktungsangeboten;
- h) die ordnungs- und zeitgemäße Pflege von Hecken und Kopfbäumen;

Hierin ist die landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Sinne einer guten fachlichen Praxis mit einbezogen.

Dies schließt den Anbau neuartiger landwirtschaftlicher Kulturen, die sich beispielsweise aufgrund durch den Klimawandel bedingter landwirtschaftlicher Entwicklungen ergeben, mit ein.

Zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung gehören insbesondere auch die organische und anorganische Düngung und der Pflanzenschutz, soweit es keine entgegenstehenden gesetzlichen Regelungen gibt.

Unter Erweiterung ist auch die Errichtung selbständiger baulicher Anlagen zu verstehen, die nur einen untergeordneten Teil der Betriebsgebäude darstellen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- i) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung von Ansitzmöglichkeiten, sofern diese für die Schönheit des Landschaftsbildes nicht abträglich sind und unauffällig in die Landschaft eingebunden werden;
- j) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben a) und j);
- k) die beim In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübt oder rechtskräftig geplanten sonstigen Nutzungen in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang;
- l) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen, Herdenschutzäunen, von notwendigen Kulturäunen für den Forst- und Gartenbaubetrieb oder von Einfriedigungen für bebaute Grundstücke im engen räumlichen Zusammenhang mit der auf dem Grundstück befindlichen Wohnbebauung;
- m) das Errichten von offenen Melkständen oder Unterständen für das Weidevieh im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft;
- n) das temporäre oberirdische Verlegen von Wasserleitungen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen oder Viehtränken;
- o) Unterhaltungsarbeiten an Straßen, Wegen und Schienenwegen, der Bundeswasserstraße „Mittellandkanal“ und deren Zubehör sowie Versorgungs- und Entsorgungsanlagen;
- p) Das Ausüben des Kanusports auf der Bückeburger Aue;
- q) die ordnungsgemäße Ausübung der Gewässerunterhaltung durch die gewässerunterhaltungspflichtige Körperschaft nach § 39 WHG entsprechend des aktuellen Unterhaltungsplans für die Fließgewässer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter angemessener Berücksichtigung des für das Landschaftsschutzgebiet beschriebenen Schutzzwecks;
- r) Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.
- Die Straßenunterhaltung beinhaltet auch die Unterhaltung von Wegeseitengräben.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

(5) Gebote

nicht festgesetzt

(6) Ausnahmen

- a) Die Untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten in Absatz 3 Buchstaben b), c), d), e), f) (nur Bäume und Gehölze) und h) für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen. Soweit durch einzeln stehende Bäume die landwirtschaftliche Nutzung behindert wird, ist im Falle einer beabsichtigten Ablehnung vorher das Benehmen mit der Landwirtschaftskammer herzustellen.
- b) Die Untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht. Gleiches gilt für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, soweit es sich um Tierwohlställe handelt, die aufgrund der neuartigen Entwicklungen im Tierschutz als Erweiterung oder Ersatz der bisherigen Ställe des Betriebes erforderlich werden.
- c) Mit der Erteilung der Ausnahmen unter a) und b) können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Landschaftsschutzes verbunden werden.

(7) Befreiungen

Die Untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag nach § 67 Abs. 1 BNatSchG Befreiungen erteilen, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

L 15 Vom Hasenkamp zum Backelgraben

(1) Lage und Größe

Stadt Minden

ca. 62,7 ha (temp. zusätzlich ca. 2,2 ha)

Referenzkoordinate: Rechtswert 499038

(nördlichster Punkt) Hochwert 5796492

Die Straßenkörper vorhandener Bundes- und Landesstraßen sind von den textlichen Festsetzungen ausgenommen.

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 26 BNatSchG, insbesondere

- um den Biotopverbund von Stillgewässern, Wald, Säumen, Gehölzen/Hecken und Grünland innerhalb eines überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten und von Gebäuden umgebenen Raumes zu erhalten und zu entwickeln. Die Refugialbiotope sind notwendig für das Überleben der Tiere und Pflanzen dieser Standorte,
- zur Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als ganzjähriger Lebensraum für Amphibien mit entsprechenden Wanderstrukturen und Leiteinrichtungen
- um die Stillgewässer zu erhalten und zu entwickeln,
- um die Schönheit, Eigenart und Vielfalt des Landschaftsbildes dieses abwechslungsreichen und reich strukturierten Komplexes zu erhalten und zu entwickeln,
- um die Erholungseignung dieser Landschaft zu erhalten
- wegen der besonderen Bedeutung der großen Wasserflächen sowie der Grünlandflächen für den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung, insbesondere als Kühlungsfunktion, Kohlenstoffsенке, Wasserspeicher und Retentionsraum.

Das Schutzgebiet „Vom Hasenkamp zum Backelgraben“ umfasst einen Komplex aus verschiedenen Gewässer-, Gehölz- und Offenlandbiotopen sowie einer Grünanlage.

Entlang des Backelgrabens verlaufen Gleyböden, an die schmale Streifen Parabraunerde anschließen. Die Parabraunerde kommt zudem im Südosten des Gebietes vor. Alle Parabraunerdevorkommen zählen als fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit zu den schutzwürdigen Böden. Das übrige Gebiet wird von Braunerde eingenommen.

Die Stillgewässer sind Fortpflanzungsstätten zahlreicher Amphibienarten. Die querende Karlstraße stellt hierbei ein Wanderhindernis dar, weswegen zahlreiche Amphibien auf ihren Wanderungen überfahren werden. Die Straße ist daher mit entsprechenden Amphibienleiteinrichtungen zu versehen.

Die Stillgewässer bilden zusammen mit dem Umland des Backelgrabens einen Teil des vom LANUV festgelegten Verbundkorridors für Stillgewässer und Kulturlandschaft (Gehölz-Grünland-Acker Komplex).

Ein Netz landwirtschaftlicher Wege erschließt das Schutzgebiet für Wanderer und Radfahrer.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

(3) Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet **Vom Hasenkamp zum Backelgraben** sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Die Wirkung der Schutzausweisung ist in § 26 BNatSchG bestimmt.

Die Verbote gelten nicht für die beim In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 23 Abs. 2 LNatSchG).

In dem geschützten Gebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen sowie Wege, Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, anzulegen oder zu ändern, auch wenn sie keiner baulichen Genehmigung, Bauanzeige oder sonstigen baurechtlichen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung sowie die Überführung in eine höhere Ausbaustufe stehen der baulichen Änderung gleich;
- b) Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationsanlagen sowie Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- c) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweis oder Warntafel dienen;
- d) Buden, Verkaufsstände, Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Wohncontainer oder Verkaufswagen abzustellen oder Stellplätze dafür anzulegen;
- e) die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Straßen, Wege oder Plätze sowie außerhalb von Hofräumen und Hausgärten mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder dort zu lagern;
- f) Hecken, Bäume oder Gehölze außerhalb von Hofräumen und Hausgärten sowie Röhrichte zu beseitigen, zu beschädigen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand und ihrer Funktion zu beeinflussen;
- g) Aufschüttungen vorzunehmen, auszuschachten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- und Gesteinsmaterial einzubringen oder zu entnehmen;
- h) Feuer zu machen;

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.

Als Gefährdung des Wachstums oder des Bestandes der Landschaftselemente gelten Maßnahmen, die geeignet sind, das Wurzelwerk nachhaltig schädigend zu beeinflussen, sowie Verdichten oder Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher.

Hierzu gehören auch die Beschädigungen oder Verunstaltungen von Boden- und Kulturdenkmälern sowie Materialentnahme an Fossilienfundorten und Verfüllungen. Tal- bzw. Terrassenkanten oder Böschungen dürfen nicht eingeebnet werden.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- | | |
|---|--|
| i) Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, wie Abfallstoffe, Altmaterialien, Schutt oder Boden, ein- oder aufzubringen, einzuleiten, zu lagern, abzulagern oder die Flächen auf andere Art und Weise zu verunreinigen sowie Futter, Heu oder Stroh zu lagern; | Hierzu gehören nicht auf Hofstellen anfallende Erdarbeiten (inkl. Zwischenlagerung, Verbringung und Einarbeitung des Bodens) sowie das Beseitigen von Erosionsschäden und das Zurückführen von bei der Ernte angefallenen Bodenanteilen auf Ackerflächen sowie das vorübergehende Lagern von Rund- und Quaderballen auf landwirtschaftlichen Flächen. |
| j) die Gestalt der bestehenden Gewässer zu verändern oder künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen; | Hierzu zählen auch Quellen. Hierunter fällt nicht die Anlage oder Veränderung von Gartenteichen in Hausgärten. |
| k) Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern ohne Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen; | Die Vorflutfunktion der Gewässer für die landwirtschaftlichen Flächen muss gewährleistet bleiben (siehe hierzu Unberührtheitsklausel 4 p). |
| l) Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten einschließlich den Wasser-, Eis-, Motor-, Luft-, Modell- und Schießsport anzulegen, zu unterhalten oder bereit-zustellen sowie diese Aktivitäten auszuüben und Sport-veranstaltungen aller Art durchzuführen; | |
| m) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsplantagen anzulegen; | |
| n) Erstaufforstungen ohne Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen; | |
| o) nicht kultivierte Flächen wie z. B. Ödlandflächen, umzu-wandeln; | Unter das Verbot o) fallen nicht Ackerflächen, die infolge staatlicher Stilllegungsprogramme stillgelegt worden sind, unabhängig von der Dauer der Stilllegung. |
| p) Grünland umzuwandeln oder die Grünlandflächen weitergehend zu entwässern; Pflegeumbrüche (Umbrü-che und Wiedereinsaaten) können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde in der Zeit vom 01.07.- 01.10. durchgeführt werden; mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Naturschutzbehörde nicht binnen zwei Wochen nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt; | Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland in Acker oder in eine andere Nutzungsart. Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland. Soweit über den Zeitraum der Wiedereinsaat kein Einvernehmen erzielt werden kann, erfolgt eine Entscheidung nach Anhörung der Landwirtschaftskammer. Unter den Begriff der weitergehenden Entwässerung fällt auch das Neuverlegen (erstmaliges Verlegen) von Drainagen sowie das Ersetzen vorhandener Drainagen mit solchen höherer Leistungsfähigkeit. |
| q) Flächen, die der freien Landschaft angehören, in Hausgärten zu überführen. | |

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

(4) Unberührtheitsklausel

Unberührt von den Verboten des Absatzes 3 bleiben in dem Landschaftsschutzgebiet **Vom Hasenkamp zum Backelgraben**:

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der landwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang einschließlich der Unterhaltung und Erneuerung bestehender Drainagen mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben f), g), i), j), k), m) und o);
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben g), i), j), k), m), n), und o);
- c) die Erweiterung baulicher Anlagen, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen, sowie der Aufbau von Solarmodulen auf vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden;
- d) die Umnutzung ehemals landwirtschaftlicher Gebäude in Wohnraum, soweit die baulichen Änderungen im Inneren der Bestandsgebäude stattfinden und höchstens nur eine geringfügige Erweiterung eines Bestandsgebäudes miteinschließen;
- e) das Aufstellen von Hinweisschildern für direktvermarktende landwirtschaftliche Betriebe bis zu einer Schildgröße von 2 m² auf und im Umkreis von 10 m der jeweiligen Hofstelle, eine Beleuchtung des Schildes ist nur in der Zeit vom 7-22 Uhr eines jeden Tages zulässig;
- f) das Aufstellen von Warenautomaten und Verkaufsständen für die Direktvermarktung landwirtschaftlicher regionaler und saisonaler Produkte auf der jeweiligen Hofstelle sowie von temporären Ständen für die Direktvermarktung von wie z.B. Erdbeeren, Heidelbeeren oder Spargel im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;
- g) das kurzzeitige Abstellen von Fahrzeugen im Falle von Wahrnehmung von Direktvermarktungsangeboten;
- h) die ordnungs- und zeitgemäße Pflege von Hecken und Kopfbäumen;

Hierin ist die landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Sinne einer guten fachlichen Praxis mit einbezogen.

Dies schließt den Anbau neuartiger landwirtschaftlicher Kulturen, die sich beispielsweise aufgrund durch den Klimawandel bedingter landwirtschaftlicher Entwicklungen ergeben, mit ein.

Zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung gehören insbesondere auch die organische und anorganische Düngung und der Pflanzenschutz, soweit es keine entgegenstehenden gesetzlichen Regelungen gibt.

Unter Erweiterung ist auch die Errichtung selbständiger baulicher Anlagen zu verstehen, die nur einen untergeordneten Teil der Betriebsgebäude darstellen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- i) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung von Ansitzmöglichkeiten, sofern diese für die Schönheit des Landschaftsbildes nicht abträglich sind und unauffällig in die Landschaft eingebunden werden;
- j) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben a) und j);
- k) die beim In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübt oder rechtskräftig geplanten sonstigen Nutzungen in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang;
- l) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen, Herdenschutzzäunen, von notwendigen Kulturzäunen für den Forst- und Gartenbaubetrieb oder von Einfriedigungen für bebaute Grundstücke im engen räumlichen Zusammenhang mit der auf dem Grundstück befindlichen Wohnbebauung;
- m) das Errichten von offenen Melkständen oder Unterständen für das Weidevieh im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft;
- n) das temporäre oberirdische Verlegen von Wasserleitungen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen oder Viehtränken;
- o) Unterhaltungsarbeiten an Straßen und Wegen, der Bundeswasserstraße „Mittellandkanal“ und deren Zubehör sowie Versorgungs- und Entsorgungsanlagen;
- p) die ordnungsgemäße Ausübung der Gewässerunterhaltung durch die gewässerunterhaltungspflichtige Körperschaft nach § 39 WHG entsprechend des aktuellen Unterhaltungsplans für die Fließgewässer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter angemessener Berücksichtigung des für das Landschaftsschutzgebiet beschriebenen Schutzzwecks;
- q) Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.
- Die Straßenunterhaltung beinhaltet auch die Unterhaltung von Wegeseitengräben.

(5) Gebote

nicht festgesetzt

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

(6) Ausnahmen

- | | |
|---|--|
| <p>a) Die Untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten in Absatz 3 Buchstaben b), c), d), e), f) (nur Bäume und Gehölze) und h) für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.</p> <p>b) Die Untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht. Gleiches gilt für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, soweit es sich um Tierwohlställe handelt, die aufgrund der neuartigen Entwicklungen im Tierschutz als Erweiterung oder Ersatz der bisherigen Ställe des Betriebes erforderlich werden.</p> <p>c) Mit der Erteilung der Ausnahmen unter a) und b) können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Landschaftsschutzes verbunden werden.</p> | <p>Soweit durch einzeln stehende Bäume die landwirtschaftliche Nutzung behindert wird, ist im Falle einer beabsichtigten Ablehnung vorher das Benehmen mit der Landwirtschaftskammer herzustellen.</p> |
|---|--|

(7) Befreiungen

Die Untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag nach § 67 Abs. 1 BNatSchG Befreiungen erteilen, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

L 16 Dankersen Ost

(1) Lage und Größe

Stadt Minden

ca. 113,8 ha (temp. zusätzlich 19,8 ha)

Referenzkoordinate: Rechtswert 499010

(nördlichster Punkt) Hochwert 5793655

Die Straßenkörper vorhandener Bundes- und Landesstraßen sind von den textlichen Festsetzungen ausgenommen.

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 26 BNatSchG, insbesondere

- um den Biotopverbund von Fließgewässern, Stillgewässern, Säumen, Gehölzen/Hecken und Grünland innerhalb eines überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Raumes zu erhalten und zu entwickeln. Die Refugialbiotope sind notwendig für das Überleben der Tiere und Pflanzen dieser Standorte,
- um das Fließgewässer zu erhalten und naturnah zu entwickeln,
- um die Stillgewässer zu erhalten und zu entwickeln,
- um die Schönheit, Eigenart und Vielfalt des Landschaftsbildes dieses abwechslungsreichen und reich strukturierten Komplexes zu erhalten und zu entwickeln,
- um die Erholungseignung dieser Landschaft zu erhalten,
- wegen der besonderen Bedeutung der großen Stillgewässer für die Klimafolgenanpassung, insbesondere aufgrund ihrer Kühlungsfunktion.

Das Schutzgebiet „Dankersen Ost“ umfasst einen Komplex aus großen Stillgewässern, ausgedehnten Ackerflächen verschiedenen Wald- bzw. Gehölzbiotopen und einen Teil des Fließgewässerverlaufes der Bückeburger Aue. Entlang des Fließgewässers sind schmale Grünlandflächen vorhanden.

Im Gebiet herrscht hauptsächlich der schutzwürdige Boden Parabraunerde vor. Dieser gilt als fruchtbarer Boden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit. Entlang des Fließgewässers erstrecken sich zudem Gleyböden.

Die Stillgewässer bilden zusammen mit dem Offenland im nördlichen Schutzgebietsbereich einen Teil des vom LANUV festgelegten Verbundkorridors für Stillgewässer und Kulturlandschaft (Gehölz-Grünland-Acker Komplex).

Ein Netz landwirtschaftlicher Wege erschließt das Schutzgebiet für Wanderer, Radfahrer und Reiter.

(3) Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet **Dankersen Ost** sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Die Wirkung der Schutzausweisung ist in § 26 BNatSchG bestimmt.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

In dem geschützten Gebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

Die Verbote gelten nicht für die beim In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 23 Abs. 2 LNatSchG).

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen sowie Wege, Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, anzulegen oder zu ändern, auch wenn sie keiner baulichen Genehmigung, Bauanzeige oder sonstigen baurechtlichen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung sowie die Überführung in eine höhere Ausbaustufe stehen der baulichen Änderung gleich;
- b) Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationsanlagen sowie Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- c) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweis oder Warntafel dienen;
- d) Buden, Verkaufsstände, Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Wohncontainer oder Verkaufswagen abzustellen oder Stellplätze dafür anzulegen;
- e) die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Straßen, Wege oder Plätze sowie außerhalb von Hofräumen und Hausgärten mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder dort zu lagern;
- f) Hecken, Bäume oder Gehölze außerhalb von Hofräumen und Hausgärten sowie Röhrichte zu beseitigen, zu beschädigen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand und ihrer Funktion zu beeinflussen;
- g) Aufschüttungen vorzunehmen, auszuschachten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- und Gesteinsmaterial einzubringen oder zu entnehmen;
- h) Feuer zu machen;
- i) Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, wie Abfallstoffe, Altmaterialien, Schutt oder Boden, ein- oder aufzubringen, einzuleiten, zu lagern, abzulagern oder die Flächen auf andere Art und Weise zu verunreinigen sowie Futter, Heu oder Stroh zu lagern;

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.

Als Gefährdung des Wachstums oder des Bestandes der Landschaftselemente gelten Maßnahmen, die geeignet sind, das Wurzelwerk nachhaltig schädigend zu beeinflussen, sowie Verdichten oder Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher.

Hierzu gehören auch die Beschädigungen oder Verunstaltungen von Boden- und Kulturdenkmälern sowie Materialentnahme an Fossilienfundorten und Verfüllungen. Tal- bzw. Terrassenkanten oder Böschungen dürfen nicht eingeebnet werden.

Hierzu gehören nicht auf Hofstellen anfallende Erdarbeiten (inkl. Zwischenlagerung, Verbringung und Einarbeitung des Bodens) sowie das Beseitigen von Erosionsschäden und das Zurückführen von bei der Ernte angefallenen Bodenanteilen auf Ackerflächen sowie das vorübergehende Lagern von Rund- und Quaderballen auf landwirtschaftlichen Flächen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- | | |
|--|---|
| j) die Gestalt der bestehenden Gewässer zu verändern oder künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen; | Hierzu zählen auch Quellen. Hierunter fällt nicht die Anlage oder Veränderung von Gartenteichen in Hausgärten. |
| k) Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern ohne Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen; | Die Vorflutfunktion der Gewässer für die landwirtschaftlichen Flächen muss gewährleistet bleiben (siehe hierzu Unberührtheitsklausel 4 q). |
| l) Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten einschließlich den Wasser-, Eis-, Motor-, Luft-, Modell- und Schießsport anzulegen, zu unterhalten oder bereit-zustellen sowie diese Aktivitäten auszuüben und Sport-veranstaltungen aller Art durchzuführen; | |
| m) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsplantagen anzulegen; | |
| n) Erstaufforstungen ohne Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen; | |
| o) nicht kultivierte Flächen wie z. B. Ödlandflächen, umzu-wandeln; | Unter das Verbot o) fallen nicht Ackerflächen, die infolge staatlicher Stilllegungsprogramme stillgelegt worden sind, unabhängig von der Dauer der Stilllegung. |
| p) Grünland umzuwandeln oder die Grünlandflächen weitergehend zu entwässern; Pflegeumbrüche (Umbrü-che und Wiedereinsaaten) können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde in der Zeit vom 01.07.-01.10. durchgeführt werden; mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Naturschutzbehörde nicht binnen zwei Wochen nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt; | Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland in Acker oder in eine andere Nutzungsart. Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland. Soweit über den Zeitraum der Wiedereinsaat kein Einver-nehmen erzielt werden kann, erfolgt eine Entscheidung nach Anhörung der Landwirtschaftskammer. Unter den Begriff der weitergehenden Entwässerung fällt auch das Neuverlegen (erstmaliges Verlegen) von Drainagen sowie das Ersetzen vorhandener Drainagen mit solchen höherer Leistungsfähigkeit. |
| q) Flächen, die der freien Landschaft angehören, in Hausgärten zu überführen. | |

(4) Unberührtheitsklausel

Unberührt von den Verboten des Absatzes 3 bleiben in dem Landschaftsschutzgebiet **Dankersen Ost**:

- | | |
|---|---|
| a) die ordnungsgemäße Ausübung der landwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisher-igen Umfang einschließlich der Unterhaltung und Erneu-erung bestehender Drainagen mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben f), g), i), j), k), m) und o); | Hierin ist die landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Sinne einer guten fachlichen Praxis mit einbezogen.

Dies schließt den Anbau neuartiger landwirtschaftlicher Kulturen, die sich beispielsweise aufgrund durch den |
|---|---|

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- Klimawandel bedingter landwirtschaftlicher Entwicklungen ergeben, mit ein.
- Zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung gehören insbesondere auch die organische und anorganische Düngung und der Pflanzenschutz, soweit es keine entgegenstehenden gesetzlichen Regelungen gibt.
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben g), i), j), k), m), n), und o);
- c) die Erweiterung baulicher Anlagen, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen, sowie der Aufbau von Solarmodulen auf vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden;;
- d) die Umnutzung ehemals landwirtschaftlicher Gebäude in Wohnraum, soweit die baulichen Änderungen im Inneren der Bestandsgebäude stattfinden und höchstens nur eine geringfügige Erweiterung eines Bestandsgebäudes miteinschließen;
- e) das Aufstellen von Hinweisschildern für direktvermarktende landwirtschaftliche Betriebe bis zu einer Schildgröße von 2 m² auf und im Umkreis von 10 m der jeweiligen Hofstelle, eine Beleuchtung des Schildes ist nur in der Zeit vom 7-22 Uhr eines jeden Tages zulässig;
- f) das Aufstellen von Warenautomaten und Verkaufsständen für die Direktvermarktung landwirtschaftlicher regionaler und saisonaler Produkte auf der jeweiligen Hofstelle sowie von temporären Ständen für die Direktvermarktung von wie z.B. Erdbeeren, Heidelbeeren oder Spargel im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;
- g) das kurzzeitige Abstellen von Fahrzeugen im Falle von Wahrnehmung von Direktvermarktungsangeboten;
- h) die ordnungs- und zeitgemäße Pflege von Hecken und Kopfbäumen;
- i) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung von Ansitzmöglichkeiten, sofern diese für die Schönheit des Landschaftsbildes nicht abträglich sind und unauffällig in die Landschaft eingebunden werden;
- j) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben a) und j);
- k) die beim In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten oder rechtskräftig geplanten
- Unter Erweiterung ist auch die Errichtung selbständiger baulicher Anlagen zu verstehen, die nur einen untergeordneten Teil der Betriebsgebäude darstellen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

sonstigen Nutzungen in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang;

- l) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen, Herdenschutzäunen, von notwendigen Kulturäunen für den Forst- und Gartenbaubetrieb oder von Einfriedigungen für bebaute Grundstücke im engen räumlichen Zusammenhang mit der auf dem Grundstück befindlichen Wohnbebauung;
- m) das Errichten von offenen Melkständen oder Unterständen für das Weidevieh im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft;
- n) das temporäre oberirdische Verlegen von Wasserleitungen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen oder Viehtränken;
- o) Unterhaltungsarbeiten an Straßen, Wegen und Schienenwegen, der Bundeswasserstraße „Mittellandkanal“ und deren Zubehör sowie Versorgungs- und Entsorgungsanlagen;
- p) Das Ausüben des Kanusports auf der Bückeburger Aue;
- q) die ordnungsgemäße Ausübung der Gewässerunterhaltung durch die gewässerunterhaltungspflichtige Körperschaft nach § 39 WHG entsprechend des aktuellen Unterhaltungsplans für die Fließgewässer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter angemessener Berücksichtigung des für das Landschaftsschutzgebiet beschriebenen Schutzzwecks;
- r) Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

Die Straßenunterhaltung beinhaltet auch die Unterhaltung von Wegeseitengräben.

(5) Gebote

nicht festgesetzt

(6) Ausnahmen

- a) Die Untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten in Absatz 3 Buchstaben b), c), d), e), f) (nur Bäume und Gehölze) und h) für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen. Soweit durch einzeln stehende Bäume die landwirtschaftliche Nutzung behindert wird, ist im Falle einer beabsichtigten Ablehnung vorher das Benehmen mit der Landwirtschaftskammer herzustellen.
- b) Die Untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

1 bis 3 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht. Gleiches gilt für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, soweit es sich um Tierwohlställe handelt, die aufgrund der neuartigen Entwicklungen im Tierschutz als Erweiterung oder Ersatz der bisherigen Ställe des Betriebes erforderlich werden.

- c) Mit der Erteilung der Ausnahmen unter a) und b) können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Landschaftsschutzes verbunden werden.

(7) Befreiungen

Die Untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag nach § 67 Abs. 1 BNatSchG Befreiungen erteilen, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

L 17 Mindener Weserwiesen

(1) Lage und Größe

Stadt Minden

ca. 43,4 ha

Referenzkoordinate: Rechtswert 495371

(nördlichster Punkt) Hochwert 5794742

Die Straßenkörper vorhandener Landesstraßen sind von den textlichen Festsetzungen ausgenommen.

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 26 BNatSchG, insbesondere

- um den Biotopverbund von Grünland, Gehölzen/Hecken und Säumen zwischen den links und rechts der Weser befindlichen Teilen der Stadt Minden zu erhalten und zu entwickeln,
- um die Schönheit, Eigenart und Vielfalt des Landschaftsbildes dieses grünen Bandes zu erhalten und zu entwickeln,
- um die Eignung des Gebietes für die stadtnahe Erholung in der freien Landschaft zu erhalten und zu entwickeln,
- wegen der besonderen Bedeutung der Grünländer für den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung, insbesondere als Kohlenstoffsенke, Wasserspeicher und Retentionsraum sowie aufgrund ihrer Kühlungsfunktion,
- wegen der besonderen Bedeutung der Auen für den natürlichen Hochwasserschutz durch das Abpuffern von Flutspitzen,
- zum Erhalt des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches „Wesertal zwischen Minden und Schlüsselburg“ mit seinen wertgebenden Merkmalen.

Das Schutzgebiet „Mindener Weserwiesen“ umfasst den Verlauf der Weser unterhalb des Mittellandkanals innerhalb des Plangebietes sowie ihre unbebauten, naturnahen Uferbereiche. Diese bestehen vorwiegend aus Grünland mit tlw. eingestreuten Kleingehölzen.

Der dominierende Bodentyp im Gebiet ist Vega-Braunauenboden. Dieser ist tlw. eingestuft als schutzwürdiger Boden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit.

Die Weser bildet zusammen mit den angrenzenden Grünländern einen Teil des vom LANUV festgelegten Verbundkorridors für Fließgewässer und Grünländer.

Dieser Bereich der Weseraue spielt aufgrund der Stadtnähe für die Naherholung der Mindener Bevölkerung eine besondere Rolle. Insofern sollen hier in den kommenden Jahren noch weitere Verbesserungen an Infrastruktureinrichtungen für die ruhige, naturnahe Erholung erfolgen, indem beispielsweise Wege- und/oder Radwegeverbindungen optimiert werden.

Dies betrifft insbesondere auch den links der Weser verlaufenden Weserradweg, der überörtliche Bedeutung hat.

Das Wesertal zwischen Minden und Schlüsselburg ist als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich K2.09 im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold (LWL 2017) eingetragen. Die

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

wertgebenden Merkmale und fachlichen Ziele sind dort differenziert beschrieben.

(3) Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet **Mindener Weserwiesen** sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Die Wirkung der Schutzausweisung ist in § 26 BNatSchG bestimmt.

In dem geschützten Gebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

Die Verbote gelten nicht für die beim In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 23 Abs. 2 LNatSchG).

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen sowie Wege, Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, anzulegen oder zu ändern, auch wenn sie keiner baulichen Genehmigung, Bauanzeige oder sonstigen baurechtlichen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung sowie die Überführung in eine höhere Ausbaustufe stehen der baulichen Änderung gleich;
- b) Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationsanlagen sowie Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- c) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweis oder Warntafel dienen;
- d) Buden, Verkaufsstände, Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Wohncontainer oder Verkaufswagen abzustellen oder Stellplätze dafür anzulegen;
- e) die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Straßen, Wege oder Plätze sowie außerhalb von Hofräumen und Hausgärten mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder dort zu lagern;
- f) Hecken, Bäume oder Gehölze außerhalb von Hofräumen und Hausgärten sowie Röhrichte zu beseitigen, zu beschädigen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand und ihrer Funktion zu beeinflussen;
- g) Aufschüttungen vorzunehmen, auszuschachten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- und Gesteinsmaterial einzubringen oder zu entnehmen;

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.

Als Gefährdung des Wachstums oder des Bestandes der Landschaftselemente gelten Maßnahmen, die geeignet sind, das Wurzelwerk nachhaltig schädigend zu beeinflussen, sowie Verdichten oder Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher.

Hierzu gehören auch die Beschädigungen oder Verunstaltungen von Boden- und Kulturdenkmälern sowie Materialentnahme an Fossilienfundorten und Verfüllungen. Tal- bzw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- | | |
|---|--|
| h) Feuer zu machen; | Terrassenkanten oder Böschungen dürfen nicht eingeebnet werden. |
| i) Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, wie Abfallstoffe, Altmaterialien, Schutt oder Boden, ein- oder aufzubringen, einzuleiten, zu lagern, abzulagern oder die Flächen auf andere Art und Weise zu verunreinigen sowie Futter, Heu oder Stroh zu lagern; | Hierzu gehören nicht auf Hofstellen anfallende Erdarbeiten (inkl. Zwischenlagerung, Verbringung und Einarbeitung des Bodens) sowie das Beseitigen von Erosionsschäden und das Zurückführen von bei der Ernte angefallenen Bodenanteilen auf Ackerflächen sowie das vorübergehende Lagern von Rund- und Quaderballen auf landwirtschaftlichen Flächen. |
| j) die Gestalt der bestehenden Gewässer zu verändern oder künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen; | Hierzu zählen auch Quellen. Hierunter fällt nicht die Anlage oder Veränderung von Gartenteichen in Hausgärten. |
| k) Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern ohne Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen; | Die Vorflutfunktion der Gewässer für die landwirtschaftlichen Flächen muss gewährleistet bleiben (siehe hierzu Unberührtheitsklausel 4 t). |
| l) Einrichtungen für den Motor-, Luft-, Modell- und Schießsport anzulegen, zu unterhalten oder bereit-zustellen sowie diese Aktivitäten auszuüben; | |
| m) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsplantagen anzulegen; | |
| n) Erstaufforstungen ohne Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen; | |
| o) nicht kultivierte Flächen wie z. B. Ödlandflächen, umzuwandeln; | Unter das Verbot o) fallen nicht Ackerflächen, die infolge staatlicher Stilllegungsprogramme stillgelegt worden sind, unabhängig von der Dauer der Stilllegung. |
| p) Grünland umzuwandeln oder die Grünlandflächen weitergehend zu entwässern; Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaat) können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde in der Zeit vom 01.07. - 01.10. durchgeführt werden; mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Naturschutzbehörde nicht binnen zwei Wochen nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt; | Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland in Acker oder in eine andere Nutzungsart. Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland. Soweit über den Zeitraum der Wiedereinsaat kein Einvernehmen erzielt werden kann, erfolgt eine Entscheidung nach Anhörung der Landwirtschaftskammer. Unter den Begriff der weitergehenden Entwässerung fällt auch das Neuverlegen (erstmaliges Verlegen) von Drainagen sowie das Ersetzen vorhandener Drainagen mit solchen höherer Leistungsfähigkeit. |
| q) Flächen, die der freien Landschaft angehören, in Hausgärten zu überführen. | |

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

(4) Unberührtheitsklausel

Unberührt von den Verboten des Absatzes 3 bleiben in dem Landschaftsschutzgebiet **Mindener Weserwiesen**:

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der landwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang einschließlich der Unterhaltung und Erneuerung bestehender Drainagen mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben f), g), i), j), k), m) und o);
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben g), i), j), k), m), n), und o);
- c) die Erweiterung baulicher Anlagen, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen, sowie der Aufbau von Solarmodulen auf vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden;
- d) das Aufstellen von Hinweisschildern für direktvermarktende landwirtschaftliche Betriebe bis zu einer Schildgröße von 2 m² auf und im Umkreis von 10 m der jeweiligen Hofstelle, eine Beleuchtung des Schildes ist nur in der Zeit vom 7-22 Uhr eines jeden Tages zulässig;
- e) das Aufstellen von Warenautomaten und Verkaufsständen für die Direktvermarktung landwirtschaftlicher regionaler und saisonaler Produkte auf der jeweiligen Hofstelle sowie von temporären Ständen für die Direktvermarktung von wie z.B. Erdbeeren, Heidelbeeren oder Spargel im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;
- f) das kurzzeitige Abstellen von Fahrzeugen im Falle von Wahrnehmung von Direktvermarktungsangeboten;
- g) die ordnungs- und zeitgemäße Pflege von Hecken und Kopfbäumen;
- h) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung von Ansitzmöglichkeiten, sofern diese für die Schönheit des Landschaftsbildes nicht abträglich sind und unauffällig in die Landschaft eingebunden werden;
- i) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben a) und j);

Hierin ist die landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Sinne einer guten fachlichen Praxis mit einbezogen.

Dies schließt den Anbau neuartiger landwirtschaftlicher Kulturen, die sich beispielsweise aufgrund durch den Klimawandel bedingter landwirtschaftlicher Entwicklungen ergeben, mit ein.

Zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung gehören insbesondere auch die organische und anorganische Düngung und der Pflanzenschutz, soweit es keine entgegenstehenden gesetzlichen Regelungen gibt.

Unter Erweiterung ist auch die Errichtung selbständiger baulicher Anlagen zu verstehen, die nur einen untergeordneten Teil der Betriebsgebäude darstellen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- | | |
|---|--|
| <p>j) die beim In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten oder rechtskräftig geplanten sonstigen Nutzungen in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang;</p> <p>k) die Beseitigung von Gehölzen in der Zeit vom 01.10.-28.02. jeden Jahres, soweit es aus zwingenden Gründen des Hochwasserschutzes erforderlich ist und durch eine Behörde angeordnet ist oder von ihr durchgeführt wird;</p> <p>l) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen, Herdenschutzäunen, von notwendigen Kulturzäunen für den Forst- und Gartenbaubetrieb oder von Einfriedigungen für bebaute Grundstücke im engen räumlichen Zusammenhang mit der auf dem Grundstück befindlichen Wohnbebauung;</p> <p>m) das Errichten von offenen Melkständen oder Unterständen für das Weidevieh im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft;</p> <p>n) das temporäre oberirdische Verlegen von Wasserleitungen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen oder Viehtränken;</p> <p>o) Unterhaltungsarbeiten an Straßen, Wegen und Schienenwegen, der Bundeswasserstraße „Weser“ und ihrem Zubehör, den Bundeswasserstraße „Mittellandkanal“, „Erste Fahrt Minden“ sowie Versorgungs- und Entsorgungsanlagen;</p> <p>p) die rechtmäßige Nutzung der Bundeswasserstraße Weser;</p> <p>q) das Aufstellen von Buden und Verkaufsständen im Rahmen von durch die Stadt Minden genehmigten Veranstaltungen;</p> <p>r) die von der Stadt Minden unter Beachtung der Erhaltung der Schönheit der Landschaft sowie dem Schutz von Arten und Lebensräumen im Rahmen der Optimierung der ruhigen Erholung initiierten Maßnahmen, auch baulicher Art, im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;</p> <p>s) Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an der Hochwasserschutzanlage „Mauer Fischerstadt“;</p> <p>t) die ordnungsgemäße Ausübung der Gewässerunterhaltung durch die gewässerunterhaltungspflichtige Körperschaft nach § 39 WHG entsprechend des aktuellen Unterhaltungsplans für die Fließgewässer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter angemessener</p> | <p>Die Straßenunterhaltung beinhaltet auch die Unterhaltung von Wegeseitengräben.</p> <p>Dies schließt die auf der Weser zugelassenen Wassersportaktivitäten mit ein.</p> <p>Hierzu zählen beispielsweise Maßnahmen zur Umsetzung des ISEK (Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept) im Rahmen der Realisierung des Weserauenparks oder zur Verbesserung der Radwegeverbindungen.</p> |
|---|--|

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Berücksichtigung des für das Landschaftsschutzgebiet beschriebenen Schutzzwecks;

- u) Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

(5) Gebote

nicht festgesetzt

(6) Ausnahmen

- a) Die Untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten in Absatz 3 Buchstaben b), c), d), e), f) (nur Bäume und Gehölze) und h) für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.
- b) Die Untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht. Gleiches gilt für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, soweit es sich um Tierwohlställe handelt, die aufgrund der neuartigen Entwicklungen im Tierschutz als Erweiterung oder Ersatz der bisherigen Ställe des Betriebes erforderlich werden.
- c) Mit der Erteilung der Ausnahmen unter a) und b) können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Landschaftsschutzes verbunden werden.

Soweit durch einzeln stehende Bäume die landwirtschaftliche Nutzung behindert wird, ist im Falle einer beabsichtigten Ablehnung vorher das Benehmen mit der Landwirtschaftskammer herzustellen.

(7) Befreiungen

Die Untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag nach § 67 Abs. 1 BNatSchG Befreiungen erteilen, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

